

Stadt Plau am See

Tagesordnung

20. Sitzung der Stadtvertretung Plau am See

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.06.2023, 19:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaussaal, Markt 2, 19395 Plau am See

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils vom 29.03.2023
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - 3.2. Mitteilungen des Bürgervorstehers
 - 3.3. Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung - öffentlich
 - 5.1. **S/19/0308**
Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See
 - 5.2. **S/19/0301-1**
Überarbeitung der Kurabgabesatzung der Stadt Plau am See
 - 5.3. **S/19/0299**
Einstufung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Plau am See als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben
 - 5.4. **S/19/0309**
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plau am See
 - 5.5. **S/19/0303**
Beschluss über die Annahme von Spenden im Rahmen des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Plau am See für 2 Fußballtore incl. Netze für den Spielplatz im OT Leisten
 - 5.6. **S/19/0328**
Annahme von Spenden und Sponsoring gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V

- 5.7. **S/19/0306**
Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow
- 5.8. **S/19/0307**
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow
- 5.9. **S/19/0321**
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 39 zur Herstellung einer Agri-Solaranlage in Hof Lalchow
- 5.10. **S/19/0322**
Aufstellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See
- 5.11. **S/19/0316**
Umwandlung von PKW-Parkplätzen in Motorradparkplätze an der Metow
- 5.12. **S/19/0323**
Breitbandausbau in der Stadt Plau am See - Gigabit Richtlinie
- 5.13. **S/19/0327**
Maßnahmebeschluss zum Neuaufbau des Steges in der Seeluster Bucht inkl. der Finanzierungsabsicherung
- 5.14. **S/19/0325**
Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe
- 5.15. **S/19/0326**
Antrag der CDU Fraktion - Stellung eines Leaderantrages zur Errichtung einer RollKunstBahn mit Sprayerwand
- 5.16. **S/19/0329**
Antrag der Fraktion DIE LINKE - Standortentscheidung und Flächenreservierung für einen sozialen Wohnungsbau
- 5.17. **S/19/0330**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE - Umsetzungsplanung Verkehrskonzept und Aufteilung in Teilschritte
- 5.18. **S/19/0313**
Vierte Satzung zur Änderung Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes Plau am See

Nichtöffentlicher Teil

- 6. Genehmigung des Protokolls des nichtöffentlichen Teils vom 29.03.2023
- 7. Beschlussfassung - nicht öffentlich
- 7.1. **S/19/0317**
Änderung Mietvertrag Plauer Wassersportverein e.V.
- 7.2. **S/19/0324**
Vergabe von Bauleistungen
- 7.3. **S/19/0310**
Ausüben eines Vorkaufsrechts im B-Plan-Gebiet Nr. 22 "Plauerhäger Straße"

- 7.4. **S/19/0318**
Verkauf eines Gewerbegrundstücks, Flur 6, Flurstück 401/41
- 8. Schließung der Sitzung

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0308

öffentlich

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 04.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.05.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See.

Finanzielle Auswirkungen:

ESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) sowie der Hortschulferienverordnung (HortSchulFeVO M-V) war es zwingend notwendig, die Benutzersatzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See neu zu erstellen. Da die vorherige Satzung aus dem Jahr 2005 war, ergaben sich in einigen Bereichen Änderungen, wie zum Beispiel der Wegfall der Betreuungsgebühren für die Eltern, die Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung vor Betreuungsbeginn sowie die Erhöhung der Betreuungszeiten in den Schulferien.

Anlage/n:

1	Entwurf Hortsatzung_Stand 04.05.2023 (öffentlich)
2	alte Version Satzung über die Benutzung des Kinderhortes_01.05.2005 (öffentlich)

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) und der Verordnung über das Verfahren nach § 26a Abs. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung - HortSchulFeVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 366) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Plau am See vom 28.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Kinderhort der Stadt Plau am See ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß des aktuellen Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Allgemeines

- (1) Hortplätze werden als Ganztags- oder Teilzeitplätze für Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 1 – 4 angeboten.
- (2) Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.
- (3) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in den Hort der Stadt Plau am See ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit dem Träger auf der Basis des festgestellten Betreuungsbedarfes.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages diese Satzung und die Hausordnung des Hortes an.
- (5) Die Stadt Plau am See prüft als Träger der Einrichtung die eingegangenen Anmeldungen. Die Stadt Plau am See entscheidet nach Prüfung, welche Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Der Hort der Stadt Plau am See ist an den Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternrates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kinderhortes sind von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Kinderhort bietet bei entsprechendem Bedarf eine zusätzliche Betreuung für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr an. Die Dauer der Betreuung entspricht nicht den Öffnungszeiten.
- (3) Die Betreuungszeiten sind in folgendem Umfang möglich:
 - Ganztagsbetreuung: bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
 - Teilzeitbetreuung: bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Einrichtung hat während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Mecklenburg-Vorpommern Betriebsferien. Weiterhin hat die Einrichtung am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen.

- (6) Der Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten 2 Wochen vor Ferienbeginn im Hort anzuzeigen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes im Kinderhort ist ein schriftlich gestellter Antrag.
- (2) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein ärztlicher Nachweis Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in den Kinderhort kann erfolgen, sobald ein Platz frei ist. Die gültige Betriebserlaubnis darf jedoch nicht überschritten werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 5 Kündigung, Änderung zu Betreuungszeiten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.
- (2) Änderung zu den Betreuungszeiten sind bis zum 05. des Monats schriftlich einzureichen und gelten zum 01. des Folgemonats. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig ist.
- (3) Die Stadt Plau am See kann als Träger den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
 - ein Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
 - ein Kind den Einrichtungsbetrieb erheblich stört oder gefährdet;
 - wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegenund diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurden.

§ 6 Versicherungsschutz und Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Verlässt ein Kind selbstständig das Gebäude, endet die Aufsichtspflicht beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben wurde.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Mitteilung vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, sowie bei der Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Eine weitere Haftung der Stadt Plau am See ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Kontaktdaten der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Daten / Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über Ihre eigene Person, sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u.a. für die

Abrechnung mit dem Landkreis und dem Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Gebühren und Finanzen

- (1) Die Kindertagesförderung in der Einrichtung wird gemäß der §§ 26, 27 und 28 Kifög M-V gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.
- (2) Der erhöhte Bedarf an der Hortförderung während der Schulferien wird gemäß § 26a Kifög M-V in Verbindung mit der Hortschulferienverordnung M-V durch das Land finanziert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 Kifög M-V entstehenden Kosten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See vom 01.04.2005 aufgehoben.

Plau am See, den _____

Hoffmeister (LS)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Hoffmeister

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege Mecklenburg – Vorpommern (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Plau am See in ihrer Sitzung am 16. März 2005 folgende Benutzersatzung erlassen :

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindereinrichtung wird von der Stadt Plau am See als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Hortförderung ist ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsangebot. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schule. Die Aufgaben der Kindereinrichtung bestimmen sich nach dem Kinderförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten Kosten vor der Aufnahme des Kindes den Abschluss einer besonderen Vereinbarung anstreben.
- (3) Im Kinderhort werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen.
Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde/der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Hortförderung besteht nicht.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Amtsverwaltung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (6) Über die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen bzw. bei durch den sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellten sozialpädagogischen Bedarf trifft die Amtsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus sind der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechendes freies Platzangebot maßgeblich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternrates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern kann die Kindereinrichtung bis zu zwei Wochen ge-

geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (2) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in der Plauer Zeitung und durch Aushang in der Kindereinrichtung.
- (3) Im Kinderhort wird die Ganztagsbetreuung (bis 6 Std.) und die Teilzeitbetreuung (bis 3 Std.) angeboten. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Regelmäßige Öffnungszeit des Kinderhortes ist von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Kinderhort bietet bei entsprechendem Bedarf eine zusätzliche Betreuung für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr an.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist der Einrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Abschluss der Betreuungsvereinbarung bei der Amtsverwaltung Plau am See.
- (3) Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Die Aufnahme in den Kinderhort kann laufend erfolgen, ein Wechsel der Betreuungsart ist nur zum 1. des Monats möglich.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindereinrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Elternrat

Für den Kinderhort wird nach § 8 des KiföG M-V ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen geringfügige Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind bis zum 5. des lfd. Monats der Amtsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsverwaltung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 1 Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindereinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 04. November 1997 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Plau am See, 05. April 2005

Reier (LS)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch den Landrat als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04. April 2005 genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Veröffentlichung in der Plauer Zeitung Nr. 4 am 13. April 2005.

Reier (LS)
Bürgermeister

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0301-1

öffentlich

Überarbeitung der Kurabgabesatzung der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 04.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i> 41800 4362
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Überarbeitung der Kurabgabesatzung erfolgen soll und dass ein entsprechender Satzungsbeschluss in einer Stadtvertreterversammlung bis März 2024 gefasst werden soll. Die Einführung der dann neuen Kurabgabesatzung soll im Jahr 2025 erfolgen..

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Entsprechend der Informationsvorlage S/19/0301 sollte die Kurabgabesatzung im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe bis Juni 2023 vorberaten werden, um der Stadtvertretung am 29.09.2023 eine finale Fassung zur Entscheidung vorzulegen.

Nach umfangreichen Diskussionen im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe, sowie mit dem Verkehrsverein der Stadt Plau am See lässt sich dieser Zeitplan aus Sicht der Verwaltung und der Beteiligten nicht einhalten.

Zur Begründung:

Um die Kurabgabe neu zu planen, sind noch sehr viele Themen vorzubereiten und zu entscheiden. Dies ist bis zum Juni 2023 nicht realisierbar. Hierbei spielen neben der Berücksichtigung von rechtlichen Komponenten auch die einzubeziehenden Angebote für die Touristen eine Rolle. Einige dieser möglichen Angebote, wie beispielsweise eine eventuell einzuarbeitende Mobilitätspauschale (z.B. Seenplatte-rundum, innerstädtischer Verkehr)

lassen sich gegenwärtig noch nicht genau beziffern. Hierzu bedarf es beispielsweise weiterer interner Abstimmungen sowie Abstimmungen mit unseren Partnern und Dienstleistern.

Um eine Neuausrichtung der Kalkulation vorzubereiten, müssen im Vorfeld für definierte Angebote auch noch umfangreiche Erhebungen durchgeführt werden. Dies betrifft auch die Gruppe der Tagesgäste. Hier müssen konkrete Gästezahlungen vorgenommen werden, die als Kalkulationsgrundlage dienen. Außerdem muss über eine Anschaffung von Kurtaxautomaten bzw. die Nachrüstung der Parkscheinautomaten um ein Kurabgabetool beraten und entschieden werden. Ebenso sind Anschaffungszeiträume zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Einbeziehung der Ortsteile Karow und Leisten in den Erhebungsbereich der Kurabgabesatzung langfristig vorzubereiten, um hier auch eine entsprechende Akzeptanz zu erzielen. Ebenso müssen in diesen Ortsteilen bisher nicht vorhandene Bestandsaufnahmen an Unterkünften und Erfassungen von ortsfremden Eigentümern an Wohngelegenheiten erfolgen.

Eine frühzeitige Kommunikation der neuen Kurabgabesatzung ist für alle touristischen Anbieter unserer Stadt zwingend erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis März 2024 in Abstimmung mit dem Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe einen Beschlussvorschlag für die Überarbeitung der Kurabgabesatzung mit entsprechender Kalkulation vorzulegen. Nach Beschlussfassung soll anschließend allen touristischen Anbietern die Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neuen Kurabgabensätze vorzubereiten und diese an ihre Gäste und Vertragspartner zu kommunizieren.

Anlage/n:

1	2023-04-04 Informationsvorlage Kurabgabe (öffentlich)
---	---

Informationsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe am 18.04.2023

1. Ausgangslage

Tourismusort:

Am 23.02.1998 wurde die Stadt Plau am See „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Diese Prädikatisierung ermöglichte die Erhebung der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe. Die Einnahmen aus diesen Abgaben können unter anderem für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen eingesetzt werden. Zum 01.01.2011 schlossen sich die Stadt Plau am See und die Gemeinde Karow (einschließlich Leisten) zusammen.

Daher tragen die heutigen Ortsteile Karow und Leisten nicht den Titel „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Bemühungen, diese Ortsteile nachträglich hierfür prädikatisieren zu lassen, scheiterten. Mit Erlass des Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen durch die Landesregierung vom 16.07.2021 wurde ein neues Prädikat „Tourismusort“ eingeführt.

Am 15.12.2021 fasste die Stadtvertretung Plau am See den Beschluss, die Ortsteile Karow und Leisten zum „Tourismusort“ zertifizieren zu lassen. Das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) lässt es jedoch nicht zu, dass nur einzelne Ortsteile als Tourismusort anerkannt werden. Demnach war der gefasste Beschluss nicht ausreichend.

Allerdings war es möglich, die gesamte Stadt Plau am See als Tourismusort anerkennen zu lassen unter gleichzeitiger Beibehaltung des Prädikates „Staatlich anerkannter Luftkurort“. Am 18.01.2023 wurde Plau am See als „Tourismusort“ vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Die Stadt Plau am See kann damit im gesamten Ort, einschließlich der Ortsteile Karow und Leisten, eine Kurabgabe erheben. Die Kurabgabebesatzung der Stadt Plau am See muss entsprechend angepasst werden. Eine neue Kalkulation ist zu erstellen.

Aktuelle Kurabgabebesatzung vom 22.05.2019

- Erhebungszeitraum 01.04 bis 31.10.
- Höhe der Kurabgabe: 1,50 € pro Übernachtung (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Abrechnungstag)
 - 36 € Jahreskurabgabe (anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden z.B. Dauercamper, Wochenendhausbesitzer)
- Erhebungsgebiet ist die Stadt Plau am See, ohne die Ortsteile Karow und Leisten
- Befreiungsregelungen (gesetzlich); alle Einheimischen (mit Hauptwohnsitz gemeldeten); wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht; Besitzer, die einen Kleingarten im Sinne des Kleingartengesetzes bewirtschaften, der keine Wohnnutzung ermöglicht;
- zusätzliche Befreiungsregelungen KA-Satzung Stadt Plau am See: Jugendliche und Kinder bis einschließlich 15 Jahren; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % und Begleitpersonen von Schwerbehinderten; neu zu regeln: Personen, die ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (Erläuterungen siehe Punkt 3)

Was wird gegenwärtig von der Kurabgabe bezahlt?

Verwaltungskosten der Kurverwaltung

- Personalaufwendungen Kurverwaltung (incl. Aus- und Fortbildung)
- Druck-, Porto- und Versandkosten für Meldescheine, Jahreskurkarten
- Gutachten für die Erhaltung Status Luftkurort (Lärmgutachten, Luftgutachten)
- Steuerberatungskosten
- Fachliteratur
- Telefonkosten, EDV-Kosten (AVS Software) für Kurverwaltung
- Erstattung: zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber, der am elektronischen Kurabgabe- Abrechnungsverfahren der Stadt Plau am See teilnimmt, einen Betrag in Höhe von 5 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe erstattet

Beiträge und Zuschüsse an Vereine und Institutionen/Tourist Info:

- FAL e.V., Naturpark Nossentiner Schwinzer Heide
- Tourismusverbände Mecklenburg-Schwerin; Mecklenburgische Seenplatte
- Zuschuss zur Tourist-Info GmbH
- Sonderumlage für das Amt für die Tourist-Info GmbH

Leistungen ausschließlich für Kurgäste

- Zuschuss zum Rundbus
- Beschaffung/ Unterhaltung touristischer Beschilderung

Leistungen anteilig (**50%**) für Kurgäste / (50% der Kosten trägt die Stadt)

- Kulturveranstaltungen incl. Bereitstellung Bühne
Kulturveranstaltungen absichern, Bühnenbau, Absperrungen aufstellen
Unterhaltung der Stromsäulen Steinstr. 21,43 und der Festplätze Klüschenberg und Quetzin incl. Stromverbrauch
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Strände und Badestellen
Miettoiletten Badestrand
Badewasserproben
Schilf entsorgen; Kies anfahren; Bojen ausbringen, Badesteg kärchern
Bewachung einer Badestelle (Rettungsschwimmer)
Badestrände/ Parkanlagen, mähen der Wiesen
- Beschaffung / Reparaturen touristische Infrastruktur
Schutzhütten, Bänke, Picknick-Sitzgruppen, Fahrradständer
Bänke reparieren, schleifen, streichen
- Unterhaltung der Steganlagen (Seelust, Strandbad)
- Herstellung /Unterhaltung der Rad- und Wanderwege
 - Freischneiden Totholz, Hecken Rad- und Wanderwege
- Herstellung und Unterhaltung touristisch genutzter Spielplätze (Seeluster Bucht, Burghof, Heideweg, Richtberg, Kirchplatz)
- Bepflanzung in der Stadt
 - Blumenkübel vorbereiten, pflegen, bepflanzen; Rabatten pflegen, Laubarbeiten

Herstellung und Unterhaltung touristisch genutzter Immobilien bzw. Anlagen

- Aussichtsturm Metow (anteilig)
- Museum Burghof (anteilig),

- öffentliche Toiletten (anteilig),
- Wasserwanderrastplatz (anteilig),
- Hafen Eldeufer (anteilig),
- Haus des Gastes (anteilig),
- Heilwald (anteilig)

2. Bisherige Satzungsänderungen:

- letzte große Änderungen der Kurabgabebesatzung 2015;
 - Erweiterung des Kurabgabezeitraumes (Angleichung an die umliegenden touristischen Orte vorher),
 - Kurabgabepflicht auch für Gäste, deren Aufenthalt auf eine einmalige Übernachtung begrenzt ist
 - Pflicht zur Abholung der Meldescheine bei der Stadtverwaltung
 - Festlegung eines monatlichen Abrechnungszeitraumes (zum 5. des Folgemonats)
 - Erhöhung der Jahreskurabgabe auf 36 €
 - Einführung der zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen in Höhe von 5 %
 - Einführung des elektronischen Abrechnungssystems
- dann 2018 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
 - Erhöhung der KA von 1 € auf 1,50 €;
 - Schaffung von Mobilitätsangeboten (Rundbus);
 - Angleichung der Befreiungstatbestände;
 - Schaffung einer zusätzlichen Stelle im Bauhof für den touristischen Bereich
 - Erstattung nur noch für Vermieter die elektronisch melden

3. Zeitplan für neue Kurabgabebesatzung

- Überarbeitung der Kurabgabebesatzung und Neukalkulation der Kurabgabe
 - bis 6/2023: Vorbereitung im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe
 - 09/2023: Beschlussfassung zur Stadtvertretersitzung
 - ab 2024: in Kraft treten der überarbeiteten Kurabgabebesatzung

4. zu beratende offene Themen:

- Einarbeitung rechtlicher Aspekte
 - An- und Abreisetag
 Als Ausprägung des Gleichheitssatzes Art. 3 Abs. 1 GG verlangt der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vom Normgeber die Gleichbehandlung der Abgabenschuldigen und fordert für Differenzierungen wesentlich gleicher oder wesentlich ungleicher Sachverhalte einen sachlich einleuchtenden und hinreichend gewichtigen Grund. Eine Satzungsregelung, wonach die Berechnung der Kurabgabe bei Übernachtungen die Tage der Ankunft und der Abreise zusammen als ein Tag gelten, lässt sich mit dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit nicht in Einklang bringen. (VG Greifswald, Urt. vom 17.6.2021 3 A 1918/18)

- Behandlung Tagesgäste:
Das OVG Greifswald verlangt, dass die Gemeinde auch Tagesgäste zur Kurabgabe heranziehen muss, soweit diese mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können. Denn auch die im Erhebungsgebiet übernachtenden Tagesgäste haben die Möglichkeit, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Auch diesen Personenkreis muss die Gemeinde daher grundsätzlich zur Kurabgabe heranziehen.
Der Verwaltungsaufwand für das Erheben einer Tageskurabgabe kann (auch dann) unvertretbar sein, wenn der finanzielle Aufwand die Höhe der zu erwartenden Einnahmen aus der Tageskurabgabe übersteigt (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16; OVG Greifswald Urt. Vom 1.3.22 3 K 362/20)
Die Gemeinde muss Anstrengungen unternehmen um die Kurabgabesatzung zu vollziehen d.h. zum Beispiel durch Aufstellungen eines Automaten am Strand oder auf einem Parkplatz, durch die Kassierung in der Tourist-Info oder durch mobile Mitarbeiter (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16)
- neu zu regeln Aufenthalt von Verwandten (Familienbesuche):
aktuelle Satzungsregelung - Personen, die ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, sind von der Kurabgabepflicht befreit; Ob sich ein Aufenthalt bei Verwandten in einem Kur- und Erholungsort noch ausschließlich als Familienbesuch oder auch schon als (kurabgabepflichtiger) Aufenthalt zu Erholungszwecken darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind unter anderem Anlass und Dauer des Aufenthalts sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen zu berücksichtigen (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2019 1 K 147/16)
- Grundsatz zu Befreiungsregelungen:
Die Gemeinde darf den „Ausfall“ von Einnahmen aus der Kurabgabe, der auf die von der Kurabgabe befreiten Personenkreise zurückgeht, nicht auf die anderen Kurabgabeschuldner umlegen, sondern muss diesen in der Kalkulation vorteilsgerecht als gemeindlich zu tragenden Eigenanteil berücksichtigen (OVG Greifswald, Urt. Vom 21.10.2013 1 K 147/16).

- Sonstige zu beratende Themen:

- Klärung Kurabgabezeitraum
 - ganzjährige Erhebung evtl. mit Vor- und Nachsaison oder weiterhin eingeschränkter Erhebungszeitraum 01.04.-31.10.?
(Übersicht der Kurabgabeeinnahmen siehe Punkt 5)
- Welche Leistungen wollen wir uns zukünftig leisten?
 - Mobilitätsangebote „Seenplatte rundum“
 - Innerstädtischer Verkehr
 - Ausbau Kino/ Strandbad/ Großspielplatz Quetziner Straße
 - Unterstützung von welchen Kulturveranstaltungen?
Zu beachten: Kosten für touristische Veranstaltungen und Leistungen sind nur in der Kurabgabekalkulation berücksichtigungsfähig, wenn für diese Veranstaltungen und Leistungen auch geworben wird. Kosten der Tourismuswerbung dürfen aber nicht von der Kurabgabe bezahlt werden!

5. Einnahmeentwicklung der Kurabgabe:

	KA nach MS	JKA	Kurabgabe gesamt
2017	239.860,29 €	23.601,87 €	263.462,16 €
2018	252.040,51 €	23.959,85 €	276.000,36 €
2019	397.933,67 €	25.237,35 €	423.171,02 €
2020	427.456,25 €	26.747,49 €	454.203,74 €
2021	344.084,37 €	28.908,00 €	372.992,37 €
2022	391.332,10 €	29.086,69 €	420.418,79 €

Legende: KA nach MS; Kurabgabe nach Meldescheinen abgerechnet manuell oder elektronisch
JKA; Jahreskurabgabe; anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden (z.B. Dauercamper, Wochenendhausbesitzer)
KA; Kurabgabe

Übernachtungszahlen (Statistik M-V gewerbliche Vermietung):

		davon Nov. bis März
2017	377.736	96.569
2018	379.197	94.629
2019	383.405	95.004
2020	347.612	88.612
2021	326.141	60.042
2022	346.273	76.149

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0299

öffentlich

Einstufung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Plau am See als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 24.03.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport (Vorberatung)		N
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.05.2023	N
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	N

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Einstufung der Feuerwehr der Stadt Plau am See als „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

Bereits in der Vergangenheit hat die FFW der Stadt Plau am See den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe übernommen. Mit der neuen Regelung zur Brandschutzbedarfsplanung ist jedoch eine neue Einstufung durch den Landkreis notwendig.

Daraufhin wurde am 20.02.2023 ein Antrag zur Einstufung als "Feuerwehr mit besonderen Aufgaben" an den FD 38 für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt. Der Fachdienst sieht die Voraussetzungen für diese Einstufung der Feuerwehr als gegeben an.

Mit folgenden Aufgaben der besonderen Gefahren- und Risikoabwehr kann die Gemeindefeuerwehr der Stadt Plau am See auf Grund ihrer Ausstattung und

Leistungsfähigkeit überörtlich gewährleisten:

1. Rettung aus Höhen > 8m
2. Erweiterte Technische Hilfeleistung
3. Löschwassertransporte
4. Abwehr Wassergefahren

Nach der neuen Einstufung der Feuerwehr sind keine weiteren zusätzlichen Aufgaben zu erwarten. Wie bisher werden weiter alle Aufgaben als "Feuerwehr mit besonderen Aufgaben" erfüllt.

Zur endgültigen und verbindlichen Einstufung als "Feuerwehr mit besonderen Aufgaben" wird ein Beschluss der Stadtvertretung benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Stadt Plau am See bereit ist, diese Einstufung anzunehmen und die für die benannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen wie bisher bereit zu stellen.

Mit der Einstufung ergibt sich gemäß der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes im LK LUP eine Erhöhung des Festbetrages zur Förderung um 10% bei Maßnahmen, die dauerhaft der Erfüllung überörtlicher Aufgaben dienen. Wie z.Bsp. bei der derzeitigen Anschaffung des HLF 20 für die Plauer Feuerwehr.

Anlage/n:

1	Stellungnahme Landkreis 10.03.2023 (öffentlich)
---	---

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Plau am See
über das Amt Plau am See
der Bürgermeister
Herr Hoffmeister
Markt 2
19395 Plau am See

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner
Herr Prieß

Telefon 03871 722- 3812 Fax 03871 722-77- 3812

E-Mail dirk.priess@kreis-lup.de

Aktenzeichen
3801.12-B1/2023

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
A -331

Datum
10.03.2023

Antrag auf Einstufung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben

hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 38 Brand- und Katastrophenschutz

Sehr geehrter Herr Hoffmeister,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 20.02.2023 auf Einstufung der Gemeindefeuerwehr Plau am See als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben entsprechend § 9 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) und § 10 Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern (FwOV M-V) möchte ich wie folgt Stellung beziehen:

Nach Prüfung und Bewertung der eingereichten und vorliegenden Antragsunterlagen und in Abstimmung mit der Kreiswehrführung des Landkreises Ludwigslust-Parchim sieht der FD Brand- und Katastrophenschutz die Voraussetzungen für die Einstufung der Gemeindefeuerwehr Plau am See zur Feuerwehr mit besonderen Aufgaben als gegeben an.

Die für diese Aufgaben erforderlichen technischen Mittel sind in einem ausreichenden Maße vorhanden. Mit der vorliegenden Leistungsfähigkeit, belegt u.a. durch den Personalbestand, den Ausbildungsstand und die Tageseinsatzbereitschaft, können die überörtlichen Aufgaben erfüllt und gleichzeitig der örtliche Brandschutz sichergestellt werden. Darüber hinaus ist die Gemeindefeuerwehr Plau am See in mehrere überörtliche Planungen und im Katastrophenschutz des Landkreises eingebunden.

Folgende Aufgaben der besonderen Gefahren- und Risikoabwehr kann die Gemeindefeuerwehr auf Grund ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit überörtlich gewährleisten:

1. Rettung aus Höhen > 8m
2. Erweiterte Technische Hilfeleistung
3. Löschwassertransport
4. Abwehr Wassergefahren

In einem nächsten Schritt benötige ich einen Beschluss der Stadtvertretung aus dem hervorgeht, dass die Stadt Plau am See bereit ist, die Einstufung der Gemeindefeuerwehr als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben anzunehmen und die für die benannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereit zu stellen.

Nach Beschlussfassung und Übermittlung an mich, erfolgt die verbindliche Einstufung als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben durch einen separaten Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Lohse
komm. FDL Brand- und Katastrophenschutz

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0309

öffentlich

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 12.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der FFW Plau am See ab Juli 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
	300,00 €	600,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	300,00 €	Im Ergebnishaushalt	JA/Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	JA/Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00.12605.5019
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Wehrführer Hr. Roesch hat vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der FFW Plau am See um 50,00 € pro Monat zu erhöhen.

Gemäß § 5 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013, können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden.

Bisher erhält der Gerätewart der Plauer Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Kamerad Reimer hat die Ausbildung zum Gerätewart in der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V erfolgreich absolviert und kann dementsprechend die Geräte vor Ort prüfen. Dadurch entfallen vielen Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale und Prüfkosten werden eingespart. Herr Reimer hat einen Zeitaufwand von ca. 30 bis 40 Stunden pro Monat als Gerätewart für die Feuerwehr der Stadt Plau am See.

Laut Vorschlag der Wehrführung soll Herr Reimer nun eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € erhalten.

Anlage/n:

1	FeuerwEntschV_MV_2013 (öffentlich)
---	------------------------------------

Amtliche Abkürzung: FwEntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 28.11.2013
Gültig ab: 01.01.2014
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:

Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, 667
Gliederungs-Nr: 2131-1-9

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung
für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 28. November 2013

Zum 22.03.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013	01.01.2014
Eingangsformel	01.01.2014
§ 1 - Geltungsbereich	01.01.2014
§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger	01.01.2014
§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2014
§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen	01.01.2014
§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben	01.01.2014
§ 6 - Verdienstausschädigung für beruflich Selbstständige	01.01.2014
§ 7 - Höhe der Verdienstausschädigung	01.01.2014
§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs	01.01.2014
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2014

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf Antrag durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstandenen Verdienstausschlag.

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Kreiswehrführerin und Kreiswehrführer | 700 Euro, |
| 2. | Stadtwehrführerin und Stadtwehrführer in kreisfreien Städten | 270 Euro, |
| 3. | Amtswehrführerin und Amtswehrführer | 220 Euro, |
| 4. | Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden | 200 Euro, |
| 5. | Gemeindewehrführerin und Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden | 170 Euro, |

6. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

170 Euro,

7. Ortswehrführerin und Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden

140 Euro.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,

6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

Personen mit besonderen Aufgaben können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 6

Verdienstausschüttung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschüttung

Die Verdienstausschüttung beträgt pauschal 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschüttung diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausschüttung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren vom 7. September 2000 (GVOBl. M-V S. 516) und die Feuerwehrverdienstausfallentschädigungsverordnung vom 6. November 2002 (GVOBl. M-V S. 759) außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2013

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0303

öffentlich

Beschluss über die Annahme von Spenden im Rahmen des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Plau am See für 2 Fußballtore incl. Netze für den Spielplatz im OT Leisten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 27.04.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.05.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spende (gem. Wertgrenzen des § 44 (4) der Kommunalverfassung M-V und des § 6 (4) der Hauptsatzung der Stadt Plau am See) vom Kultur- und Heimatverein Leisten e.V. in Höhe von 1.247,80 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Invest. Einzahlung : 1.247,80 € 36601.23159

Sachverhalt:

Der Kultur- und Heimatverein spendet 1.247,80 € für die Finanzierung von 2 Fußballtoren incl. Netze für den Spielplatz im OT Leisten.

Gem. Wertgrenzen des § 44 (4) der Kommunalverfassung M-V und des § 6 (4) der Hauptsatzung der Stadt Plau am See entscheidet die Stadtvertretung über die Annahme der Spende.

Die Spende dient der Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe bei 36601.0829 in gleicher Höhe.

Anlage/n:

Keine

Annahme von Spenden und Sponsoring gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 09.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Annahme der Spenden und des vorliegenden Sponsoringvertrages.

Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten Ortsjugendring Plau am See e.V. vorschlagen. Der Ortsjugendring Plau am See e.V. wird als Zuwendungsempfänger beauftragt die Spenden zweckentsprechend zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Die Stadt Plau am See darf gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg Vorpommern hat der Landesgesetzgeber für die Anlagenbetreiber die Verpflichtung geschaffen, die in der näheren Umgebung der Anlagen lebenden Bürger sowie die betroffenen Gemeinden an dem wirtschaftlichen Erfolg dieser Anlagen zu beteiligen. Mit dem vorliegenden Sponsoringvertrag wurde bewusst der Weg beschritten, von den Vorgaben des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V abzuweichen. Diese Vorgehensweise wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg Vorpommern am 13.07.2022 genehmigt. Die Frage einer Vereinbarkeit des vorliegenden Sponsoringvertrages mit den Regelungen des BüGembeteilG M-V stellt sich damit nicht.

Aus den vorliegendem Rahmen-Sponsoringvertrag ergibt sich, dass der Sponsor sich bereit erklärt, jährlich einen Betrag in Höhe von 750,00 € je Anlage für Zuwendungen bereitzustellen (insgesamt demnach EUR 1.500,-/Jahr). Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten vorschlagen. Zuwendungsempfänger soll der Ortsjugendring Plau am See e.V. sein, er organisiert die Verteilung der zu Verfügung gestellten Mittel innerhalb der Mitgliedervereine des Empfängers im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V muss die Stadtvertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden entscheiden.

Anlage/n:

1	Entwurf Hauptvertrag Sponsoringvertrag Stadt Plau am See (öffentlich)
2	Entwurf Sponsoringantrag Stadt Plau am See Anlage 1 (öffentlich)
3	Entwurf Sponsoringvertrag Verein_Plau am See (Anlage 2) (öffentlich)

SPONSORINGVERTRAG

zwischen der

Stadt Plau am See

Markt 2

19395 Plau am See

vertreten durch den Bürgermeister Sven Hoffmeister und
Frau Marika Seewald, Erste Stadträtin

- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

und der

Bürgerenergie Windpark Beim Weizenberg GmbH & Co. KG

Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

vertreten durch:

NEAG Norddeutsche Energie Invest 3 Komplementär GmbH

Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg

- nachfolgend „**Sponsor**“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Sponsor hat auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen insgesamt 2 Windenergieanlagen („WEA“) errichtet.

Dem Sponsor ist daran gelegen, der Bevölkerung der Stadt Plau am See die Thematik der Energiegewinnung mittels Windkraft und die hiermit verbundene Möglichkeit der regionalen Wertschöpfung zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Ziels hat sich der Sponsor entschlossen, die Gemeinde Stadt Plau am See zur Förderung sportlicher, künstlerischer, kultureller sowie bildungsfördernder Maßnahmen im Rahmen eines Sponsorings zu unterstützen. Weiterhin soll hiermit auch eine Beteiligung aller Einwohner im Gemeindegebiet entsprechend der Intention des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten der Einwohner sowie des konkreten Wohnabstandes zu den WEA realisiert werden. Die hier gewählte Sponsoringform wird im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der Akzeptanz als besser geeignet beurteilt. Eine Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Abweichung von den Vorgaben des BüGembeteilG M-V wurde mit Datum vom 13.07.2022 erteilt.

Dies voraus gesandt vereinbaren die Parteien:

§ 1 Sponsoring

1. Der Sponsor erklärt sich bereit, **kalenderjährlich** eine Zuwendung in Höhe von

EUR 750,00

(in Worten: siebenhundertfünfzig Euro)

je in Betrieb genommener WEA (insgesamt demnach EUR 1.500,-/Jahr) für Sponsoring-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung wird auch vollumfänglich für das Jahr der Inbetriebnahme der WEA zur Verfügung gestellt, nicht jedoch vor dem im Abs. 2 genannten Termin.

2. Die jeweilige Zuwendung je WEA wird jeweils zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Die Fälligkeit der konkreten Beträge ergibt sich aus den jeweils, gem. § 4 Abs. 4 noch abzuschließenden konkreten Sponsoringverträgen.
3. Sofern im jeweils laufenden Kalenderjahr die Zuwendung nicht vollständig zur Auszahlung an den/die Empfänger (Verein/e, Einrichtungen etc.) kommt, wird der verbliebende Zuwendungsbetrag in das Folgejahr übertragen und dem für dieses Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag hinzugerechnet.
4. Sofern der Sponsor berechtigt ist, den Sponsoringvertrag mit dem Sponsoringberechtigten zu kündigen und den Sponsoringbetrag zurückerhält, wird dieser Rückzahlungsbetrag dem für das jeweils laufende Sponsoringjahr zur Verfügung stehenden Sponsoringbetrag hinzugerechnet, sofern eine Rückzahlung auch tatsächlich erfolgt ist. Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Sofern die Gemeinde Informationen über die Nichtumsetzung von Sponsoringmaßnahmen erhält, ist sie verpflichtet, dies dem Sponsor mitzuteilen.
6. Der Sponsor ist nicht verpflichtet weitere, über den Betrag nach Abs. 1 hinausgehende Beträge zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Sponsoring-Maßnahme

Unter Sponsoring-Maßnahme verstehen die Parteien jede Maßnahme, die der Allgemeinheit in materieller, geistiger, sittlicher oder gesellschaftlicher Beziehung zu Gute kommt. Insbesondere erfasst dies sportliche, künstlerische, kulturelle sowie bildungsfördernde Maßnahmen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, welche, wenn auch nur mittelbar, auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung gerichtet sind, der Förderung oder Verbreitung rassistischer, antisemitischer, homophober oder in sonstiger Weise der Herabsetzung oder Ausgrenzung einzelner Bevölkerungsgruppen gerichtete Maßnahmen sowie Maßnahmen welche darauf gerichtet sind den Ausbau der Windkraft entgegen zu wirken oder in sonstiger Weise dazu dient, dem Ausbau bzw. Betrieb erneuerbarer Energien entgegen zu wirken.

§ 3

Berechtigte

Sponsoringberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im Gemeindegebiet sowie gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern diese Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit in materieller, geistiger, sittlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht durchführen oder sonstige Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls wahrnehmen. Gemeindegebiet bezeichnet abschließend das Gebiet der

Gemeinde Barkhagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Nicht förderfähig sind politische oder religiöse Vereinigungen.

§ 4 Maßnahmenprüfung

1. Die Gemeinde prüft auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Antrages ob der Antragsteller Sponsoringberechtigter im Sinne des § 3 ist sowie, ob die beantragte Maßnahme eine Sponsoring-Maßnahme im Sinne des § 2 darstellt.
2. Die Gemeinde wird, bei Erfüllung der Voraussetzung dem Sponsor den Vertragsabschluss mit dem Sponsoringberechtigten vorschlagen. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Vorschlag abändernde oder ergänzende Anmerkungen beizufügen. Dies umfasst auch Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der beantragten Maßnahme sowie auch Empfehlungen zur Abweichung hinsichtlich der Höhe der beantragten Zuwendung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Gemeinde selbst ebenfalls zum Abschluss eines Einzelsponsoringvertrages berechtigt.
3. Sofern die Summe der beantragten Sponsoringgelder den insgesamt für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag übersteigt, wird die Gemeinde eine Vorauswahl der Anträge vornehmen.
4. Der Sponsor wird mit den von der Gemeinde vorgeschlagenen Sponsoringberechtigten einen konkreten Sponsoringvertrag entsprechend **Anlage 2** abschließen. Der Sponsor ist hierbei berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 und § 3 in eigener Verantwortung zu prüfen. Sofern die Voraussetzungen von § 2 oder § 3 nicht gegeben sind, steht dem Sponsor ein Widerspruchsrecht zu.
5. Ein Anspruch auf Abschluss eines konkreten Sponsoringvertrages gegenüber dem Sponsor besteht nicht, sofern die Förderfähigkeit nach § 2 und § 3 gegeben ist.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag gilt ab beidseitiger Unterzeichnung und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bezogen auf die jeweilige WEA, am 31.12. des Jahres, in welchem die jeweilige WEA abgebaut worden ist, spätestens 20 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages.
2. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Parteien trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbringt.

§ 6 Rückforderung

Eine Rückforderung geleisteter Zuwendungen des Sponsors ist nur im Rahmen der Regelungen des Sponsoringvertrages möglich.

§ 7 Verschwiegenheit

1. Beide Parteien vereinbaren Vertraulichkeit gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlichen Urteilen bzw. Beschlüssen oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde besteht oder die schriftliche Einverständniserklärung des anderen Vertragspartners über die Weitergabe von Inhalten dieses Vertrages vorliegt.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt fünf 5 Jahre über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

§ 8 Sonstiges

1. Die Parteien weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit Abschluss dieses Vertrages keinerlei Zusagen, Erwartungen oder Ansprüche hinsichtlich einer konkreten gemeindlichen Planung oder gemeindlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verbunden sind. Dieser Rahmenvertrag wird ausschließlich zu dem Zweck geschlossen, dem Sponsor die Möglichkeit zur sachgerechten Präsentation und Information über die in der Präambel benannten Themen zu geben und hierzu Vorstellungen und Interessen der Gemeinde sachgerecht einfließen zu lassen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Gerichtsstand ist Rostock. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
5. Die Vertragspartner erhalten eine Vertragsausfertigung. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Anlage 1 - Muster Sponsoringantrag
Anlage 2 - Muster Sponsoringvertrag

Ort _____, den _____

Ort _____, den _____

Bürgerenergie Windpark
Beim Weizenberg GmbH & Co. KG

Stadt Plau am See

Sponsoringantrag

Antragsteller Ortsjugendring Plau am See e.V.

Vereinsregisternummer:
(nur bei Vereinen)

Vertreter: Thomas Küstner

Ansprechpartner:
(wenn abweichend von Vertreter)

Adresse: Steinstraße 96
19395 Plau am See

Telefon:

E-Mail:

Darstellung der geplanten Maßnahme für welche Sponsoring beantragt wird

- **bei Veranstaltungen:** Zeit, Ort, Motto, geplante Inhalte
- **bei Anschaffungen:** Verwendungszweck

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Beschreibung des gemeinwohlfördernden Charakters

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Höhe des beantragten jährlichen Sponsorings
1.500 EUR
Name der Bank:
Kontoinhaber:
IBAN:
BIC/SWIFT:
Beschreibung der geplanten Verwendung, Kostenschätzung zu den Aufwendungen der Sponsoring-Maßnahme (Finanzierungsplan, Kostenschätzung etc. ist als Anlage beizufügen)
Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistung im Rahmen des Sponsorings
Datum / Unterschrift Antragsteller

Nur durch die Gemeinde auszufüllen
Votum der Gemeinde
Datum / Unterschrift für Votum

SPONSORING-VERTRAG

zwischen der

Bürgerenergie Windpark Beim Weizenberg GmbH & Co. KG

Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

vertreten durch:

NEAG Norddeutsche Energie Invest 3 Komplementär GmbH

Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg

- im Folgenden „**Sponsor**“ genannt -

und dem

Ortsjugendring Plau am See e.V.

Steinstraße 96

19395 Plau am See

vertreten durch:

Thomas Küstner

- im Folgenden „**Empfänger**“ genannt -

Präambel

Der Sponsor ist Betreiber des Windparks Plauerhagen Repowering. Durch den Sponsor wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Barkhagen dieser Windpark zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien errichtet. Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten ist der Sponsor daran interessiert, im Einvernehmen mit der Stadt Plau am See, Vorhaben von in der Region verwurzelten Vereinen, Organisationen oder Privatpersonen zur Förderung des Gemeinwohls zu unterstützen. Im Gegenzug für die konkrete Unterstützung möchte der Empfänger dem Sponsor die Möglichkeit geben, sich über den Empfänger in der Öffentlichkeit in werbewirksamer Weise als sozial und Umwelt verantwortliches Unternehmen zu präsentieren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Sponsorings

Der Empfänger organisiert die Verteilung der zu Verfügung gestellten Mittel innerhalb der Mitgliedervereine des Empfängers im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Geplant sind u.a. die Anschaffung von xxx, die Unterstützung xxx

§ 2 Leistungen des Sponsors

1. Der Sponsor gewährt für die Unterstützung der Mitgliedervereine des Empfängers bzw. die Realisierung der unter § 1 genannten Vorhaben eine **kalenderjährliche** Zahlung in Höhe von

EUR 1.500
(in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

Die Zahlung erfolgt erstmals innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages und in den folgenden Kalenderjahren jeweils zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.

2. Der Sponsor stellt die notwendigen Werbemittel unentgeltlich zur Verfügung und leistet zumutbare logistische Unterstützung bei deren Einsatz.

§ 3 Leistungen des Empfängers

1. Der Empfänger verpflichtet sich, die Zahlung des Sponsors für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden bzw. den entsprechenden Mitgliedervereinen des Empfängers zur Verfügung zu stellen.
2. Bei Veranstaltungen des Empfängers oder seiner Mitgliedsvereine wird der Empfänger dafür sorgen, dass bei den Veranstaltungen auf das Sponsoring durch den Sponsor hingewiesen wird.
3. Sämtliche Maßnahmen sind vorab mit dem Sponsor abzustimmen. Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten.
4. Der Empfänger wird den Sponsor über die Umsetzung der geplanten Vorhaben bzw. die Verteilung der Zuwendungen innerhalb seines Vereins jährlich unterrichten.
5. Der Empfänger wird für den Zeitraum des Sponsorings plus 6 Monate negative Äußerungen über den Sponsor oder dessen wirtschaftliche Betätigung unterlassen und sich öffentlich ausschließlich positiv über den Sponsor sowie dessen wirtschaftliche Betätigung äußern.

§ 4 Haftung

Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haften die Parteien einander ausschließlich für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der jeweiligen Partei oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dabei ist ein Schadensersatzanspruch höchstens auf die Summe der durch den Sponsor nach § 2 erbrachten Leistungen begrenzt.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und endet mit Außerbetriebnahme der letzten WEA des Windparks Plauerhagen Repowering bzw. spätestens nach Ablauf von 20 Betriebsjahren des Windparks Plauerhagen Repowering.

§ 6 Kündigung, Rechtsfolgen

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Gegenstand des Sponsorings nach § 1 aus irgendwelchen Gründen nicht erreicht werden kann.
2. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- a) wenn der Empfänger trotz Aufforderung nicht die in § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen erbringt,
 - b) wenn der Empfänger eine Pflicht aus § 3 Abs. 2 - 5 verletzt oder
 - c) wenn der Empfänger Äußerungen tätigt, verbreitet, teilt oder Handlungen vornimmt oder unterstützt, welche geeignet sind oder dazu beitragen, das Ansehen oder die Geschäftstätigkeit des Sponsors nachteilig zu beeinträchtigen oder dem Sinn und Zweck des Sponsorings zuwiderlaufen. Hierunter fallen insbesondere rassistische, antisemitische oder demokratiefeindliche Äußerungen, Handlungen oder Symbolverwendung, abfällige oder herabwürdigende Äußerungen über andere Personen oder Personengruppen sowie Äußerungen, Handlungen oder Darstellungen welche sich gegen den Sponsor, seine Organe, seine Geschäftstätigkeit bzw. den Ausbau der erneuerbaren Energien allgemein richten.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.
 4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 5. Im Falle der Kündigung des Vertrags ist jede Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet.
 6. Der Empfänger ist auch dann zur Rückgewähr der empfangenen Leistung verpflichtet, wenn in seiner Person innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages ein Grund gegeben ist, der eine Kündigung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) rechtfertigen würde.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlichen Urteilen bzw. Beschlüssen oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde besteht oder die schriftliche Einverständniserklärung des anderen Vertragspartners über die Weitergabe von Inhalten dieses Vertrages vorliegt.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt fünf 5 Jahre über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

§ 8 Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Rostock. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
4. Die Vertragspartner erhalten eine Vertragsausfertigung. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Ort _____, den _____

Ort _____, den _____

Sponsor

Empfänger

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0306

öffentlich

Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 02.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteils Hof Lalchow wie folgt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow hat die Stadtvertretung geprüft und entsprechend der Abwägung (Anlage) abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 14.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Entwicklungs- und

Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow gefasst.

Auf der Stadtvertretersitzung am 14.12.2022 wurde ebenfalls die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 30.01.2023 bis zum 03.03.2023 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2023 und 30.01.2023 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen. Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Aus der Entwurfsbeteiligung ergaben sich keine Änderungen an der Planung.

Alle sonstigen Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Einwände gegen das Planvorhaben haben, werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Anlage/n:

1	Abwägungsergebnis (öffentlich)
---	--------------------------------

STADT PLAU AM SEE

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Bearbeitungsstand Mai 2023



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Frau Hedike
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230010

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
09.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB der Stadt Plau am See, OT Hof Lälchow

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 27.01.2023; PE: 30.01.2023
Planzeichnung M 1: 1000 vom November 2022
Begründung zum Entwurf vom November 2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Plau am See wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände gegen die Satzung

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Der Aussage unter dem Punkt 6 - Löschwasserversorgung, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist, kann nicht gefolgt werden.

Die Gemeinde Plau am See nutzt zwei wasserführende Fahrzeuge mit maximal 5400 Litern Wasser. Über die Leistungsfähigkeit des Hydranten wurden keine Angaben getätigt.

Für das Plangebiet sind mindestens 48m³/h über 2 Stunden vorzusehen.

Laut Brandschutzbedarfsplanung soll „zeitnah“ ein Löschwasserbrunnen errichtet werden.

FD 33

Keine Einwände

FD 38

Die Stadt Plau hatte den Bau des Löschbrunnens bereits im Jahr 2022 im Haushalt. 2023 soll nach Aussage der Stadt Plau am See der Bau nun erfolgen. Der voraussichtliche Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

SITZ PARCHIM | Pulitzer Straße 29 | 19370 Parchim | Telefon 03871 722-0 | Fax 03871 722-7777 | www.land-lup.de
DIENTSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Gartenstraße 1 | Ludwigslust | Telefon 03871 722-0 | Fax 03871 722-7777
RECHNUNGSABRECHNUNG | Rechnungsbüro des Landkreises Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnungsbuero@kreis-lup.de
BAUVERBUNDUNG | Bauverbindung des Landkreises Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: bauverbindung@kreis-lup.de
ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminabsprache mit dem Ansprechpartner und Mo + Fr 08:00 - 12:30 Uhr | Di + Do 08:00 - 13:00 Uhr + 14:00 - 18:00 Uhr | Mi geschlossen
HINWEIS: BEZUGSNUMMER 118 | Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Rufnummer 115 ist von außerhalb auch im Vorwahl (03871) nutzbar



Daher ist für das Plangebiet/die Ortschaft die Löschwasserversorgung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt.

Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung OT Hof Lalchow der Stadt Plau am See.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Auf den Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung. (*Gemarkung Hof Lalchow ist falsch*)
- Gemarkung: **Lalchow**

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten und nachrichtlich zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Vollmer, Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungs-/bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben **keine** / folgende Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Flurstücke 254-256 werden vom Geltungsbereich nicht erfasst.

Mit dem Abschluss der Baumaßnahme für den Brunnen wird die Bereitstellung von Löschwasser im Plangebiet und der Ortslage Hof Lalchow sichergestellt sein. Die Stadt geht davon aus, dass vorher keine Bauanträge vorliegen werden.

FD 53

Keine Bedenken

FD 60

Keine Anregungen und Bedenken

FD 62

Keine Einwände

Die Bezeichnung der Gemarkung wird berichtigt.

FD 63

Denkmalschutz

Keine Baudenkmale im Plangebiet vorhanden

Wird zur Kenntnis genommen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden

Wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird beachtet.

Bauplanung/Bauordnung

Keine Bedenken

Die Flurstücke befinden sich in Privateigentum. Bauwilligkeit wurde gegenüber der Stadt Plau am See nicht geäußert. Daher wird auf eine Einbeziehung verzichtet und die jetzige Nutzung als Grünland belassen.

Hierzu sollte es in der Begründung Ausführungen geben.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Dieses bestehen keine Einwände oder Bedenken. Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Damit der Genehmigungsfähigkeit der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See OT Hof Laichow aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Satzungsbeschluss ein Nachweis über die Nutzung der Kompensationsfläche Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 vorzulegen.
2. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung ist wie folgt zu ändern:
Eine Baufeldberäumung ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Steinke, SB

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen-wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	20.02.2023 Schmiedel	20.02.2023 Schmiedel			08.02.23 Ahrens		
Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage				07.02.23 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Straßenaufsicht

Keine Bedenken

Wird zur Kenntnis genommen

FD 68

Naturschutz

1. Der UNB wird vor Satzungsbeschluss ein Nachweis über die Nutzung der Kompensationsfläche vorgelegt. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.
2. Der Hinweis wird geändert.

Wasser- und Bodenschutz

Keine Einwände, wird zur Kenntnis genommen

Zum Bodenschutz gibt es Auflagen und Hinweise.

Die nebenstehenden Auflagen werden in die bodenschutzrechtlichen Hinweise auf dem Plan und in die Begründung übernommen.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schuttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Boden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Kruger, SB Grundwasser / Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Der Hinweis, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten etc. bekannt sind, wird in die Hinweise auf dem Plan übernommen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz
hier ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft
Keine Einwände

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Umwelt
Immissionsschutz

Datum: 06. März 2023
Bearbeiter: Frau Konow

FD Bauordnung
- im Hause -

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB der Stadt Plau am See, OT Hof Lalchow

Aktenzeichen: BP 230010

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Hof Lalchow der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Lalchow Flur 1 mehrere Flurstücke. Die Fläche, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, soll zukünftig als Ortsteil (Innenbereich) entwickelt und einzelne Grundstücke mit derzeitiger Lage im Außenbereich, welche durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt sind, als Ergänzungsfläche mit in den Ortsteil einbezogen werden.

Die nähere Umgebung der Entwicklungs- und Ergänzungsflächen sind nach BauNVO einzuordnen, somit werden die maßgebenden Immissionsrichtwerte festgelegt.

Entsprechend der Einordnung nach BauNVO ergeben sich die festgelegten Abstände der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) zu den maßgeblichen Immissionsorten.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.

1./2./3.

Die Auflagen hinsichtlich der Einordnung der Entwicklungs- und Ergänzungsflächen in die nähere Umgebung und die damit verbundene Einhaltung der Immissionsrichtwerte werden beachtet.

4.

Die Auflagen zu Solarmodulen werden beachtet.

5.

Die Auflage zur Abnahme von Feuerungsanlagen wird beachtet.

6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. Insbesondere mit Hinblick auf die Ableitbedingungen (§19 der 1. BImSchV) sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet werden, verschärfte Anforderungen einzuhalten.

Hinweise

1. **Durch die in der Nähe befindliche Stallanlage in der Dorfstraße kann eine zeitweilige Lärm- und Geruchsbelästigung durch landwirtschaftliche Geräte bzw. Tierhaltung nicht ausgeschlossen werden.**
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

6.
Die Auflagen zu Feuerungsanlagen werden beachtet.

Die Hinweise werden beachtet.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19016 Schwerin

Bürogemeinschaft
Stadt und
Ziegeleiweg 3
DE-19057 Schwerin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300091

Schweinf, den 30.01.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung Plau_Hof Lallchow

Ihr Zeichen: 30.1.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Es befinden sich keine Festpunkte im Plangebiet.

Das Merkblatt wird beachtet.

Der Landkreis wurde beteiligt.

Vermessung Telefax Internet	(0385) 588 56066 (0385) 588 487 56033 www.laiv-mv.de	Hausanschrift LAIV - Abteilung 3 Ludewigstraße 289 19055 Schwerin	Öffnungszeiten Geoinformationszentrum Mo-Do Fr	9:00 - 15:30 Uhr 9:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung Deutsche Bundesbank Filiale Rostock DE79 1500 0000 0013 001561 MARKDES 1150
-----------------------------------	--	--	--	--------------------------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.01.2023 keine Stellungnahme ab.

Keine Stellungnahme durch das LUNG

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Sehr geehrte Frau Hedtke,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 30.01.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Lalchow der Stadt Plau am See.
Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind Leitungen und Anlagen für die zentrale Trinkwasserversorgung durch den WAZV vorhanden. Durch die Festlegung der Satzung wird die bestehende Versorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt. Für zukünftige Bauanträge innerhalb der Satzung ist die Trinkwasserversorgung gesichert.

Durch die Festlegung der Satzung ändern sich die Parameter für die Berechnung und Erhebung der Anschlussbeiträge zur Trinkwasserversorgung. Der WAZV wird nach Rechtskraft der Satzung eine Überprüfung der bereits veranlagten Flächen und der vereinnahmten Anschlussbeiträge vornehmen. Unter Umständen kann es zu Nachforderungen für die jeweiligen Grundstückseigentümer kommen.

Noch ein Hinweis zu Nr. 6 –Löschwasserversorgung- in der Begründung zur Satzung.

Der WAZV ist der zuständige Trinkwasserversorgungsbetrieb der Mitgliedsgemeinden. Leitungen und Anlagen für die Löschwasserversorgung und einer dauerhaften Brandbekämpfung stehen nicht zur Verfügung. Vorhandene Leitungen oder Hydranten des WAZV innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung dürfen nur zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden. Eine dauerhafte Löschwasserversorgung darf nicht über die Leitungen und Anlagen des WAZV aufgebaut werden.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Keine Einwände gegen das Planvorhaben

Es sind Leitungen des WAZV im Plangebiet vorhanden.

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.

Die Hinweise zu den Anschlussbeiträgen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Begründung wird ergänzt.

Wasser- und Bodenverband

„Mildenburg – Lübz Elde“

WBV „Mildenburg – Lübz Elde“ 19369 Dobbertin, Schulstraße 17a

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3

19057 Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
20.02.2023

Stellungnahme zur Maßnahme: Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Plau am See OT Hof Lälchow

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme haben wir keine Bedenken oder Einwände. Es ist kein Gewässer
2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.

Vorgefundene Dränanlagen sind zu beachten (Grundstückseigentümer sind in das Planungsverfahren
einzubeziehen).

Mit freundlichen Grüßen



WBV Dobbertin
i. A. Sebastian Lange
Verbandsingenieur

Keine Bedenken zum Planvorhaben

Der Hinweis zu Drainanlagen wird beachtet.

Verbandsvorsteher
Herr Löbel

Geschäftsführer
Herr Baltzer

Telefon/Fax
038736/42407
038736/42441

E-Mail
wbv_dobbertin@wbv-mv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH, auf dem Flurstück 253 unter anderem eine Trafostation, eine 20 KV Freileitung und mehrere 1 KV Erdkabel. Die Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein, dürfen nicht eingezäunt, - und überbaut werden (siehe Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Punkt 5 und 6). Bei Bau und Planungstätigkeiten im Bereich der 20 KV Freileitung sind die DIN Abstände einzuhalten (siehe Schutzanweisung). Gegebenenfalls müssen diese Anlagen kostenpflichtig umgelegt werden. Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52337171 folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

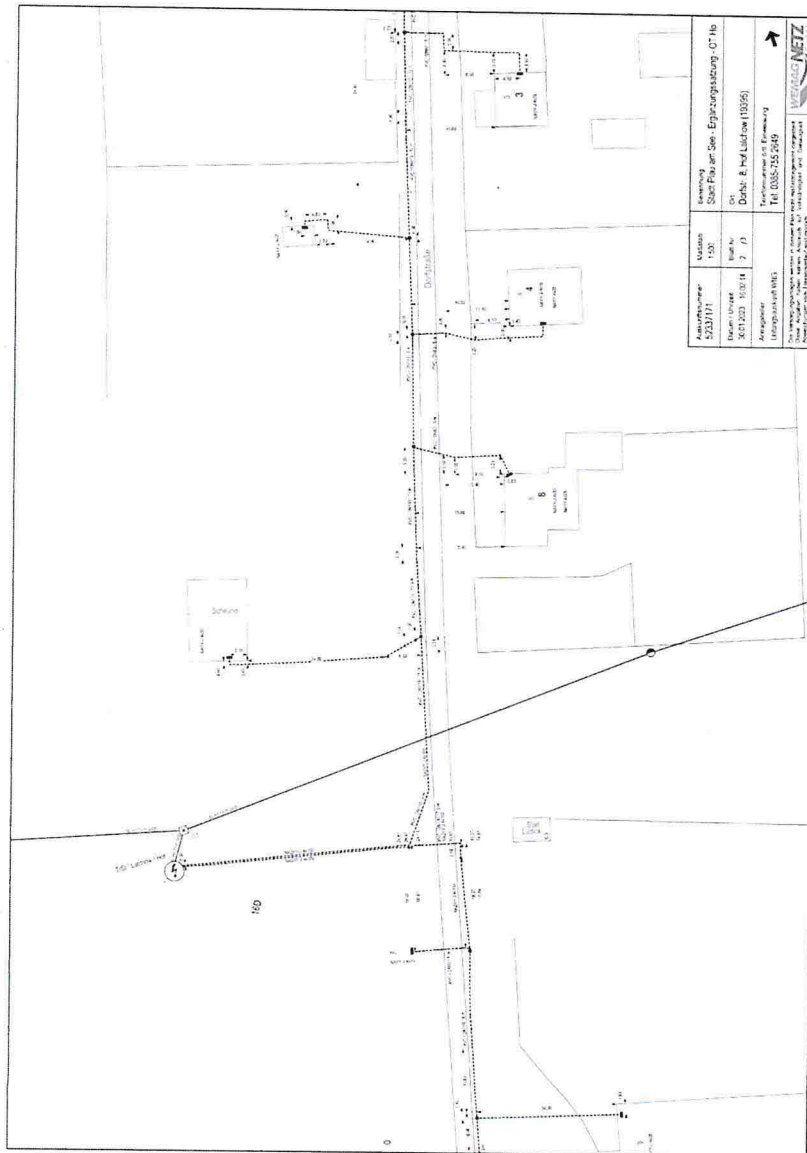
Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG.

Die Hinweise in Bezug auf diese und auf geplante Anlagen werden beachtet.

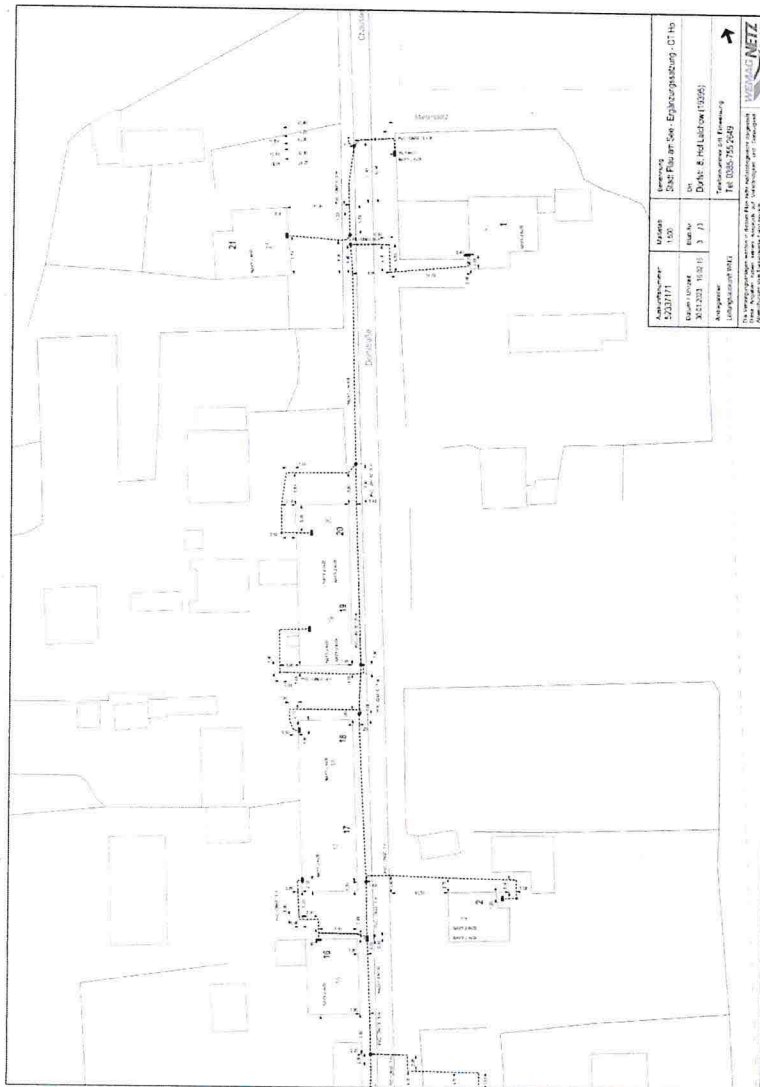
Die Schutzanweisung wird beachtet.

Der Lageplan wird beachtet.

Der Hinweis auf mögliche andere Versorgungsträger wird beachtet.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Unser Zeichen: XTPD 2023/00450

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[Leitungsauskunft | www.wemacom.de](#)

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Hinweis :

Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen. Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsauskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig. Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke

Dokumentation

WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2441

leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

Die Bestandspläne werden beachtet.

Die Schutzanweisung wird beachtet.

Die Hinweise zu Handschachtung und Erkundungsmaßnahmen werden beachtet.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Sehr geehrte Frau Hedtke,

hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass im gesamten Ortsbereich von Hof Lalchow keine Versorgungsleitungen bzw. Anlagen, die im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH liegen, vorhanden sind.

Ein Konzessionsvertrag zwischen der HanseGas GmbH und der Gemeinde Hof Lalchow, für eine Gasversorgung des Ortes, besteht nicht.

Freundliche Grüße
Michael Baudisch

Netzdienste MVP
T +49-38726-839 48 13
F +49-38726-839 48 15
M +49-171 762 07 31
michael.baudisch@hansegas.com

HanseGas GmbH
Parchimer Straße 2
19372 Spornitz

www.hansegas.com

Keine Anlagen der HanseGas GmbH vorhanden
wird zur Kenntnis genommen



Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Marion Hedtke
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Ansprechpartner: Stefan Jope
Telefon: 0341/3504-133
E-Mail: leitungsausschuss@tdm.com.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 00917/23
Reg.-Nr.: 00917/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum: 07.02.2023

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See, OT Hof Lalchow - Entwurf
(Stand November 2022)

Ihre Anfrage/n
vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 27.01.2023 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas NetzeGesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ÖNTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ÖNTRAS
VING Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FGN“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

3) Wäre es möglich, dass die VHG, die das Eigentum in den Energieanlagen bekannte VHG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge geschlossener Verschmelzung zur Errichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen am 01.03.2012 ihr Eigentum an den Geschäftsbereich „Netz“ zuzurechnenden Energieanlagen auf die CONTRAS – VHG Gasspeicher GmbH (nunnmehr firmierend als CONTRAS Gasspeicher GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzurechnenden Energieanlagen auf die VHG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VHG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin der Energieanlagen.

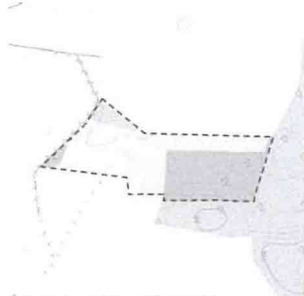
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Im Plangebiet ist der Anlagenbetreiber ONTRAS betroffen.
Wird zur Kenntnis genommen und beachtet

PE-Nr. 0091723 - 07.02.2023 - Seite 2 von 36

Seite 2 von 3

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GecBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.432358, 12.241063



Karte: onmaps ©GecBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.456426, 12.205672

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

GDMcom GmbH - Museumswall 4 - 03129 Leipzig - Telefon 0341 3504-0 / Telefax 0341 3504-100
E-Mail: info@gdmcom.de / service@gdmcom.de / Geschäftsführung: Dirk Pöhl / Amtsgericht Leipzig HRB 15581
Satzverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 565 554 602 120 000 00 / IBAN: DE 94 120 000 000 00 155 554 6 - BIC: SYLDEM3300
VST 10-RI DE 21071131 / Zertifiziert nach DIN ISO 9001 / ISO 14001 / DIN EN 15001 / DIN 14075

Der dargestellte Bereich wurde geprüft und wird bestätigt.

Der dargestellte Bereich wurde geprüft und wird bestätigt.

PE-Nr. 0091/23 - 01.02.2023 - Seite 3 von 36

Seite 3 von 3

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

PE-Nr. 00917/23 - 07.02.2023 - Seite 4 von 36



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See, OT Hof
Lalchow - Entwurf (Stand November 2022)**

PE-Nr.: 00917/23
Reg.-Nr.: 00917/23

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VING Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Im Plangebiet sind nebenstehende Anlagenbetreiber nicht betroffen.
Wird zur Kenntnis genommen

Hinweis zu weiteren Anlagenbetreibern wird zur Kenntnis genommen

**Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH**Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See, OT Hof Lalchow - Entwurf (Stand November 2022)

PE-Nr.: 00917/23
Reg.-Nr.: 00917/23

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DH	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	99	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SP), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS), Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzröhre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUF), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum Entwurf zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow (Stand November 2022) bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Aus den anliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die o.g. Anlage außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Plau am See befindet.
3. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 99 im Bereich der Sammelkompensationsfläche der Stadt Plau am See, Gemarkung Plau, Flur17, Flurstück 84.
4. Mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen 1.10 weisen wir darauf hin, dass die Schutzstreifen von Ferngasleitungen grundsätzlich sichtbar zu halten sind. Eine Bepflanzung hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

Die Schutzanweisung wird beachtet.

Die Ferngasleitung liegt in der Fläche für die Ausgleichsmaßnahme, jedoch ist die Pflanzung in dem Bereich geplant, in dem die Leitung nicht verläuft.

Lage der Leitung wird zur Kenntnis genommen

Keine Einwände zum Planvorhaben

Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen



Nach Rücksprache mit dem für das Territorium zuständigen Netzbereich, ist ein Mindestabstand von 15 m, beidseitig zur Leitungssachse der Ferngasleitung (FGL) 99, für Pflanzungen mit Stieleichen einzuhalten.

Für gegebenenfalls erforderliche Zaunanlagen zum Schutz vor Wildschäden, gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 15 m beidseitig zur Leitungssachse der Ferngasleitung (FGL) 99. Eine Einzäunung des Freihaltungskorridors ist nicht zulässig.

5. Wir empfehlen in der Begründung zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung auf das Vorhandensein der v.g. Anlage, im Bereich der Kompensationsmaßnahmen 1.10 hinzuweisen.
6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:
Übersichtskarte
Grundriss

FGL 099

109 - 110

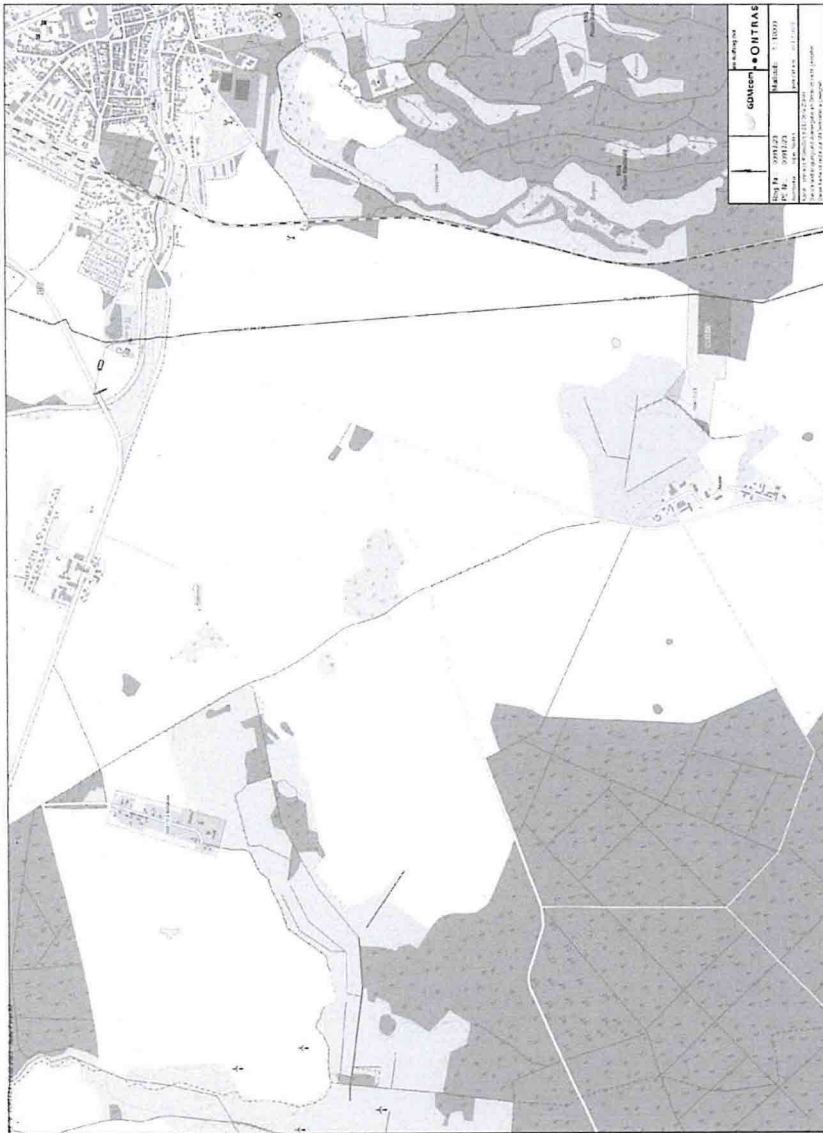
Verteiler:

Frau	Dipl.-Ing. Marion Hedtke	Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Herr	Salomon	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Szadkowski	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Lunov	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Kröger	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Heher	ONTRAS Gastransport GmbH

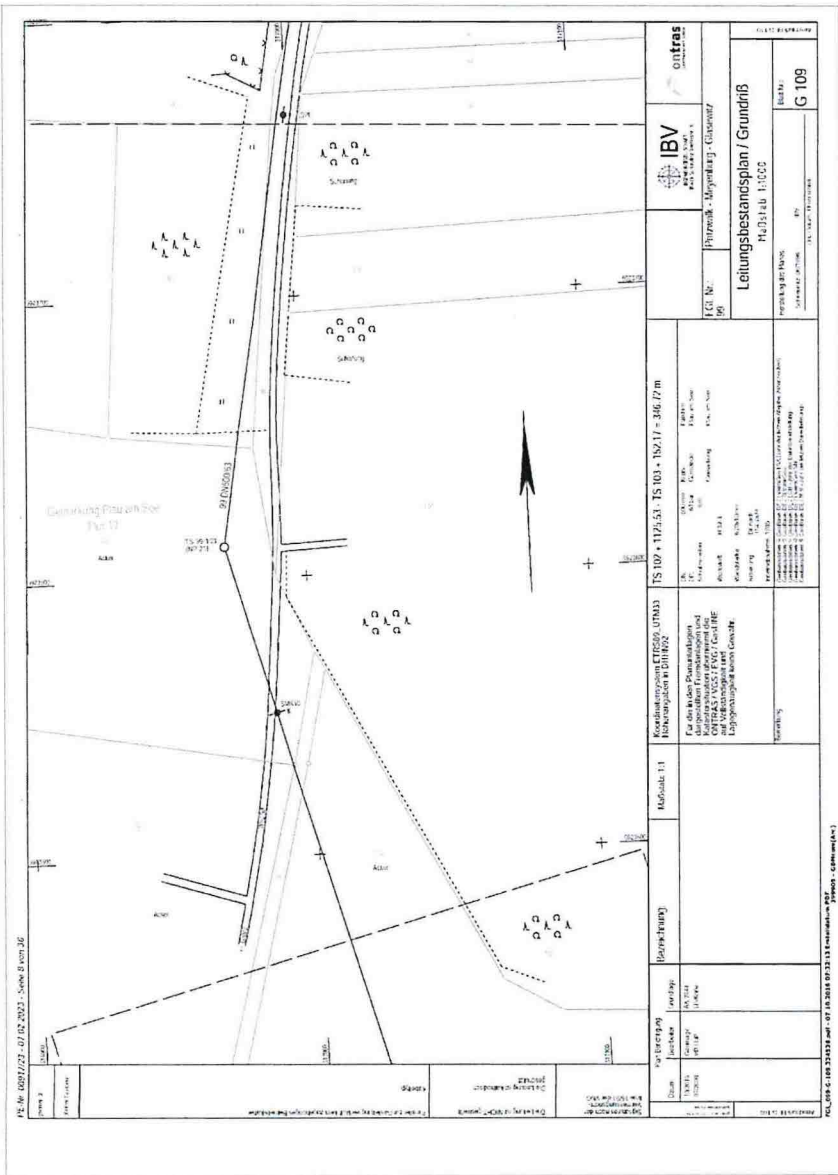
Die Ferngasleitung liegt in der Fläche für die Kompensationsmaßnahme, jedoch ist die Pflanzung in dem Bereich geplant, in dem die Leitung nicht verläuft.

Die Begründung wird ergänzt.

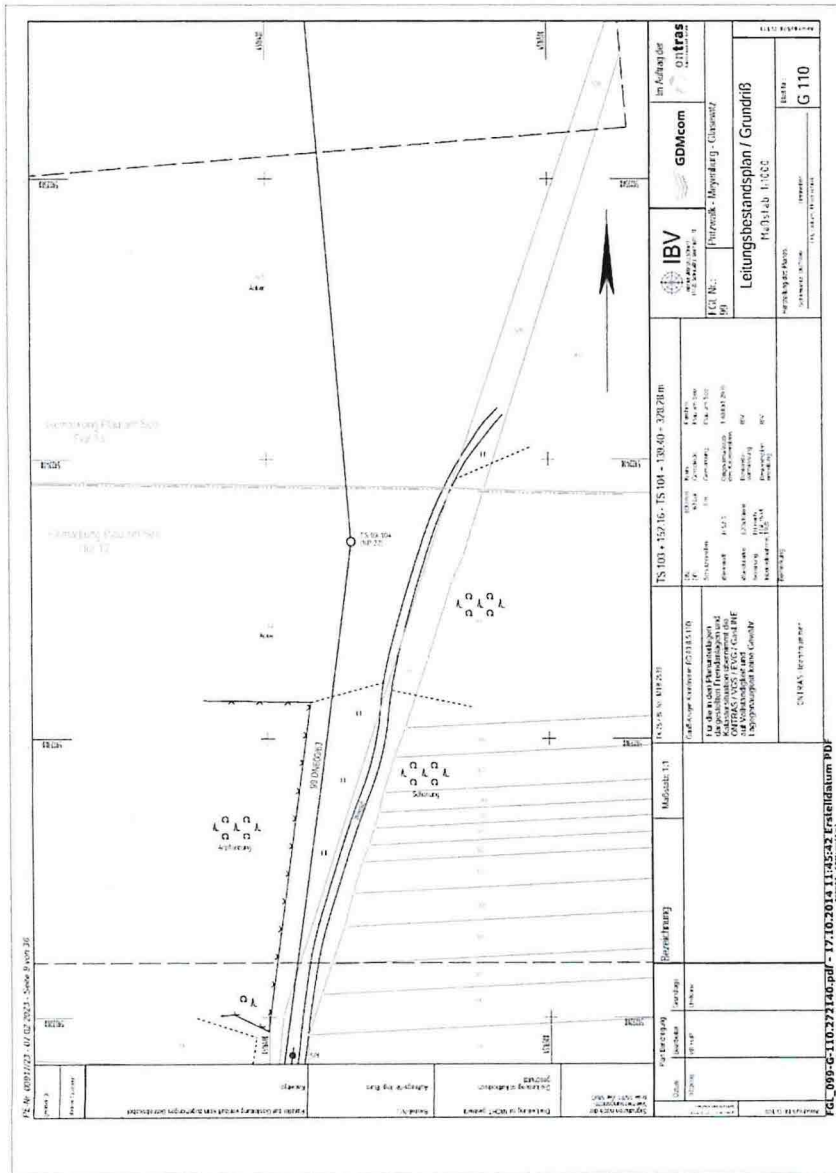
Der Anlagenbetreiber wird über die Beschlussfassung informiert.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung - M. Hedtke
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01232701
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 02.03.2023
Stadt Plau am See, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für
den Ortsteil Hof Lalchow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Einwände gegen das Planvorhaben

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet. Eine Neuverlegung ist nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Bürgergemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleirweg 3
19057 Schwerin

**Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für
den Ortsteil Hof Laichow**

Sehr geehrte Frau Hedtke,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit
keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspan-
nungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver-
und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die
Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Atzrodt Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum:
30.01.2023

Unser Zeichen:
2023-000531-01-TG

Ansprechpartner/in:
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl:
030/5150-3495

Fax-Durchwahl:

E-Mail:
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.01.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Christian Peeters

Geschäftsführer:
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Bemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft:
Berlin

Handelsregister:
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung:
BNP Paribas, NIK FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BVPAP333

USt-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet. Eine Neu-
verlegung ist nicht geplant.

Gemeinde Dobbin-Linstow

Betr.: Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lachow gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, Gemarkung Hof Lachow, Flur 1

☒ Aufgaben oder Interessen der Gemeinde Dobbin-Linstow werden durch die o.g. Planungen nicht berührt.
Es werden keine Anregungen zur o.g. Planung gegeben.

☐ Von der Gemeinde Dobbin-Linstow werden folgende Anregungen gegeben:

Die Gemeinde Dobbin-Linstow wird durch die Planung nicht berührt.

Keine Anregungen


Baldermann
Bürgermeister

Von Seiten des Amtes Krakow am See gibt es keine Bedenken.

Amt Krakow am See

A. Suchan

Krakow am See, den 22.02.2023

*Amt Röbel-Müritz**Der Amtsvorsteher*

für die Gemeinde Stuer

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

Amt Röbel-Müritz
Für die Gemeinde Altenhof

Amt: Bauamt
 Auskunft erteilt: M. Albrecht
 Zimmer: 2.8 Vorwahl: 039931-80 Durchwahl: 152
 Zentrale: 039931 800 Fax: 28152
 E-Mail: m.albrecht@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.01.2023Mein Zeichen
4-61-al/...Datum
09.02.2023

Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See
 für den Ortsteil Hof Lälchow
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See werden planungsrechtliche
 Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Stuer nicht berührt.

Die Gemeinde Stuer erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November
 2022).

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Montz Albrecht
 Datum: 09.02.2023 11:07 Uhr
 SB Bauleitplanung

Die Gemeinde Stuer wird durch die Planung nicht berührt.

Keine Einwände

Internet: <https://www.amt-roebel-mueritz.de>E-Mail: post@amt-roebel-mueritz.de

Öffnungszeiten:

Gläubiger-ID: DE13ZZ00000173365
 IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00
 BIC: NOLADE21WRN

Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz
 IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20
 BIC: GENODEF1WRN

Mo./Di: 9:00-12:30 Uhr
 Di: 13:30-15:30 Uhr
 Mi: geschlossen
 Do: 8:00-12:30, 13:30-17:30 Uhr
 Fr: 9:00-12:30 Uhr

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die Gemeinden: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bülow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß
 Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der
 Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1
 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdaten-
 schutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.amt-roebel-mueritz.de/daten-schutz/index.php>

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0307

öffentlich

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 02.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Mit der vorliegenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB beabsichtigt die Stadt Plau am See bebaute Bereiche im Außenbereich, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (Entwicklungssatzung). Außerdem sollen einzelne Außenbereichsflächen, die durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt sind, gemäß §

34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hof Lalchow einbezogen werden (Ergänzungssatzung).

Nachdem zuvor auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange (private Belange wurden nicht geäußert) abgewägt wurden (abwägungsrelevante Sachverhalte waren auf dem Plan und in der Begründung nicht zu ändern/ergänzen), ist als nächster Verfahrensschritt die Beschlussfassung über die Satzung entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Aus den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung wurden keine Änderungen/Ergänzungen der Planungsunterlagen erforderlich, die zu einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a BauGB führen würden.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow ist als Satzung zu beschließen, die Begründung zu billigen.

Die Satzung tritt nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n:

3	Planzeichnung (öffentlich)
4	Begründung (öffentlich)
5	Textteil zur Planzeichnung (öffentlich)

STADT PLAU AM SEE

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



**Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow**

Begründung

Satzungsbeschluss

Mai 2023

**Begründung
für die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow**

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
Gemarkung Hof Lalchow, Flur 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Planungsziel	2
3.	Verfahren	3
4.	Geltungsbereich	4
5.	Planinhalt	5
6.	Verkehrliche und technische Erschließung	6
7.	Immissionsschutz	8
8.	Umweltbelange	10
9.	Schutzgebiete	20
10.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20

Blaue Textteile sind Ergänzungen nach der Behörden-/TÖB-Beteiligung.

1. Allgemeines

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Plau am See, die Ortslage Hof Lalchow als Ortsteil zu entwickeln und einzelne Grundstücke als Ergänzungsfläche mit in den Ortsteil einzubeziehen. Damit soll der großen Nachfrage nach Bauland für Wohnnutzungen Rechnung getragen werden und eine Beurteilung von Bauvorhaben in Hof Lalchow nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht werden.

In dem Ortsteil Hof Lalchow hat seit Jahren keine bauliche Entwicklung stattgefunden, so dass die Ausweisung von einer Ergänzungsfläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha und der Entwicklung der vorhandenen Bebauung zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Eigenentwicklung der Stadt und seiner Ortsteile entspricht.

Für das Stadtgebiet der Stadt Plau am See besteht ein Flächennutzungsplan, in Kraft getreten am 11.09.2002. In diesem ist die Ortslage Hof Lalchow als Wohnbaufläche dargestellt. Seitdem hat dieser zwei Änderungen erfahren, die jedoch nicht den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung betreffen. Die 2. Änderung ist am 20.11.2013 in Kraft getreten.

2. Planungsziel

Die Stadt Plau am See beabsichtigt, mit der vorliegenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB bebaute Bereiche im Außenbereich, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (Entwicklungssatzung). Außerdem sollen einzelne Außenbereichsflächen, die durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt sind, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hof Lalchow einbezogen werden (Ergänzungssatzung).

Dieses Planungsziel ergibt sich daraus, dass Vorhaben im Ortsteil Hof Lalchow derzeit noch nicht nach § 34 BauGB als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) beurteilt werden können. Dies stellte in der Vergangenheit ein Hinderungsgrund für das Bewilligen von Bauanträgen dar. Neubauten sowie das zeitgemäße Ausnutzen der Grundstücke, z. B. durch die Errichtung von Carports oder Garagen, wurden dadurch erschwert bzw. waren nicht möglich. Die Grenzen des Innenbereiches sollen in der vorliegenden Satzung so festgelegt werden, dass jeweils die gesamten mit der Hauptnutzung unmittelbar verbundenen überbaubaren Grundstücksflächen in den Innenbereich einbezogen werden. Weiterhin werden Ergänzungsflächen innerhalb der Ortslage festgesetzt. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieser Flächen geschaffen. Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Aufstellung dieser Satzung zukünftig Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen durch die Genehmigungsbehörde (Landkreis Ludwigslust-Parchim) eindeutiger und schneller regeln lassen.

Es sollen einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Bauvorhaben erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung zukünftig nach § 34 Abs. 1 BauGB, d. h. als ein innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Lalchow befindliches Vorhaben. Innerhalb des Satzungsgebietes sollen Vorhaben zulässig sein, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt legt mit der Festsetzung einer Baugrenze und der Anzahl der Vollgeschosse die Lage und Höhe der zukünftigen Bebauung fest. Damit wird dem Einfügegebot in die nähere Umgebung Rechnung getragen.

Es wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches von 2004 und der Anpassung an das europäische Recht sind die Umweltbelange stärker in die Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden einzustellen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu beachten.

Im § 34 Abs. 5 BauGB werden die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung geregelt

- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
- Es ergeben sich im Satzungsgebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen.

3. Verfahren

Zur Umsetzung des Planungsziels fassten die Stadtvertreter der Stadt Plau am See am 14.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Lalchow. Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See erfolgt mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB analog dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB. Auf die Satzung wird außerdem § 10 Abs. 3 BauGB angewendet, d. h. nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss kann die Satzung bekannt gemacht werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2022 den Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Lalchow sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 30.01.2023 bis zum 03.03.2023 statt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, die von der Planung berührt sein können.

Nach der Abwägung aller Belange durch die Stadt ergaben sich **keine** Änderungen an der Planung. **Es wurden lediglich Aussagen in der Begründung ergänzt:**

- zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung,
- zum Leitungsbestand der WEMAG AG auf dem Flurstück 253 und dem Umgang damit,
- zum Verlauf der Ferngasleitung im Bereich der Kompensationsmaßnahme,
- zum Nichtvorhandensein von Altlasten,
- zum Geltungsbereich des Plangebietes.

In der Begründung und im Teil B - Text wurden die artenschutz- und bodenschutzrechtlichen Hinweise ergänzt.

Sonstige Hinweise und Anregungen wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen und werden beachtet.

Auf der Stadtvertretersitzung am wurde die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Lalchow als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Zeichnung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung erfolgt auf einer digitalen Kartengrundlage (ALKIS). Der Bestand an Haupt- und Nebengebäuden, die für die Abgrenzung des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich relevant sind, wurde durch Begehung und anhand von Luftbildern erfasst.

Zusammenfassung Verfahrensablauf:

Datum	Verfahrensschritte
14.12.2022	Aufstellungsbeschluss
18.01.2023	Bekanntmachung in der Plauer Zeitung
14.12.2022	Billigung Entwurf und Auslegungsbeschluss
17.01.2023	Bekanntmachung im Internet/Landesportal
18.01.2023	Bekanntmachung in der Plauer Zeitung
30.01.2023 bis 03.03.2023	Öffentliche Auslegung
27.01.2023 und 30.01.2023	Beteiligung TÖB und Behörden
	Abwägungsbeschluss
	Satzungsbeschluss
	Mitteilung des Abwägungsergebnisses
	Bekanntmachung im Internet/Landesportal
	Bekanntmachung in der Plauer Zeitung

4. Geltungsbereich

Hof Lalchow ist ein Ortsteil der Stadt Plau am See im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Der Ortsteil liegt ca. 5 km westlich der Stadt Plau am See und wird über einen Abzweig der Bundesstraße 191 erschlossen.

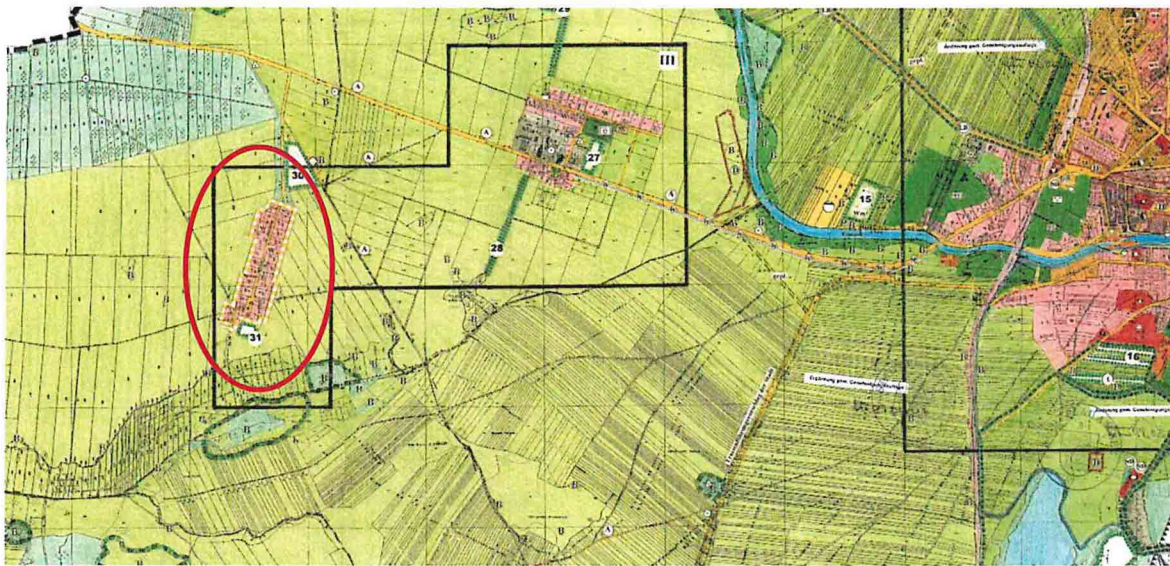
Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Wesentlichen alle den Ortsteil bildende Grundstücke entlang der Dorfstraße mit Hauptgebäuden und den mit der Hauptnutzung verbundenen Nebengebäuden sowie den dazugehörigen Hausgärten. Schmale unbebaute Bereiche zwischen bebauten Grundstücken werden als Baulücke definiert. Des Weiteren werden westlich der Dorfstraße drei Grundstücke in Privatbesitz mit einer Gesamtfläche von ca. 0,5 ha, die Teil einer größeren unbebauten Fläche sind und im Süden an die vorhandene Bebauung angrenzen, in den Geltungsbereich mit einbezogen und bilden die Ergänzungsfläche:

Flurstücke 251, 252 und 253 der Flur 1, Gemarkung Hof Lalchow.

Die nördlich daran angrenzenden Flurstücke 254 bis 256 befinden sich ebenfalls in Privateigentum. Hier wurde Bauwilligkeit im Gegensatz zu den Flurstücken der Ergänzungsfläche gegenüber der Stadt Plau am See nicht geäußert. Daher wird auf eine Einbeziehung in die Satzung verzichtet und die jetzige Nutzung als Grünland belassen.

Der landwirtschaftliche Betrieb auf dem Flurstück 271/1 ist ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben und daher nicht Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See als Wohnbaufläche dargestellt.



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See mit Darstellung des Plangebietes

5. Planinhalt

Entwicklungsflächen

Der bebaute Bereich des Ortsteils Hof Lalchow, der bisher als Außenbereich einzustufen ist, wird mit der Entwicklungssatzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Neben den mit Haupt- und Nebengebäuden bebauten Grundstücken werden hiermit auch Hausgartenbereiche und Baulücken innerhalb der vorhandenen Bebauung erfasst.

Ergänzungsflächen

Die Flurstücke 251, 252 und 253 westlich der Dorfstraße, die durch Nebenanlagen und eine dörfliche Nutzung vorgeprägt sind, werden als Ergänzungsfläche dargestellt und damit dem Innenbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Lalchow zugeordnet. Für die Grundstücke der Ergänzungsfläche werden unter den Umweltbelangen die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff ermittelt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in dem Geltungsbereich der Satzung ist mit Rechtskraft nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 5, Satz 1, Nr. 1 BauGB muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sein. Es können daher einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Baugrenze

Die Stadt setzt durch eine Baugrenze die überbaubare Grundstücksfläche für das Hauptgebäude fest. Mit einem Abstand von 5 m zwischen Hauptgebäude und dem Straßenflurstück wird dem Abstand der jüngeren Bebauung östlich der Dorfstraße Rechnung getragen. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

In der Ergänzungsfläche sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

6. Verkehrliche und technische Erschließung

Die Grundstücke des Plangebietes sind über die öffentliche Dorfstraße verkehrlich erschlossen. Sämtliche Medien der technischen Erschließung sind in dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden. Erforderliche Anschlusspunkte für die bebaubaren Grundstücke sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Wasserversorgung

Der Ortsteil Hof Lalchow ist an die zentrale Trinkwasserversorgung des WAZV Parchim-Lübz angeschlossen.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über abflusslose Sammelgruben und vollbiologische Kleinkläranlagen. In der Ergänzungsfläche sind vollbiologische Kleinkläranlagen zu errichten.

Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet sind mindestens 48 m³/h Wasser über 2 Stunden für die Branderstbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Löschwasser erfolgt derzeit über die Freiwilligen Feuerwehren mit Löschfahrzeugen und einen Hydranten. Vorhandene Leitungen oder Hydranten des WAZV Parchim-Lübz innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung dürfen nur zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden.

Die Stadt Plau am See verfügt über eine Brandschutzbedarfsplanung. Danach wird in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nach Aussage der Stadt Plau am See im Jahr 2023 ein Löschbrunnen errichtet. Die mittlere Entfernung zum Plangebiet wird weniger als 300 m betragen. Mit dem Abschluss der Baumaßnahme ist die Bereitstellung von Löschwasser im Plangebiet sichergestellt.



Voraussichtliche Lage des Löschbrunnens (Quelle: Stadt Plau am See, April 2023)

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur wird durch die Deutsche Telekom GmbH und andere Anbieter gewährleistet.

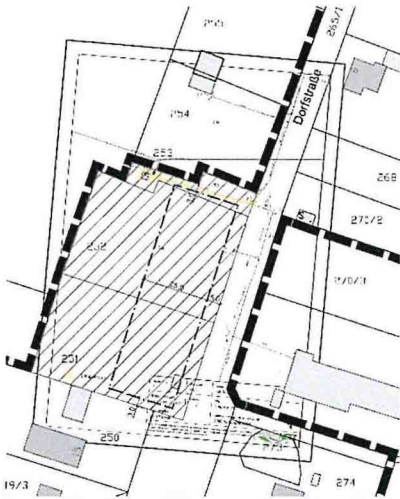
Energieversorgung

Die Bereitstellung von Elektroenergie wird durch die WEMAG AG sichergestellt.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH, auf dem Flurstück 253 unter anderem eine Transformatorenstation, eine 20 KV Freileitung und mehrere 1 KV Erdkabel. Die

Anlagen müssen für Instandhaltungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein, dürfen nicht eingezäunt und überbaut werden. Bei Bau- und Planungstätigkeiten im Bereich der 20 KV Freileitung sind die DIN Abstände einzuhalten. Gegebenenfalls müssen diese Anlagen kostenpflichtig umgelegt werden.

Bei der Transformatorenstation handelt es sich um eine 1944 errichtete Turmstation, die im Jahr 2000 saniert wurde. In den nächsten 5 Jahren ist keine Änderung dieser Station geplant. Die Station und die Zuleitungen sind mittels einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

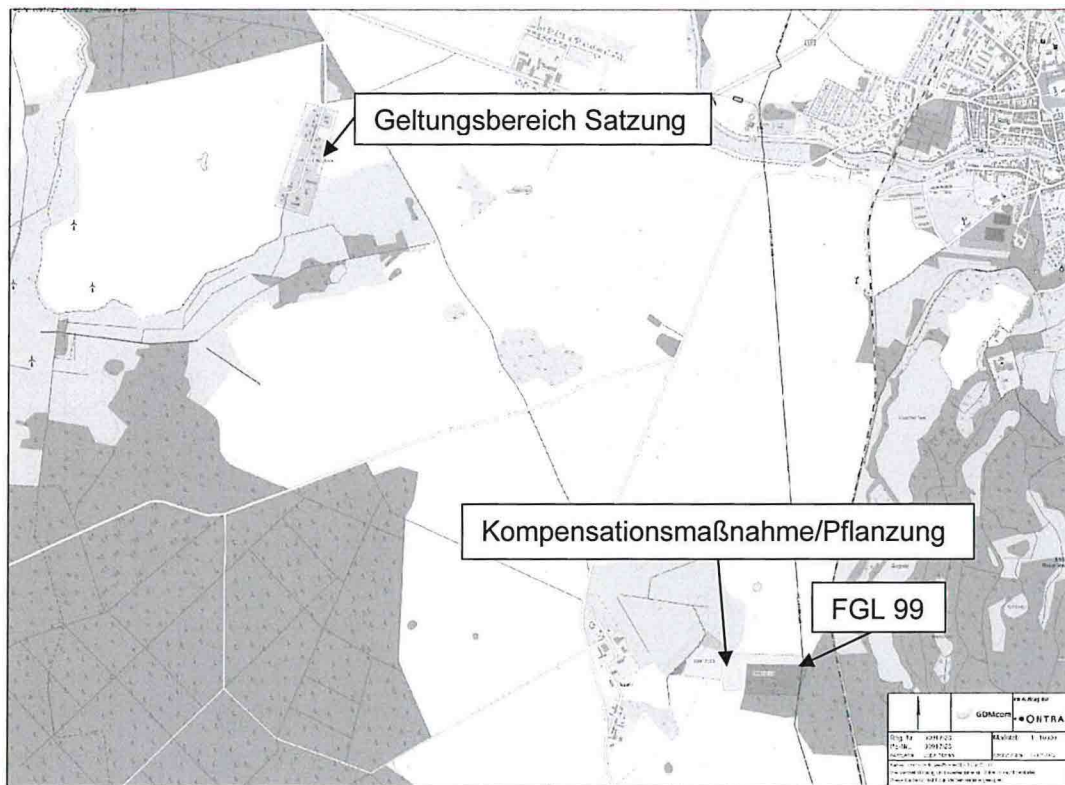


Lage der Stromleitungen (gelb) auf dem Flurstück 253

Gasversorgung

Es sind keine Leitungen der HanseGas GmbH für eine Gasversorgung im Geltungsbereich der Satzung vorhanden.

In der Fläche für die Kompensationsmaßnahme (Pflanzung von Stieleichen) verläuft die Ferngasleitung (FGL) 99 des Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH, jedoch ist die Pflanzung in dem Bereich der Fläche geplant, in dem die Leitung nicht verläuft.



Lage FGL 99, Kompensationsmaßnahme, Plangebiet

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt dezentral innerhalb der privaten Grundstücke.

Niederschlagswasserentsorgung

Die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers der Dachflächen und befestigten Flächen erfolgt über Verwertung und natürliche Versickerung auf den Grundstücken. Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung ist nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Sickeranlagen sind so zu betreiben, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Abfallentsorgung

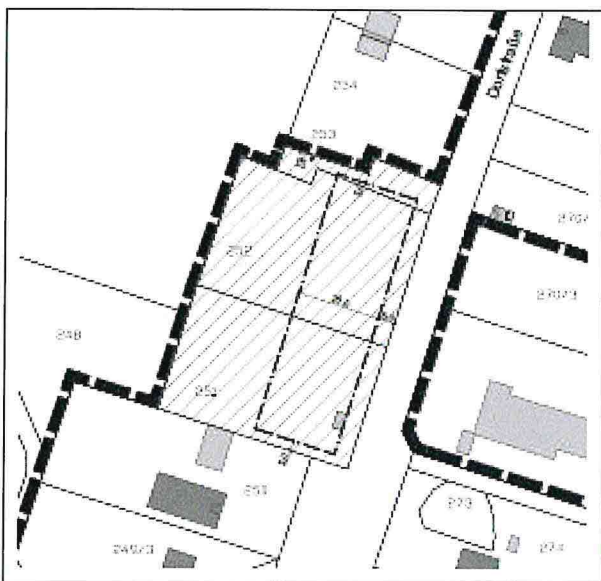
Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

7. Immissionsschutz

Die Stadt Plau am See sieht im Plangebiet keine Anhaltspunkte für immissionsschutzrechtliche Probleme.

Der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb gegenüber der Ergänzungsfläche wurde hinsichtlich seiner Emissionen geprüft. [Hier kann eine zeitweilige Lärm- und Geruchsbelästigung durch landwirtschaftliche Geräte bzw. Tierhaltung nicht ausgeschlossen werden.](#) Die Windverhältnisse sind jedoch günstig, so dass hier nach Einschätzung des Landkreises keine Geruchsemissionsprognose erforderlich ist.

Saisonale Geruchs- und Lärmimmissionen durch [die Stallanlage](#) und die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind [im ländlichen Raum](#) zu tolerieren.



Bei den Flurstücken 251 bis 253, Flur 1, Gemarkung Lalchow, handelt es sich um zu ergänzende Flächen innerhalb der Ortslage. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist vorzunehmen. Die Außengrenzen gegenüber der vorhandenen Bebauung werden nicht erweitert.

Von den Eingriffen sind betroffen:

- | | |
|---------------|--|
| Flurstück 253 | Artenreicher Zierrasen PEG mit Gebäudeanteil Trafohaus OIA |
| Flurstück 252 | Artenreicher Zierrasen PEG/Brache der Dorfgebiete OBD mit Gebäudeanteil Laube ODE und Einzelbäumen Esche teilweise § 18 NatSchAG M-V |
| Flurstück 251 | Artenreicher Zierrasen PEG/Brache der Dorfgebiete OBD mit Gebäudeanteil Schuppen, Fundamentplatte ODS und Einzelbäumen teilweise § 18 NatSchAG M-V |

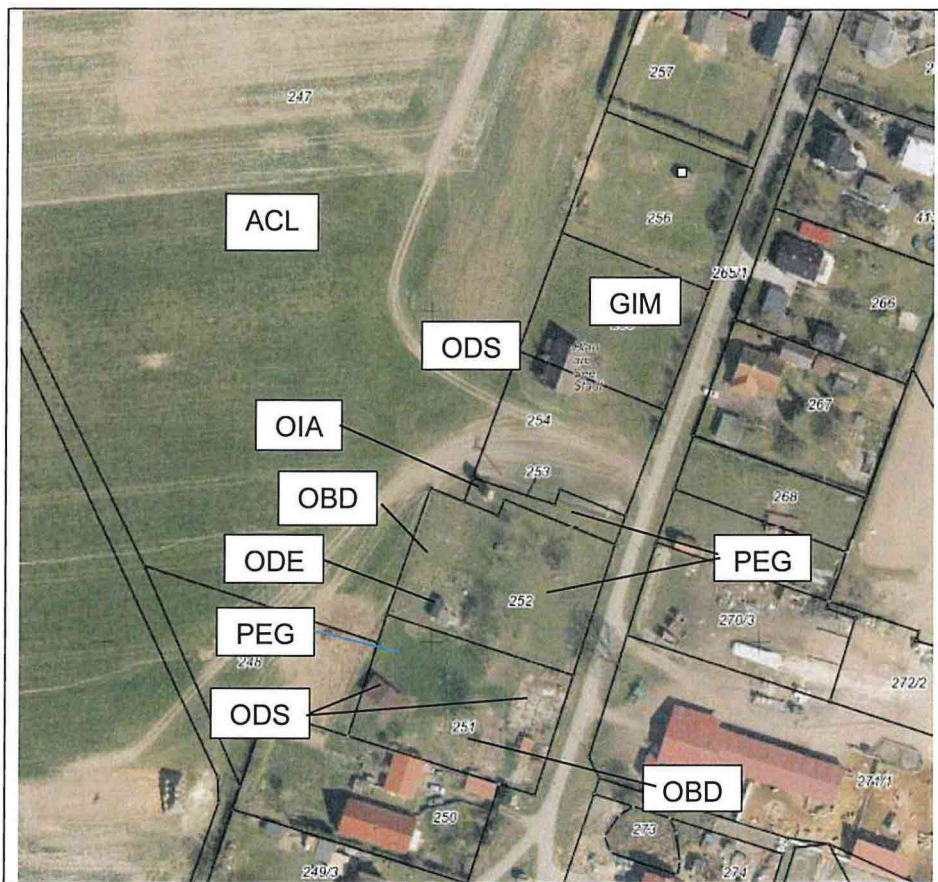


Abbildung 2

Biotope / Bäume

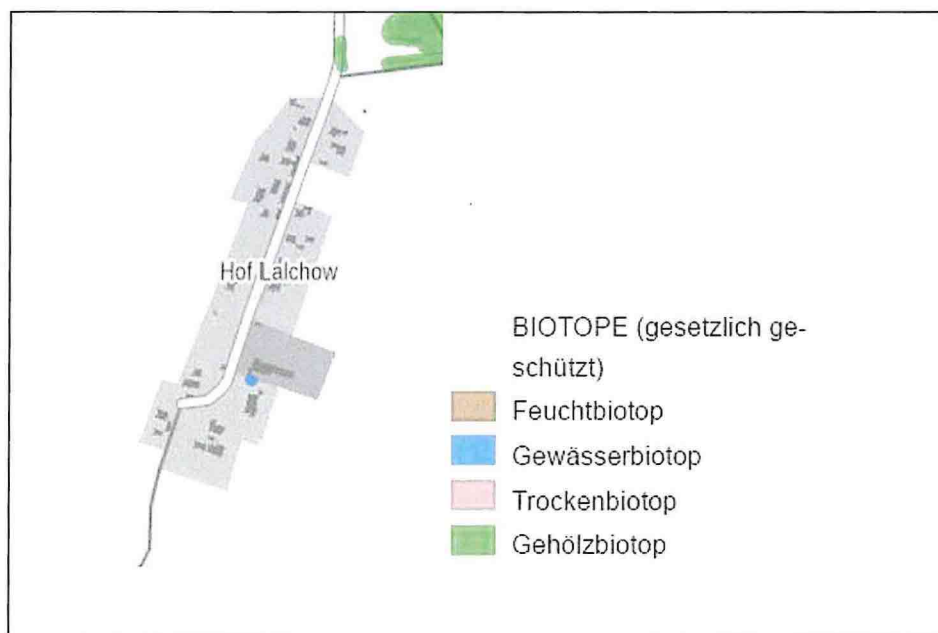


Abbildung 3 gesetzlich geschützte Biotope entsprechend Umweltkarten

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V (Landesnaturgesetz) sind unabhängig von ihrer zeichnerischen Darstellung in den Umweltkarten geschützt.

Bäume mit einem Stammumfang von 1 m in 1,3 m Höhe sind unabhängig von ihrer Darstellung nach § 18 NatSchAG M-V geschützt und ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt bzw. den Regelungen einer Ausnahmegenehmigung.

Die Festlegung der Satzungsgrenze / Bebauungsgrenze begründet daher bei Beachtung des § 20 NatSchAG M-V und des § 18 NatSchAG M-V / Baumkompensationserlasses keinen Anspruch auf Bebauung.

Gewässerrandstreifen

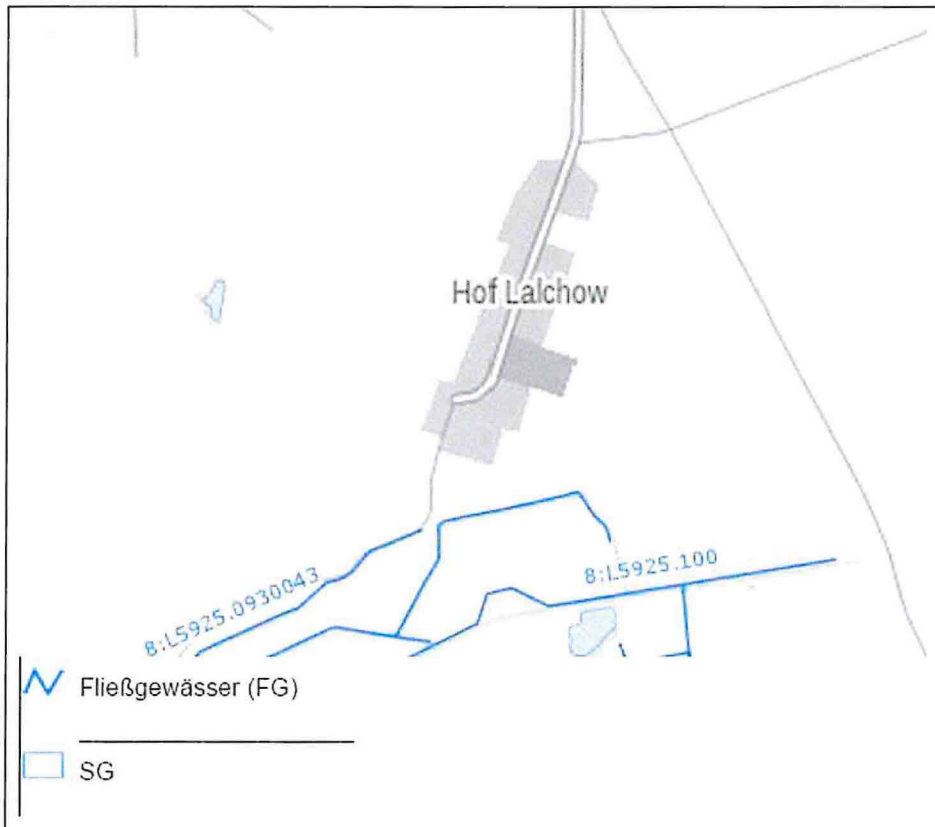


Abbildung 4 Gewässer

Im Satzungsbereich sind keine Gewässer betroffen. Für Gräben gilt der 5 m Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Gebäude und Nebenanlagen unterliegen innerhalb des Gewässerrandstreifens dem Genehmigungsvorbehalt bzw. den Regelungen der Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis in Abstimmung mit dem WBV (Wasser- und Bodenverband).

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff zu regeln. Auf den Flächen wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist die Eingriffsregelung für die Ergänzungsflächen anzuwenden.

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Minderung

Auf den in das Satzungsgebiet einbezogenen Ergänzungsflächen sind der Bau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden sowie Hof- und Gartenflächen zur Wohnnutzung möglich. Durch eine solche bauliche Entwicklung wird auf den betroffenen Flurstücken die vorhandene Biotop- und Bodenfunktion sowie das Landschaftsbild im Ortsbereich der Flächen gestört, verändert oder beeinträchtigt. Durch die Überbauung, Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium teilweise zerstört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind unabhängig von der Flächengröße (erheblich) und nachhaltig. Das Landschaftsbild in den Ergänzungsflächen wird durch Umwandlung von Rasen / Brachfläche in Baufläche verändert. Die Einbindung der geplanten Ergänzungsflächen in das Orts- und Landschaftsbild wird insbesondere durch die Verwendung von Baugrenzen erreicht. Aufgrund der gebotenen Anpassung der Bebauung an die örtliche Situation ist der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen.

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des Bebauungsplans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Hinweise zu beachten:

Artenschutz:

Als vorbeugende Maßnahme ist auf der Ergänzungsfläche der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Frühjahrs- und Herbststrazzeit der Vögel in der Zeit von Mai bis September vorzunehmen.

Fledermäuse: Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot/Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden bzw. für Bäume vor Rodung eine protokollierte Kontrolle durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, und durch einen Fachgutachter sind Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Baumschutz:

Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Erdbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

Bodenschutz:

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Die Zwischenlagerung/Bewertung/Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70 % der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Die nachfolgende Nummerierung entspricht der Nummerierung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, Neufassung 2018 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V).

1. Vorgaben zur Bewertung von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zwischen einem multifunktionalen und einem additiven Kompensationsbedarf zu unterscheiden.

Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Bei der Betroffenheit dieser Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten, wodurch sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben kann (additiver Kompensationsbedarf).

Die Ermittlung erfolgt Flurstücks bezogen nach dem multifunktionalen Kompensationsbedarf.

2. Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die im Einwirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotoptypen sind stets zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der vom LUNG M-V herausgegebenen Biotopkartieranleitung in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² (m² EFÄ) angegeben.

2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen

Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

Tabelle 1.1: Biotopwert / Wertstufen

	Wertstufe	Biotopwert
ODS	0	0
OBD	1	1,5
ODE	0	0
PEG	1	1,5

Tabelle 2.2: Flächen

Flurstück	Fläche	Fläche in m ²	Biotop	m ²
Flst 251	Fläche1	2.288	PEG	914
			OBD	1.072
			ODS	302
Flst 252	Fläche2	2.467	PEG	1.075
			OBD	1.357
			ODE	35
Flst 253	Fläche3	346	PEG	261
			GIM/OVD	78
			OIA	7
		5.101		5.101

2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Tabelle 3: Lagefaktor

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*/zwischen Störquellen	0,75
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und voll-versiegelten ländlichen Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biototyps, dem Biotopwert des Biototyps und dem Lagefaktor.

Tabelle 4: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Lage	Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	Biotop- wert	Lage- faktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	
Flst 251	PEG	914	1,5	0,75	1.028,25	
	OBD	1.072	1,5	0,75	1.206,00	
	ODS	302	0,0	0,75	0,00	2.234,25
Flst 252	PEG	1.075	1,5	0,75	1.209,38	
	OBD	1.357	1,5	0,75	1.526,63	
	ODE	35	0,0	0,75	0,00	2.736,00
Flst 253	PEG	261	1,5	0,75	293,63	
	GIM/OVD	78	1,5	0,75	87,75	
	OIA	7	0,0	0,75	0,00	381,38
		5.101			5.351,63	5.351,63

2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen).

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab.

Tabelle entfällt

2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung.

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Es wird mit einer GR von 500 m² (200 m² Fst. 253) gerechnet.

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow - Satzungsbeschluss

Tabelle 5: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Lage	überbaute Fläche in m² hier GR	Zuschlag für Teil-/ Voll-versiegelung bzw. Überbauung	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
Fst. 251	198	0,5	99
Bestand	302		
Fst. 252	465	0,5	232,5
Bestand	35		
Fst. 253	193	0,5	96,5
Bestand	7		
			428

2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den unter 2.3 – 2.5 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle 6: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Lage	Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions-beeinträchtigung [m² EFÄ]	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/ Voll-versiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
EF1	2.234,25	0,00	99,00	2.333,25
EF2	2.736,00	0,00	232,50	2.968,50
EF3	381,38	0,00	96,50	477,88
Gesamt	5.351,63	0,00	428,00	5.779,63

2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/Korrektur Kompensationsbedarf

Mit dem Eingriffsvorhaben werden häufig auch sogenannte kompensationsmindernde Maßnahmen durchgeführt. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen besitzen, gleichwohl eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, was zur Minderung des unter Pkt. 2.6 ermittelten Kompensationsbedarfs führt.

Die Beschreibung und Bewertung der kompensationsmindernden Maßnahmen sind der Anlage 6 der HzE zu entnehmen.

Es werden keine kompensationsmindernden Maßnahmen festgesetzt.

Tabelle entfällt

2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wurde der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Eine verbal-argumentative Bestimmung des additiven Kompensationsbedarfes ist nicht erforderlich.

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf lautet:

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow - Satzungsbeschluss

Tabelle 7: Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m2 EFÄ]	Flächenäquivalent der kompensations- mindernden Maßnahme [m2 EFÄ]	Korrigierter multifunktionaler Kompensations- bedarf [m2 EFÄ]
EF1	2.333,25	0	2.333,25
EF2	2.968,50	0	2.968,50
EF3	477,88	0	477,88
	5.779,63	0	5.779,63

3. Bewertung von befristeten Eingriffen

Die Eingriffe sind als dauerhaft einzustufen.

4. Anforderungen an die Kompensation

4.2 Auswahl der Kompensationsmaßnahme

Als Kompensation ist die Maßnahme 1.10 Anlage von Wald durch Pflanzung von Stiel-Eiche vorgesehen.

Gemeinsam erfüllt die Kompensation der Eingriffe die Mindestflächenanforderung von 0,5 ha. Aufgrund der Spezifik der Satzung mit den 3 einzelnen Flurstücken der Ergänzungsflächen wurde der Eingriff flurstücksbezogen bilanziert und ist flurstücksbezogen auszugleichen. Die Kompensation wird auf der Sammelkompensationsfläche der Stadt Plau am See, Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84, durchgeführt.

4.4 Entsiegelungszuschlag

keiner

4.5 Lagezuschlag

Ein Zusatzfaktor wurde nicht eingestellt.

Tabelle entfällt

4.6 Berücksichtigung von Störquellen

keine

Bewertung der Kompensation für die Ergänzungsfläche der Satzung

Tabelle 8: Kompensation

Zuordnung	Maßnahme	Fläche der Maßnahme [m2]	Kompensationswert der Maßnahme incl. Verknüpfung	Kompensations- flächenäquivalent [m2 KFÄ]	zur Info (m² EFÄ)
EF1	Wald 1.10	2.333,25	1,00	2.333,25	2.333,25
EF2	Wald 1.10	2.968,50	1,00	2.968,50	2.968,50
EF3	Wald 1.10	477,88	1,00	477,88	477,88
		5.779,63		5.779,63	5.779,63

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow - Satzungsbeschluss

5. Gesamtbilanzierung

Tabelle 8: Gesamtbilanzierung

EFÄ	KFÄ	Bilanz
5.779,63	5.779,63	0,00

Der Ausgleich ist ausgeglichen.

Kompensationsfläche

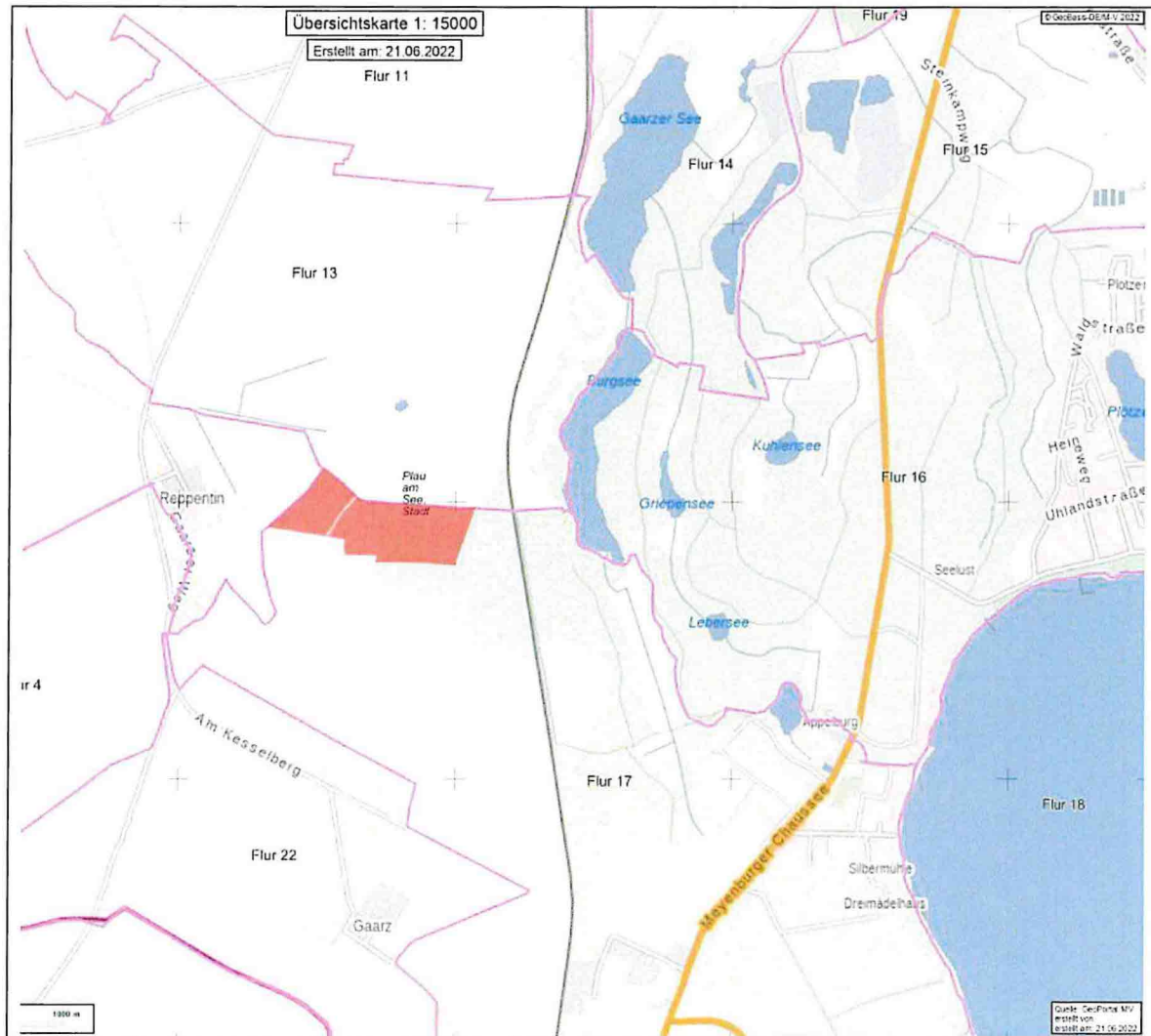


Abbildung 5: Lage der Kompensationsfläche Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (Quelle GAIA MV)

Maßnahmebeschreibung

Zuordnungsfestsetzung:

Als Ausgleich für die Eingriffe in den Ergänzungsflächen sind 5.779,63 KFÄ auszugleichen. Als Kompensation ist die Maßnahme 1.10 Anlage von Wald durch Pflanzung von Stiel-Eiche vorgesehen. Die Kompensation wird auf 5.780 m² der Sammelkompensationsfläche der Stadt Plau am See, Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84, durchgeführt.

Der Beschluss der Reservierung der Fläche für die Satzung ist der uNB vorzulegen.

9. Schutzgebiete

Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sind der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete sowie die kumulative Wirkung zu beachten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

NATURA-2000-Gebiete: keine im 3 km Umkreis

Prüfung der Auswirkungen auf nationale Schutzgebiete

nationale Schutzgebiete: keine in 1 km Umkreis

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

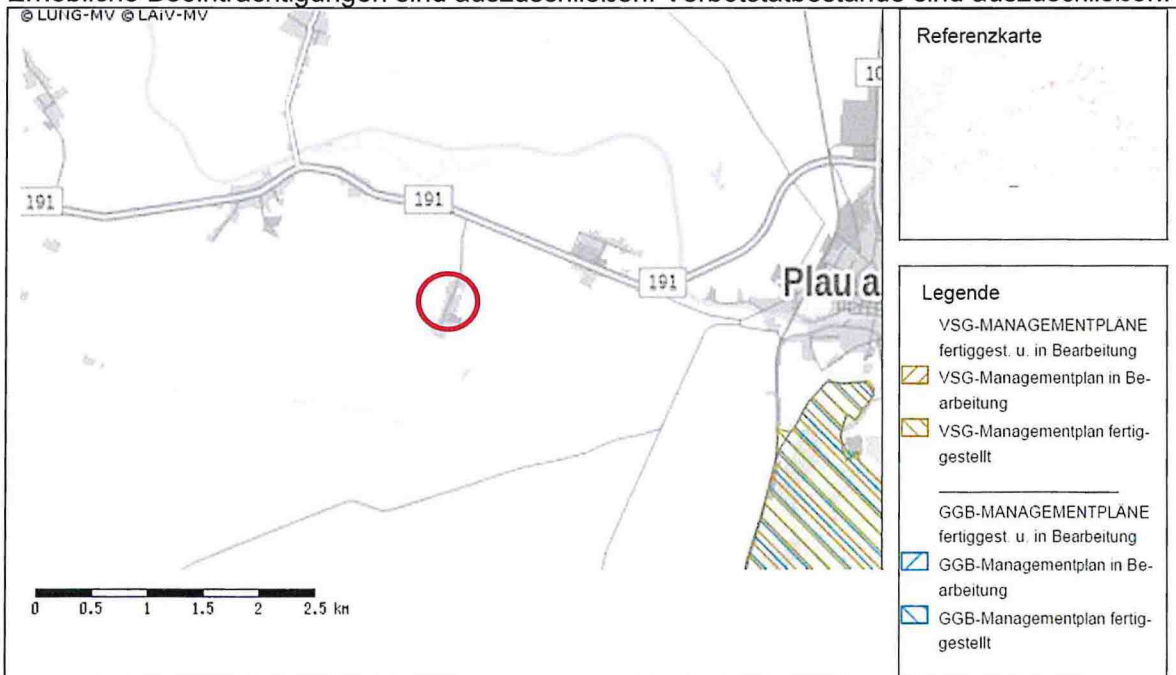


Abbildung 6 Schutzgebiete - Quelle: www.Umweltkarten.mv-regierung.de

10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer Satzung nach § 34 BauGB notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Die Intensität der Arbeiten entspricht den derzeit möglichen Nutzungen (Bebauung, dörfliche Frei- und Nutzflächen) in der Umgebung. Die Störwirkung mit kontinuierlicher Anwesenheit von Menschen (Licht und Lärm) und Prädatoren ist entsprechend der Ortslage im Bestand einzustellen.

- Bebauung von bisher überwiegend unversiegeltem Grünland / dörflicher Freifläche, daher sind diese Arbeiten als zusätzliche, aber unerhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Intensität möglicher Arbeiten (Bauarbeiten) entspricht der zulässigen Nutzung in der Umgebung. Entsprechend sind diese Arbeiten als zusätzliche, aber zeitlich beschränkte Beeinträchtigung zu bewerten.

Relevanzprüfung

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

Tabelle 9 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenreiche Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme / Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprüchen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch-/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit großen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Hecken/Gebüsche/Waldränder/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow - Satzungsbeschluss

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avel-</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen.

Fledermäuse

Die Bedeutung als potentiell Nahrungshabitat ist gegeben. Aufgrund der Eigenart der Vorhaben schränkt sich bau- und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse nicht ein.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gebäude, Gehölze) besteht potentiell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Fischotter

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung vermerkt. Aufgrund der angegliederten Ortslage ist, trotz der Bebauung, nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Potentielle Laufwege bleiben erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Wolf

Eine Betroffenheit aufgrund der Ortslagen und der vorhandenen Störfaktoren ist auszuschließen. Wanderungen und Störungen (des Menschen und seiner Tiere) bei fehlendem Wolfsmanagement sind aber grundsätzlich nicht auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade¹ eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund des vorhandenen Störpotentials mit vorhandener Wohnbebauung / Wirtschaftsflächen / Verkehrswegen ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen, ebenso wie, aufgrund der Prädatoren, das Vorkommen von Bodenbrütern.

Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen in den Umweltkarten nicht vor.

Von den möglichen, sehr spezialisierten Arten des Grünlandes wäre die Grauammer relevant.

Weiterhin ist durch benachbarte Gehölzinseln neben den schon erwähnten Arten, wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel, mit steten Begleitern, wie dem Grünfink, zu rechnen. Für die Leitarten, wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer, ist der Lebensraum als mit zu hohem Störpotential (Prädatoren) verbunden einzustufen.

Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Bei Rodungsanträgen für nach § 18 NatSchAG M-V geschütztem Baumbestand ist dem Antrag eine artenschutzrechtliche Begutachtung beizufügen.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Es ist mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes, wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, zu rechnen. Diese Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität.

Für Gebäude ist vor Umbau- oder Abrissarbeiten eine Kontrolle auf Nester vorzusehen.

Rastflächen

Rastflächen der Stufe 2 sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de allseitig der Ortslage benannt. Aufgrund der konkreten Lage des Vorhabens innerhalb der Ortschaft kommt es aber zu keiner Verschiebung der Effektdistanzen.

¹ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten (positive Rasterkartierung für Kranich, Weißstorch, Wiesenweihe), aber auch Überflieger, ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant. Der Weißstorch ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt, Neststandorte sind in den Umweltkarten nicht mehr enthalten. Das Plangebiet ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung und Ausbildung sowie Umgebung (Lager, Wirtschaftsfläche / eingefriedete umpflanzte Weide) unabhängig von der Entfernung zum Neststandort nicht als essentielles Grünland einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Gebäude, Gehölze) besteht potentiell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme:

Für die Gebäude (Umgestaltung / Umbau) ist die abschließende Kontrolle der Habitateignung auf die Ebene der Baugenehmigung zu verschieben, da mit diesem Planungsvorhaben Sanierungen und Neubauten vorgesehen sind. Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss / Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot / Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn / Weiterbau) zu realisieren.

Der Art der Beleuchtung ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Avifauna

Für die Gebäude (Umgestaltung / Umbau) ist die abschließende Kontrolle der Habitateignung auf die Ebene der Baugenehmigung zu verschieben, da mit diesem Planungsvorhaben Sanierungen und Neubauten vorgesehen sind.

Vermeidungsmaßnahme:

Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden bzw. für Bäume vor Rodung eine protokollierte Kontrolle auf Nester Höhlen durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

Eine Baufeldberäumung ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Gehölzschutz

Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

Stadt Plau am See,

.....
Der Bürgermeister

**Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
der Stadt Plau am See
für den Ortsteil Hof Lalchow**

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Blaue Textteile sind Änderungen/Ergänzungen nach der Behörden-/TÖB-Beteiligung.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom folgende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow erlassen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Geltungsbereiches werden der Ortsteil Hof Lalchow einschließlich einer Ergänzungsfläche als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entwickelt und dessen Grenze festgesetzt.

**§ 2
Zahl der Vollgeschosse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1**

In der Ergänzungsfläche der Satzung sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

**§ 3
Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Für den Ausgleich des Eingriffs durch die Festsetzungen der Satzung werden folgende Maßnahmen außerhalb des Satzungsgebietes zugeordnet:

Für die Eingriffe in der Ergänzungsfläche sind 5.779,63 KFÄ auszugleichen. Als Kompensation ist entsprechend HzE 2018 die Maßnahme 1.10 Anlage von Wald durch Pflanzung von Stiel-Eiche vorgesehen. Die Kompensation wird auf 5.780 m² der Sammelkompensationsfläche der Stadt Plau am See, Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84, durchgeführt.

Der Beschluss der Reservierung der Fläche für die Satzung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See,

.....
Der Bürgermeister

Hinweise

Hinweis zur Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 der 1. Änderung der Satzung festgesetzten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Bodendenkmalpflegerische Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt. Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Die Zwischenlagerung/Bewertung/Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70 % der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Als Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Konflikte sind Hinweise für den Artenschutz zu beachten:

Avifauna: Eine Baufeldberäumung ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden bzw. für Bäume vor Rodung eine protokollierte Kontrolle (Nester/Höhlen) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, und durch einen Fachgutachter sind Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

Fledermäuse: Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot/Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Baumschutzfachliche Hinweise

Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bäume über 1,0 m STU sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

Hinweise zur Regenwasserbeseitigung

Die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers der Dachflächen und befestigten Flächen erfolgt über Verwertung und natürliche Versickerung auf den Grundstücken. Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung ist nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Sickeranlagen sind so zu betreiben, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 39 zur Herstellung einer Agri- Solaranlage in Hof Lalchow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 01.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 39 zur Herstellung einer Agri-Solaranlage in Hof Lalchow. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung: Klebe, Flur 1, Flurstücke 83/2, 84/2, 85/2, 86/2, 87/2, 88/2, 89/2, 90/2, 91/2, 92/2, 93/2, 94/2, 95/2, Gemarkung Lalchow, Flur 1, Flurstücke: 141/2, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147/2, 148, 149, 150, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 240, 241, 242, 243, 244, 245. Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigegeführten Plan hervor. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch Auslegung durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein

Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der Deutschen Energiepolitik, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 80% bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem "Atomausstieg" und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes werden die entscheidenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2021 insgesamt auf das 5-fache des Anteils des Jahres 2005 zu steigern, wobei eine Steigerung der Anteile des durch Photovoltaik erzeugten Stromes auf das 3-fache gegenüber dem Stand von 2005 geplant ist.

Am 30.07.2011 ist das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden" in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB 2011. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von Strahlungsenergie der Sonne zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und reduziert die CO²-Ausschüttung um ca. 45.000 Tonnen/Jahr.

Für das nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen als zulässig.

Auf einer Fläche von rund 90 Hektar plant die SUNfarming Projekt GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Doppelnutzungskonzept (Agri-Solaranlage) unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes, der Energiewende, der Landwirtschaft sowie der lokalen Wertschöpfung. Die Idee für diese Anlage entstand durch einen Landwirt aus Plau am See, der das SUNfarming Agri-Solar System mit der Möglichkeit zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Produktion zwischen und unter den Solarmodulen für seinen Betrieb entdeckt hatte. Der Landwirt und sein Sohn als Betriebsnachfolger möchten auf der Vorhabenfläche Tierproduktion in Form von Rinderhaltung betreiben und haben dazu bereits umfassende Planungen für die landwirtschaftlich-praktische Ausgestaltung des Produktionssystems in Kombination mit Photovoltaik auf der betreffenden Fläche vorgenommen.

Die Wahl des SUNfarming Agri-Solar-Konzeptes ermöglicht die Stromproduktion in gleicher Höhe wie bei klassischen Freiflächenanlagen und erhält dabei die Nahrungsmittelproduktion sowie die Anerkennung der Flächen als landwirtschaftliche Flächen.

Zur Erlangung des Baurechts ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See erforderlich. Beide Planungen sollen im Parallelverfahren aufgestellt werden. Als Projektentwickler fungiert die SUNfarming Projekt GmbH, Zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner. Der Investor hat sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, die mit der Erstellung des Bebauungsplanes zusammenhängen, bereit erklärt. Zur Regelung der Beziehungen

zwischen dem Investor und der Stadt Plau am See wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Anlage/n:

1	Anlage Karten (öffentlich)
---	----------------------------

Anlage

Übersichtskarte, Vorhabenfläche grün markiert



Anlage

Satellitenbild, Vorhabenfläche grün markiert



Aufstellungsbeschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 05.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Plau am See beschließt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See aufzustellen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 zur Herstellung einer Solaranlage im Ortsteil Hof Lalchow. Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor und ist identisch mit den Flächen des Bebauungsplanes. Das Gebiet umfasst ca. 90 Hektar.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch Auslegung durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Im Bereich des Ortsteils Lalchow, auf einer Fläche von rund 90 Hektar, plant die SUNfarming Projekt GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Doppelnutzungskonzept (Agri-Solaranlage), unter Berücksichtigung von Aspekten des

Klimaschutzes, der Energiewende, der Landwirtschaft sowie der lokalen Wertschöpfung. Die Idee für diese Anlage entstand durch einen Landwirt aus Plau am See, der das SUNfarming Agri-Solar System mit der Möglichkeit zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Produktion zwischen und unter den Solarmodulen für seinen Betrieb entdeckt hatte. Der Landwirt und sein Sohn als Betriebsnachfolger möchten auf der Vorhabenfläche Tierproduktion in Form von Rinderhaltung betreiben und haben dazu bereits umfassende Planungen für die landwirtschaftlich-praktische Ausgestaltung des Produktionssystems in Kombination mit Photovoltaik auf der betreffenden Fläche vorgenommen.

Zur Erlangung des Baurechts für den Bebauungsplan Nr. 39 ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See erforderlich. Beide Planungen sollen im Parallelverfahren aufgestellt werden. Als Projektentwickler fungiert die SUNfarming Projekt GmbH, Zum Wasserwerk 11, 15537 Erkner. Der Investor hat sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, die mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zusammenhängen, bereit erklärt. Zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Investor und der Stadt Plau am See wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Anlage/n:

1	Anlage Karten (öffentlich)
---	----------------------------

Anlage

Übersichtskarte, Vorhabenfläche grün markiert



Anlage

Satellitenbild, Vorhabenfläche grün markiert



Umwandlung von PKW-Parkplätzen in Motorradparkplätze an der Metow

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 26.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe (Vorberatung)	06.06.2023	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass bei der Verkehrsbehörde des Landkreises der Antrag gestellt werden soll, zwei vorhandene PKW-Stellplätze an der Metow in sechs Motorradparkplätze zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
ca. 200,00 €	ca. 200,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Bereits seit einigen Jahren wird insbesondere in der Urlaubssaison beobachtet, dass an der Metow sehr viele Motorradfahrer ankommen, um an der Promenade zu verweilen. In diesem Zusammenhang stellen sie ihre Motorräder teilweise auf Grünflächen ab, da die vorhandenen Parkplätze in der Regel durch PKW's belegt sind und es in unserer Stadt keine separaten Motorradparkplätze gibt. Oder sie drehen gleich wieder um und fahren weiter, da sie keine regulären Parkmöglichkeiten in der Nähe finden, was bestenfalls verhindert werden sollte.

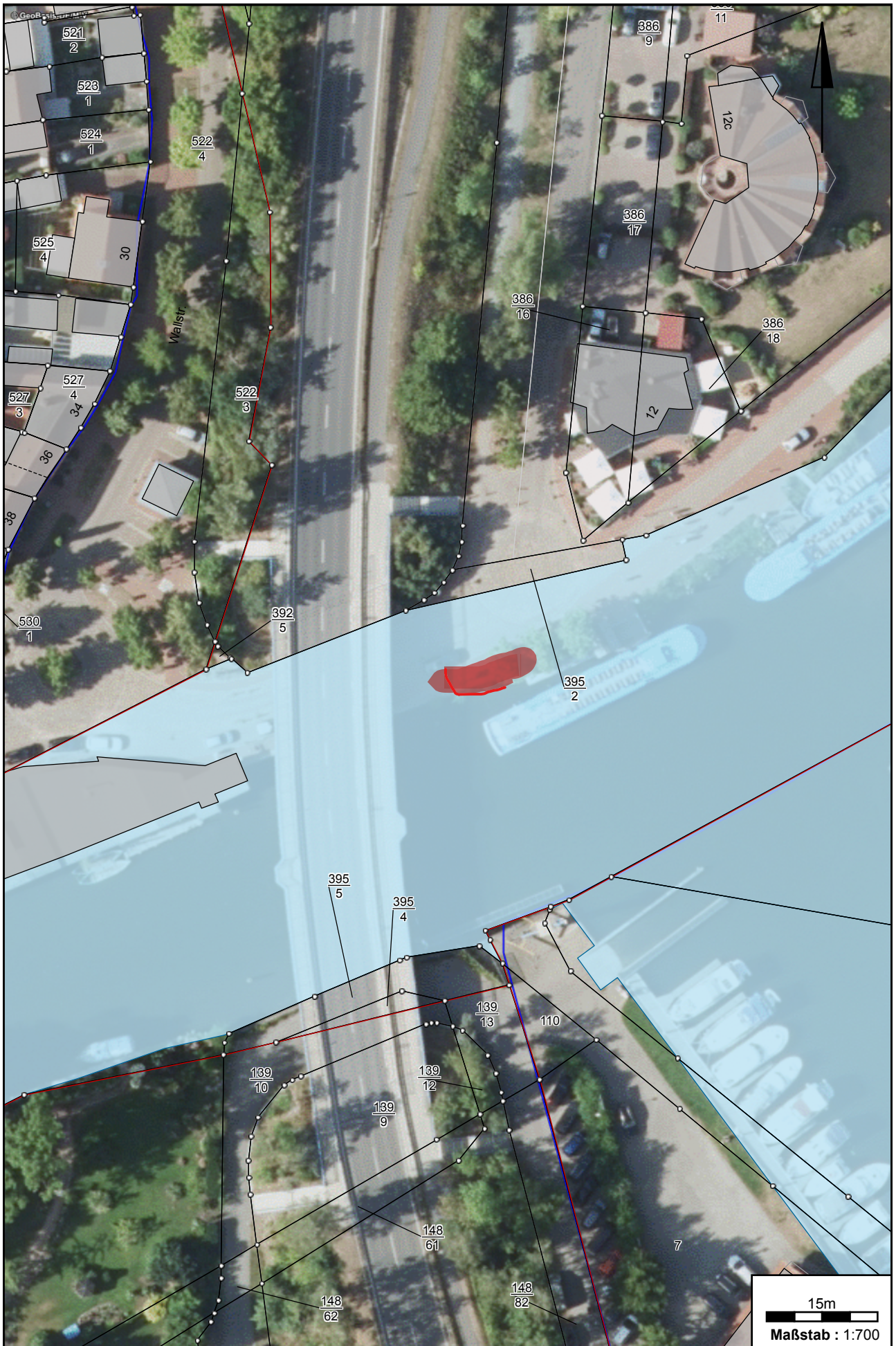
Insbesondere bei Motorradfahrern handelt es sich in der Regel um Tagesgäste, die einen kurzen Halt machen wollen, um sich zu bewegen, zu essen und sich kurzzeitig zu entspannen, bevor die Tour fortgesetzt wird. Hier haben wir mit der schönen Lage an der Metow, an welcher auch eine gute Infrastruktur (z.B. Cafe's, Restaurants, öffentliche Toiletten) vorhanden ist, gute Rahmenbedingungen um den Aufenthalt für diese Gästegruppe positiv zu „begleiten“.

Grundsätzlich besteht in diesem Bereich (siehe Anlage 1) die Möglichkeit, zwei PKW-Parkplätze in sechs Motorradparkplätze zu ändern. Hier hat unser Bauamt bereits geprüft, dass unter Maßgabe der Größe eines Motorradparkplatzes (2,5m x 1,5m) pro PKW-Parkplatz (4,5m x 2,5m) drei Motorradparkplätze geschaffen werden können, ohne bauliche Veränderungen vornehmen zu müssen (Anlage 2). Eine Anordnung der Parkplätze kann senkrecht oder leicht schräg zur Fahrbahn erfolgen.

Auch eine telefonische Voranfrage bei der Verkehrsbehörde hat ergeben, dass es grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Umwandlung gibt. Im Rahmen der Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises wird jedoch ein Beschluss der Stadtvertretung benötigt. Sofern anschließend eine Genehmigung mit entsprechender Verkehrsrechtlicher Anordnung bei uns eingeht, wird die Beschilderung angepasst und die Parkplatzmarkierung vorgenommen.

Anlage/n:

1	Anlage 1 Lage der Stellplätze (öffentlich)
2	Anlage 2 - Anordnung der Parkplätze (öffentlich)





Breitbandausbau in der Stadt Plau am See - Gigabit Richtlinie

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 05.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt (Vorberatung)	12.06.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt den Breitbandausbau von mind. 1000 Mbits/s im Gemeindegebiet. Die Gemeinde nimmt das Angebot des Landkreises Ludwigslust-Parchim an, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Stadt Plau am See verpflichtet sich, den Eigenanteil in einer Höhe bis zu 10 % des ihr Gemeindegebiet betreffenden Auftragsvolumens bereit zu stellen. Der Eigenanteil soll aus Landesmitteln (Kommunaler Investment- Fond) finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Am 31. März 2023 ist die neue Richtlinie zur Förderung des Gigabitausbaus in Deutschland in Kraft getreten (Gigabit-RL 2.0). Damit wird der Ausbau mit ultraschnellem Internet nun überall dort unterstützt, wo derzeit noch keine Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download möglich ist.

Der aktuellen Richtlinie zur Gigabitförderung ist die Richtlinie vom 31. März 2021 vorangegangen. Durch sie wurde der Ausbau überall dort unterstützt, wo noch keine Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s gewährleistet war.

Das Gebiet der Stadt Plau am See ist Bestandteil eines der geeigneten Projektgebiete im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Diese Gebiete wurden auf Grundlage eines vorläufigen Markterkundungsverfahrens ermittelt.

Der Landkreis ist bereit, für die Stadt Plau am See Fördermittel des Bundes und des Landes zu beantragen und bei Bewilligung das Förderprojekt durchzuführen und abzurechnen.

Das Land M-V wird die Fördermittel des Bundes durch ein eigenes Förderprogramm ergänzen. Ein Eigenanteil von voraussichtlich 10% ist zu gewährleisten. Die Höhe kann noch nicht bestimmt werden, da erst verbindliche Ausschreibungsergebnisse vorliegen müssen. Der Eigenanteil wird, wie bereits im 1 und 2 Call, aus Landesmitteln (Kommunaler Aufbau-Fond) bereitgestellt.

Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils: Der vom Bund vorgegebene kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent wird durch das Land vorfinanziert und aus dem Kommunalen Aufbaufonds zurückgezahlt. Eine unmittelbare Belastung der kommunalen Haushalte findet somit nicht statt.

Anlage/n:

1	Anschreiben Landkreis Gigabit Richtlinie (öffentlich)
2	Gigabit Richtlinie des Bundes 2-0 (öffentlich)

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

An die Gemeinden des Landkreises
Ludwigslust-Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Stefanie Gube-Wolff

Telefon 03871 722-6009 Fax 03871 722-77-6009

E-Mail stefanie.gube-wolff@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
A 302

Datum

Notwendige Beschlussfassung Gigabit Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.03.2023 erfolgte die Bekanntmachung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Ausbaus zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim trifft momentan entsprechende Maßnahmen bzw. Vorbereitungen, um diese Förderung zu beantragen und somit den Ausbau von Glasfaser noch flächendeckender realisieren zu können.

Der geförderte Breitbandausbau erfordert eine Beschlussfassung der Gemeinden.

Wir bitten Sie, sich in der Gemeindevertretung diesem Thema anzunehmen und darüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung lassen Sie dem Landkreis (FD 63-Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, Team Breitband) bitte bis zum 31.07.2023 zukommen, um alle weiteren Vorbereitungen veranlassen zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Breitbandkoordinator Herr Rüdiger Falk telefonisch unter 03871 / 722 6008 oder per Mail unter ruediger.falk@kreis-lup.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

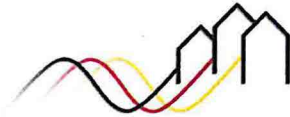
Stefan Sternberg
Landrat

Anlage

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2).



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Bundesförderung Breitband

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

vom 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel	3
1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	4
2.	Rechtsgrundlage	5
3.	Gegenstand der Förderung	5
	3.1. Wirtschaftlichkeitslückenförderung	5
	3.2. Betreibermodell	6
	3.3. Beratungsleistungen	6
4.	Zuwendungsempfänger	7
5.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	8
6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	11
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	13
8.	Verfahren.....	14
	A - Allgemeines	14
	B - Verfahrensschritte, Antragsstellung	15
	C - Bewilligung	16
	D - Auszahlung	16
	E - Zwischen- und Verwendungsnachweise	16
	F - Mitwirkungspflichten	17
	G - Rückforderung	17
	H - Erfolgskontrolle	17
9.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	18

0. Präambel

Ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag, Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung und Pflege: Die Digitalisierung ist der Antrieb für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz, eine höhere Lebensqualität und neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen – auch in ländlichen Räumen – sind Voraussetzung dafür, dass die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt. Im Rahmen der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung daher das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2030 eine solche Infrastruktur flächendeckend ausgebaut werden soll. Der Aufbau dieser digitalen Infrastruktur liegt vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Die Bundesregierung will den Ausbau der digitalen Infrastruktur, wo zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet notwendig, weiter fördern und damit konvergente Netze aufbauen, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Sie fokussiert sich dabei auf Gebietskörperschaften mit dem größten Nachholbedarf und steuert die Förderung in diese. Damit reagiert die Bundesregierung auf den fortschreitenden privatwirtschaftlichen Ausbau und unterstützt diesen in deutlich unwirtschaftlichen Gebieten. Zur Ermittlung des Nachholbedarfes orientiert sich die Bundesregierung an dem Fortschritt des privatwirtschaftlichen Ausbaus, der bestehenden Versorgungslage und der Potenzialanalyse. Dabei folgt sie dem Gedanken des ganzheitlichen Ausbaus aller nicht gigabitversorgten Adressen ohne Begrenzung mittels Aufgreifschwellen.

Mit der Ausgestaltung des Förderprogramms soll dabei das effiziente Nebeneinander zwischen privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau gewährleistet werden. Der Bund stellt bereits in 2023 Fördermittel in Höhe von rd. 3 Mrd. € zur Verfügung. Zur zielgerichteten Verteilung der für die Bundesförderung verfügbaren Fördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung in jedem Land werden daher Landesobergrenzen eingeführt, die für 2023 wie folgt festgesetzt werden:

Für die Stadtstaaten ist eine gemeinsame Obergrenze von 75 Mio. Euro vorgesehen. Für die Flächenländer gilt jeweils ein Sockelbetrag von 100 Mio. Euro. Der Restbetrag wird auf die Flächenländer verteilt gemäß der Zahl der förderfähigen Anschlüsse jedes Landes in Bezug auf die Gesamtzahl aller förderfähigen Anschlüsse in Deutschland, d.h. der aktuelle Stand des Gigabitausbaus eines Landes ist ausschlaggebend.

Je nach Bundesmittelausstattung in den Folgejahren kann eine betragliche Anpassung notwendig werden.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Ausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Die Gigabitnetze sollen zudem künftige Bedarfe von stationären und mobilen Anwendungen berücksichtigen, um den späteren Aufbau hierfür erforderlicher Anlagen (z.B. verdichtete Mobilfunkzellen) ohne größeren Aufwand realisieren zu können.

1.2 Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann. Auf die Förderfähigkeit sozioökonomischer Treiber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen, landwirtschaftliche Betriebe und alle Arten von Unternehmen. Einzelanschlüsse für Schulen und Krankenhäuser sind förderfähig.

1.3 Nicht förderfähig sind Gebiete, in denen bereits mind. zwei NGA-Netze vorhanden sind (schwarzer Fleck) oder die mit mind. einem FTTB/H-Netz ausgestattet sind oder die mit mind. einem Kabelnetz mit mind. dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mind. einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mind. auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

1.4 Der Ausbau kann nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen im Wege eines Markterkundungsverfahrens festgestellt wird. Hinweise zu Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist, können der Potenzialanalyse¹ entnommen werden. Der Vorrang des Privatausbaus wird im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens sichergestellt.

1.5 Ein nach dieser Richtlinie geförderter ausgebauter Gigabit-Netz darf bereits vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums eines im gleichen Gebiet bereits geförderten NGA-Netzes in Betrieb genommen werden, es sei denn, der Betreiber des zuerst in Betrieb genommenen NGA-Netzes widerspricht der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren.

¹ www.bmdv.bund.de/potenzialanalyse

Der Antragsteller unterrichtet den betroffenen Betreiber des NGA-Netzes über sein Widerspruchsrecht bei Einleitung der Markterkundung.

1.6 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Gigabitbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren oder fördermittelgebende Stellen der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Gigabit-Netzes in Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabit-Netzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 26.01.2013 in der Fassung vom 27.06.2014 am 13.11.2020 genehmigt wurde. Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Die privatwirtschaftlichen Betreiber haben sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sie erbringen diese im Regelfall selbst. Sollten sie jedoch Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, müssen sie gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten regelt die zuständige Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen in anderen Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2. Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen.
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.² Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (ggf. einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Absatz 3 bis 5 der Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

3.3. Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung bzw. der Durchführung solcher Maßnahmen dienen.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen tatsächliche Förderbedarfe zu ermitteln und notwendige Projektförderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie umzusetzen. Die Ergebnisse der Beratung sind der zuständigen Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen. Dient die Beratung der Realisierung des

² Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

geförderten Vorhabens, sind Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Beratungsleistungen projektübergreifend für Landkreisgemeinden eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

Bereits auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (zuletzt geändert am 27.12.2022) bewilligte Beratungsleistungen können fortgeführt und für Beratungsbedarfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen bzw. die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche³ Auftragnehmer weitergegeben.

³ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, an denen Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Gebieten nach Nummer 1 dieser Richtlinie in Betracht.

5.2 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie muss alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile dieser Gemeinde umfassen. Hiervon kann auf Grundlage plausibler und nachvollziehbarer Ergebnisse eines Branchendialogs (vgl. Nummer 5.4) abgewichen werden. Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Näheres erläutert der Leitfaden.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen Landkreis, kann sich der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie auf alle Adressen eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

5.3 Mit der Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzer im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Das entsprechende Gigabit-Netz muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein.

Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude⁴ bereitgestellt wird.⁵

Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen. Diese liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden. Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann. Up- und Downloadrate müssen sich mindestens verdoppeln.

5.4 Im Vorfeld einer Förderung nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie ist – beispielsweise im Rahmen des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie – auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabit-Grundbuchs verpflichtend ein sog. Branchendialog vor Start eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen, um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial maximal auszuschöpfen. Im Rahmen des Förderaufrufes für das Jahr 2023 kann hiervon abgesehen werden.

⁴ Der geförderte Anschluss ist grundsätzlich bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen.

⁵ Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z.B. Neubaugebiete). Auf das Materialkonzept wird verwiesen.

5.5 Für eine Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 der Gigabit-RR durchzuführen und in dem Antrag auf Bewilligung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen. Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen. Das Markterkundungsverfahren ist für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde⁶ zur Stellungnahme einzustellen. Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauzusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit⁷ einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist.

Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauzusage von der Durchführung einer Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung zu berücksichtigen. Das Telekommunikationsunternehmen muss den Beginn der geschäftsüblichen Vorvermarktung⁸ innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren nachweisen und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten die Vorvermarktung abschließen. Diese Fristen können im Einvernehmen mit dem potenziellen Förderantragsteller verlängert werden. Bestätigt das Telekommunikationsunternehmen nach Abschluss der Vorvermarktung die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau, ist die Ausbaumeldung weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt eine negative Meldung oder keine Meldung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf der o.g. Fristen entfällt die Ausbaupflicht und das Gebiet wird förderfähig. Das Markterkundungsverfahren ist dann vollständig abgeschlossen.

Über die Nichtberücksichtigung von Ausbaumeldungen im Antrag sind die jeweiligen Telekommunikationsunternehmen zu informieren. Das Ergebnis ist auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen. Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann unabhängig von der bedingten Meldung zum anderen Teilgebiet eine Förderung beantragt werden.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und/oder beantragt werden.

⁶ Projektträger A: www.gigabit-projekttraeger.de und www.projekttraeger-breitband.de

⁷ Es wird ein Muster über die Vereinbarung einer verbindlichen Ausbauzusage zur Verfügung gestellt.

⁸ Als geschäftsüblich gilt eine Quote von bis zu 40%, es sei denn eine andere Geschäftspraxis wird belegt.

5.7 Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anhand eines Kriterienkataloges von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft und bepunktet. Der Kriterienkatalog enthält folgende Kriterien:

- (1) „Nachholbedarf“: Hoher Anteil weißer Flecken
- (2) „Synergienutzung“: verbleibende Versorgungslücken nach bereits realisiertem oder zugesichertem marktwirtschaftlichem bzw. gefördertem Ausbau
- (3) „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“: Einwohnerdichte
- (4) „Interkommunale Zusammenarbeit“: Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Erhält ein Antrag eine bestimmte im Aufruf jeweils festgelegte Mindestpunktzahl, erfolgt eine vorrangige Bewilligung im Rahmen der für jedes Land jährlich festgelegten Landesobergrenze.

Erhält ein Antrag die o.g. Mindestpunktzahl nicht, so wird dieser Antrag von der zuständigen Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu anderen im jeweiligen Land bis zum Stichtag des jeweiligen Aufrufs eingereichten Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt nachrangig zu den oben genannten Anträgen ebenfalls im Rahmen der - anteilig nach Anzahl der Förderaufrufe in einem Jahr⁹ aufgeteilten - Landesobergrenze.

Anträge, die in der beschriebenen Reihung innerhalb der Landesobergrenze nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

Näheres regeln die jeweiligen Förderaufrufe.

5.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu vergeben. Die Grundsätze des Europäischen Vergaberechts sind zu beachten. Nationale Vergabebestimmungen sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden. Die Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens muss auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgen.

5.9 Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Auf Nummer 5.2 dieser Richtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

⁹ Für 2023 ist ein Aufruf vorgesehen. In den Folgejahren werden voraussichtlich zwei Förderaufrufe durchgeführt, die jeweils Ende April und Ende September enden würden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für eine Maßnahme nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung.

6.3 Planungskosten für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie können, soweit sie für die Herstellung des Gigabit-Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

6.4 Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.5 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen sowie grundsätzlich im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

6.6 Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Die maximale Bundesfördersumme für Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie darf bei der Festsetzung der Förderhöhe nach Nummer 8 B. 4 dieser Richtlinie 100 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.7 Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze), es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nummer 6.5 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen.

6.8 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Dies ist der Fall bei einer Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre

2017 bis 2021¹⁰ von kleiner 5,70 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 32,34 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers kann vom Land übernommen werden (siehe Nummer 1.6 dieser Richtlinie).

6.10 Adressen, für die nach Abschluss der im Rahmen des Markterkundungsverfahrens vorgenommenen Vorvermarktung keine Ausbaupflichtung durch ein TKU übernommen wurde (vgl. Nummer 5.5 zweiter Absatz), können nachträglich im Wege eines Änderungsantrages in das Projekt aufgenommen werden.

6.11 Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises. Sollten sich weniger als drei Bieter an dem Auswahlverfahren beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR durch die Bewilligungsbehörde oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität hin zu prüfen. Durch diese ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen. Die Unabhängigkeit des externen Wirtschaftsprüfers muss auf Verlangen von diesem bestätigt werden.

6.12 Für den Fall, dass sich bei Projekten nach den Fördergegenständen gemäß Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Ausgaben für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaubereich durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Bemessungsgrundlage (vgl. Nummer 8 C 4. dieser Richtlinie) um einen Betrag i. H. v. bis zu fünf Prozent der ursprünglich bewilligten Fördersumme erhöhen.

6.13 Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabwiesbare Änderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.14 Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde

¹⁰ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

auf Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch verminderten Einnahmen erhöhen. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens fünf Prozent des Förderbetrags. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.15 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.

6.16 Nachgewiesene Ausgaben nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie werden bis maximal 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt oder gemeindeübergreifenden Projekten gefördert. Eine Förderung von Leistungen nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden und nur dann, sofern sie nicht im Rahmen der vorhergehenden Gigabit-Richtlinie vom 26.04.2021, geändert am 27.12.2022, beantragt und bewilligt wurden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die zuständige Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit einem Beratungsunternehmen.

7.3 Des Weiteren werden Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie nicht gefördert, wenn und solange der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.4 Die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu betreiben.

7.5 Für die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur hat der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-RR, § 155 TKG und den hierzu von der Bundesnetzagentur

erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten.

7.6 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes die Regelungen des durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem bezuschlagten Bieter grundsätzlich zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form der Weiterleitung zulässig ist. Auf die BNBEST-Gigabit wird hingewiesen. Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung muss begründet werden. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist.

Von der Vorlage des Vertragsentwurfs bei der Bundesnetzagentur kann abgesehen werden, wenn der Vertrag dem im vorstehenden Absatz genannten, mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag entspricht.

7.7 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Gigabit-Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

7.8 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Gigabit-Netz unter Sicherstellung von Open-Access privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahre nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig - maximal in der Höhe des vom Bund für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags - dem Bund zu erstatten. Näheres regeln die Zuwendungsbescheide.

8. Verfahren

A - Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland (Bewilligungsbehörden) verpflichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen.
2. Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb ggf. subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubVG). In diesem Fall wird der Antragsteller vor Bewilligung einer Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und die

Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen. Gemäß § 6 SubvG teilt die zuständige Bewilligungsbehörde Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mit.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
4. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B - Verfahrensschritte, Antragsstellung

1. Die Veröffentlichung eines Förderaufrufes ist Voraussetzung für alle nachfolgenden Verfahrensschritte.
2. Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Gigabit-Ausbaus vor Antragstellung ein Markterkundungsverfahren nach dieser Richtlinie durchzuführen.
3. Der Antragsteller beantragt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Förderung für den Gigabit-Ausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
4. Die zuständige Bewilligungsbehörde bescheidet nach dieser Richtlinie die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
5. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bewilligungsbescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe entsprechend Nummer 5.9 dieser Richtlinie aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.
6. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist im Rahmen der §§ 24, 26 VwVfG möglich.

C - Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde entsprechend Nummer 2.2 dieser Richtlinie.
2. Die zuständige Bewilligungsbehörde erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der zuständigen Bewilligungsbehörde das Ergebnis des Auswahlverfahrens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
4. Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Nummer 5.8 dieser Richtlinie auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.
5. Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), bei anderen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie bei allen Zuwendungsempfängern die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Gigabit bzw. BNBest-Beratung) und die Gigabit-RR.

D - Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel entsprechend des Projektfortschritts auf Anforderung ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen.
3. Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt.

E - Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Es gelten die Regeln der Nummern 6 ANBest-Gk/P und 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung.
2. Über die in Nummer 6 ANBest-Gk/P und Nummer 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweispflichten bzw. Anforderungen als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
3. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über das zentrale Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

4. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gem. § 10 Gigabit-RR zu erfüllen.

F - Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-Gk/P kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Mitteilungspflichten als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.
2. Diesen Mitteilungspflichten ist über das zentrale Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzukommen.

G - Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt für die Fördergegenstände nach Nummer 3.1 sowie Nummer 3.2 Folgendes:

Die zuständige Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

H - Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach VV Nummer 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den VV zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der Gigabit-RR erfolgen.

Eine begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird durchgeführt. Sie wird insbesondere betrachten, inwiefern die Steuerungsmechanismen zur Vermeidung eines dem Ziel dieser Förderung entgegenstehenden Markteingriffs (siehe insbesondere Nummer 5.7 dieser Richtlinie) greifen oder fehllaufen.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das

Bundesministerium für Digitales und Verkehr über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob

1. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
2. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
3. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2025.

Bonn, den 31.03.2023

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Ministerialdirektorin Gertrud Husch

Maßnahmebeschluss zum Neuaufbau des Steges in der Seeluster Bucht inkl. der Finanzierungsabsicherung

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	N
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	N

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den Neuaufbau des Steges in der Seeluster Bucht als grundhafte Sanierung inkl. der Finanzierung durch eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.500 EUR. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, ein Bewirtschaftungskonzept für diesen Steg zu erarbeiten und nach Rücksprache mit dem Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe umzusetzen, damit auch Erträge (z.B. durch die langfristige Vermietung von Bootsliegeplätzen) generiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	88.500,00 €	8.000,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	55102.096
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Steg in der Seeluster Bucht wurde Ende der neunziger Jahre neu errichtet. Die Finanzierung wurde zu dieser Zeit mit Fördermitteln in Höhe von 133.400,00 DM (entspricht 68.206,34 EUR) durchgeführt. Die Gesamtfinanzierung belief sich auf 211.426,56 DM (entspricht 108.100,68 EUR). Mit den Fördermitteln war eine Zweckbindung von 25 Jahren verbunden, welche bereits abgelaufen ist (siehe Anlage).

Im vergangenen Jahr wurde auf einer Begehung des Steges festgestellt, dass das Holzgeländer teilweise schon sehr morsch war. Aus diesem Grund wurde in der Jahresplanung 2023 ein Betrag in Höhe von 25.000 EUR für Reparaturkosten eingestellt, um das Geländer vollständig neu wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang hat ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren stattgefunden und im Rahmen der Submission wurde eine Firma beauftragt.

Aufgrund der Verschlechterung des Bauzustandes des Steges wurde dieser aus

Verkehrssicherungsgründen bereits im April dieses Jahres gesperrt.

Die beauftragte Firma hat ihre Arbeiten Anfang der Kalenderwoche 23 in diesem Jahr begonnen und bei den Abrissarbeiten des alten Geländers festgestellt, dass noch weitere gravierende Schäden an dem Unterbau des Steges zum Vorschein gekommen sind, welche die Verkehrssicherheit des Steges auch mit dem Anbau eines neuen Geländers nicht mehr gewährleisten würden. Details zu einem Teil der Schäden sind aus der als Anlage beigefügten Bilderdokumentation ersichtlich. Die beauftragte Firma hat ihre Arbeiten vorerst eingestellt und uns auf Anfrage einen Kostenvorschlag für den Neuaufbau der Unterkonstruktion und der Belagsbohlen erstellt. Dieser beläuft sich auf 58.454,66 EUR. Dieses Geld ist nicht im Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Die Maßnahme ist damit insgesamt nicht mehr als Reparatur sondern als grundhafte Sanierung anzusehen.

Ebenfalls muss eine neue Ausschreibung dieses Auftrages erfolgen.

Eine Finanzierung der Gesamtmaßnahme ist durch eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.500 EUR vorzunehmen, welche durch entsprechende Minderausgaben bei den Erschließungskosten des 1. Bauabschnittes im Gewerbegebiet Rostocker Chaussee vorgenommen werden könnte. Nach Beschlussfassung würde die Verwaltung umgehend das Ausschreibungsverfahren starten, damit eine schnellstmögliche Auftragserteilung und Umsetzung der Bauarbeiten erfolgen kann und der Steg wieder schnellstmöglich nutzbar ist.

Investitionskosten: 88.500 € (investive Auszahlung)
Nutzungsdauer nach grundhafter Sanierung: 15 Jahre

Jährliche Abschreibung: 5.900 € (laufender Aufwand)
Hinzu kommen noch Unterhaltungskosten.

Anlage/n:

1	Zuwendungsbescheid Steg Seeluster Bucht aus dem Jahr 1997 (öffentlich)
2	Bilderdokumentation (öffentlich)



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin



Stadt Plau am See
Rathaus
Markt 2

19395 Plau am See

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1415
Ansprechpartner: Frau Machel

Schwerin, den 03. Juli 1997

Zuwendungsbescheid

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des 23. Rahmenplanes

Vorhaben: Schiffsanleger Seeluster Bucht

Projektnummer: 27 13 07 29
Aktennummer: LFI 52 570 0006
Bearbeiterin: Frau Machel

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 18.03.1994, zuletzt geändert am 11.04.1997, bewillige ich Ihnen einen
Zuschuß bis zur Höhe von

133.400,00 DM

(in Worten: einhundertdreißigtausendvierhundert Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) sowie die Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Hausanschrift:

Telefon: 0385 - 588-0
Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik,
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 61 / 58 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik,
Allgemeine Wirtschaftspolitik,
Verkehrswesen und Straßenbau,
Tourismus und Beteiligungen

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 65

2. Durchführung und Finanzierung

2.1

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

148.316,00 DM

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	Investitionskosten [DM] inkl. 15% MwSt.	förderfähige Kosten [DM] inkl. 15% MwSt.
a) Neubau Schiffsanleger (Los 1)	96.514,00	96.514,00
b) Abbrucharbeiten (Los 2)	21.614,00	21.614,00
c) Elektroarbeiten (Los 3)	13.125,00	13.125,00
d) Baunebenkosten	17.063,00	17.063,00
insgesamt	148.316,00	148.316,00

Die Ermittlung der förderfähigen Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung nach LHO § 44 ZBau durch die Hansestadt Rostock vom 13.11.1996. Danach sind Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 13 % der förderfähigen Kosten der Positionen a)-c) förderfähig. Gebühren und Kosten für Genehmigungen sind nicht förderfähig. Vermessungskosten sind förderfähig, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Grunderwerb stehen.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Abbruch der Holz-Stahlkonstruktion des alten Schiffsanlegers und Bau einer neuen Konstruktion in der Seeluster Bucht, bestehend aus einem Laufsteg mit einer Länge von ca. 25,0 m, einer Plattform und Anlegedalben, einschließlich Zuwegung zum Steg und Beleuchtung,

entsprechend der Vorplanung der Planungsgemeinschaft Ingenieurbüro für Baustatik Dr. Ing. Günther Patzig, Wismar, Ingenieurbüro für Planung und Konstruktion Goß*Jahr*Kiesel*Krüger, Wismar vom 28.06.1994, der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Peter Andrees, Plau vom 24.10.1994, unter Berücksichtigung des Submissionsergebnisses vom 04.04.1997

Förderfähige Investitionssumme:	148.316,00
Fördersatz:	90 %
Investitionszuschuß (gerundet):	133.400,00

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	DM
Eigenmittel:	14.916,00
(davon Kredite:	14.916,00)
Zuschuß:	133.400,00
insgesamt	148.316,00

In Höhe des durch diesen Bescheid gewährten Zuschusses dürfen die Investitionsausgaben **n i c h t** auf die begünstigten, beitragspflichtigen Anlieger umgelegt werden.

Bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen sind nur die Kosten förderfähig, die nicht durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Sollten entsprechende Vorhabensteile im festgesetzten Investitionsplan enthalten sein, behalte ich mir das Recht der Rückforderung vor.

Für den Fall, daß für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

2.3

Für die baufachliche Prüfung des Projektes (sofern noch nicht erfolgt), die Überprüfung der Bauausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme benenne ich Ihnen die nachfolgend aufgeführte Institutionen:

Hansestadt Rostock
Amt für Wirtschaftsförderung, Abt. Hafenbau
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Diese Dienststelle ist über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

Die baufachliche Stellungnahme der o.g. Institution vom 13.11.1996 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2.4

Für das von Ihnen geplante Projekt ist, vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln der Europäischen Union, eine anteilige Finanzierung aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" vorgesehen. Die Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind zu beachten. Durch die anteilige Finanzierung aus dem Europäischen Fonds erhöht sich der Ihnen hiermit bewilligte Investitionszuschuß nicht.

2.5

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum
31.12.1997 (Bewilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes mit anliegendem Formblatt entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt anzufordern:

- aus Mitteln für 1997, abrufbar bis zum 31.12.1997
mit einem Teilbetrag von 133.400,00 DM
aus EFRE - Mitteln
(Titel 0603-88303-9)
sowie aus GA - Komplementärmitteln
(Titel 0603-88302-0)

Der Zuschuß ist spätestens zu den o.a. Abruffristen abzurufen. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird. Der Bewilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Sollte eine Veränderung des Investitionsplanes erforderlich werden, ist von Ihnen rechtzeitig, aber spätestens bis zum letzten Abruffermin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde zu veranlassen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit mir in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.1998 (Termin)

auf dem beigefügten Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der Fachbehörden zuzuleiten.

Es ist der Nachweis mit folgendem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle der kreisfreien Städte bzw. des örtlich zuständigen Gemeindeprüfungsamtes des Kreises einzureichen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die Zuwendung zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet sowie Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind. Die Zuwendung ist fristgerecht verwendet worden."

3. Nebenbestimmungen im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze

3.1

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- die veranschlagten Kosten nicht angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- mit dem Vorhaben **vor Antragstellung** begonnen wurde,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen nicht eingehalten oder nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

3.2

Ergänzend hierzu gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit dem Bau des Schiffsanlegers in der Seeluster Bucht in Plau die touristische Infrastruktur der Region zu verbessern.
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 5 Jahre, und für die baulichen Anlagen auf 25 Jahre festgelegt. Die geförderten Anlagen und Einrichtungen müssen für die Dauer ihrer Zweckbindung im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt oder ist der Zuwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Die geförderte Einrichtung muß jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.
- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Anlagen:

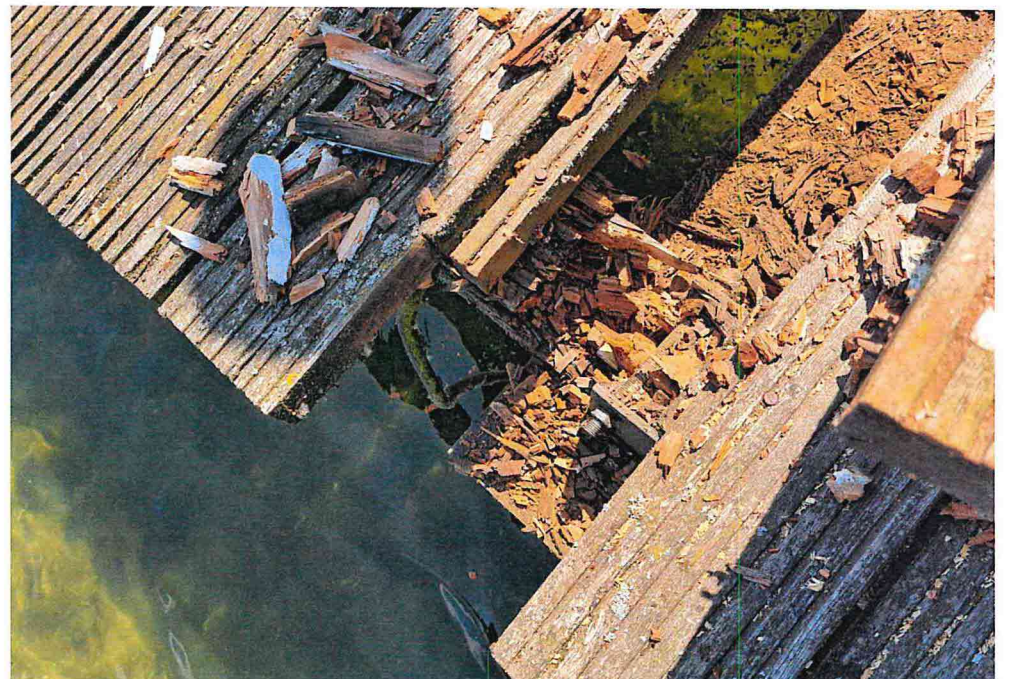
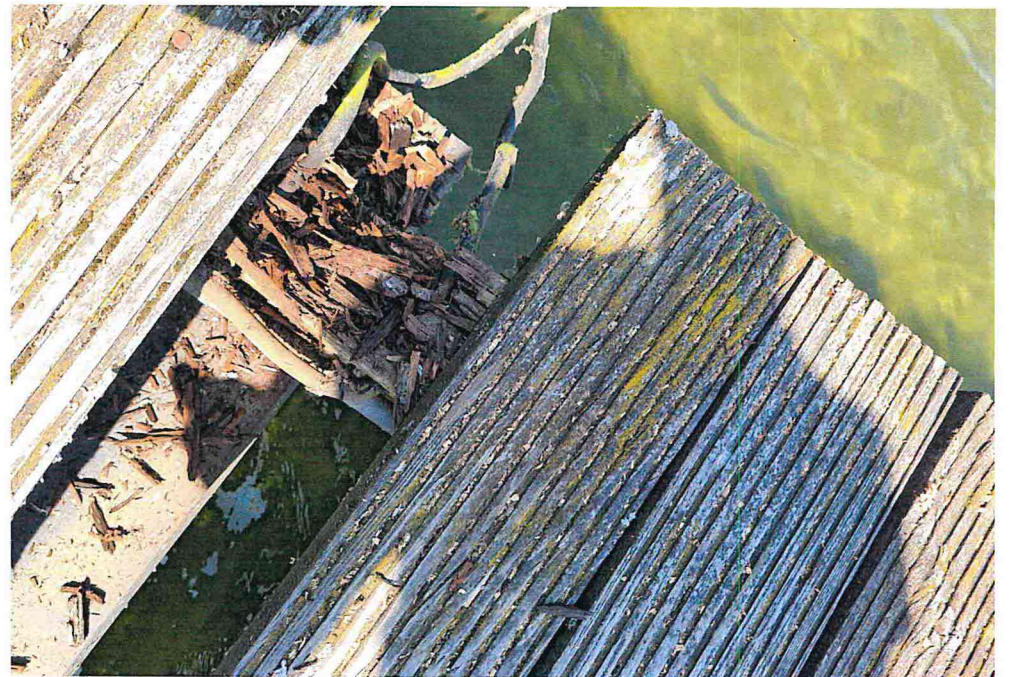
- Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen
- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Vordruck Mittelabruf mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

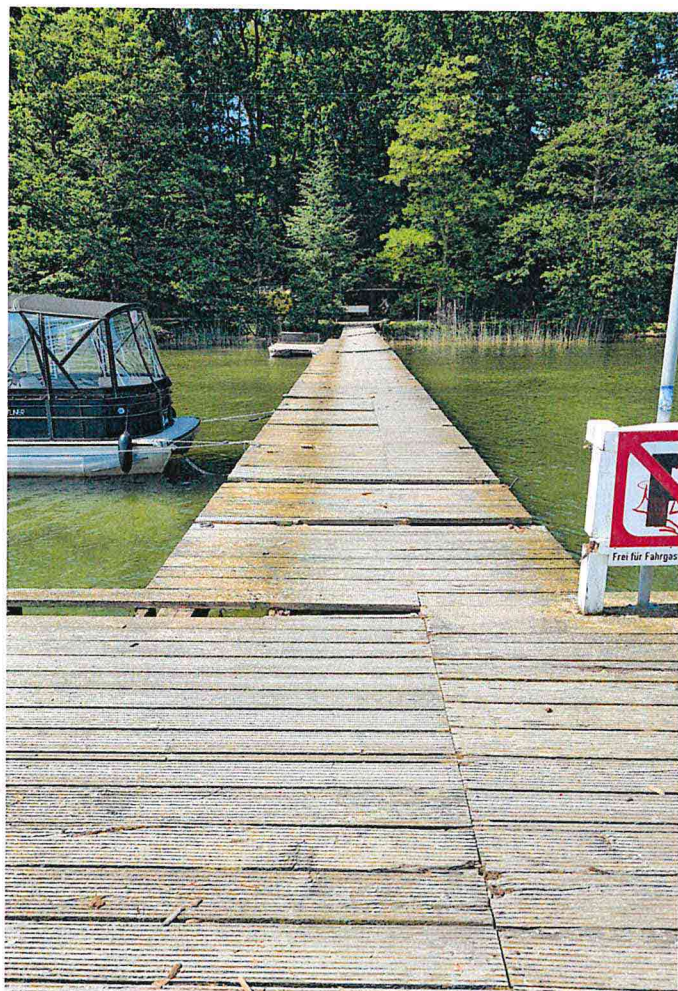
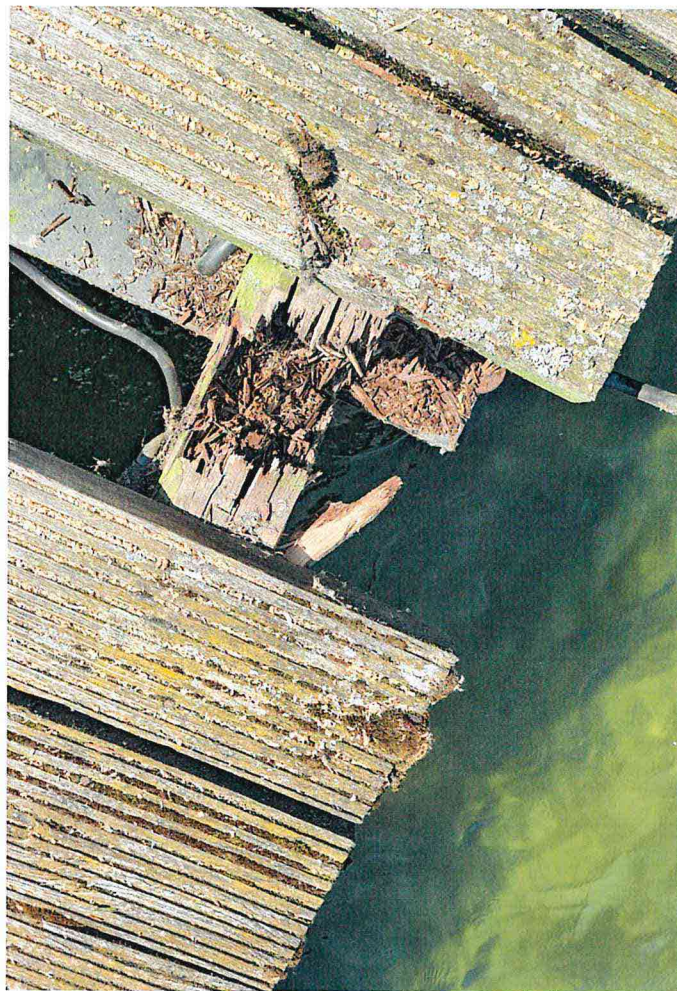
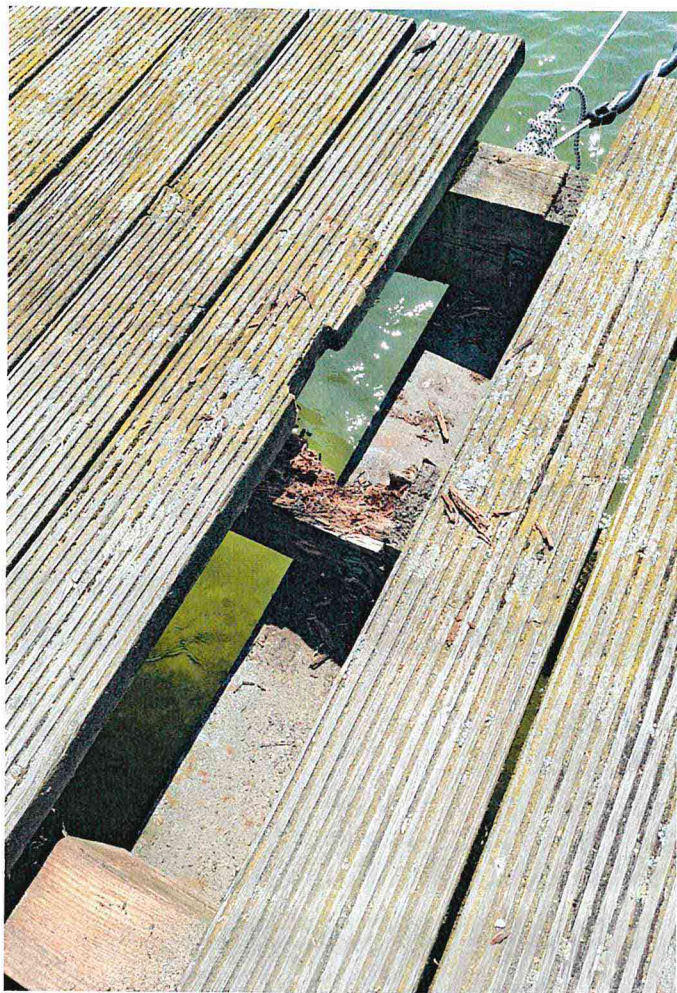
Hinweis:

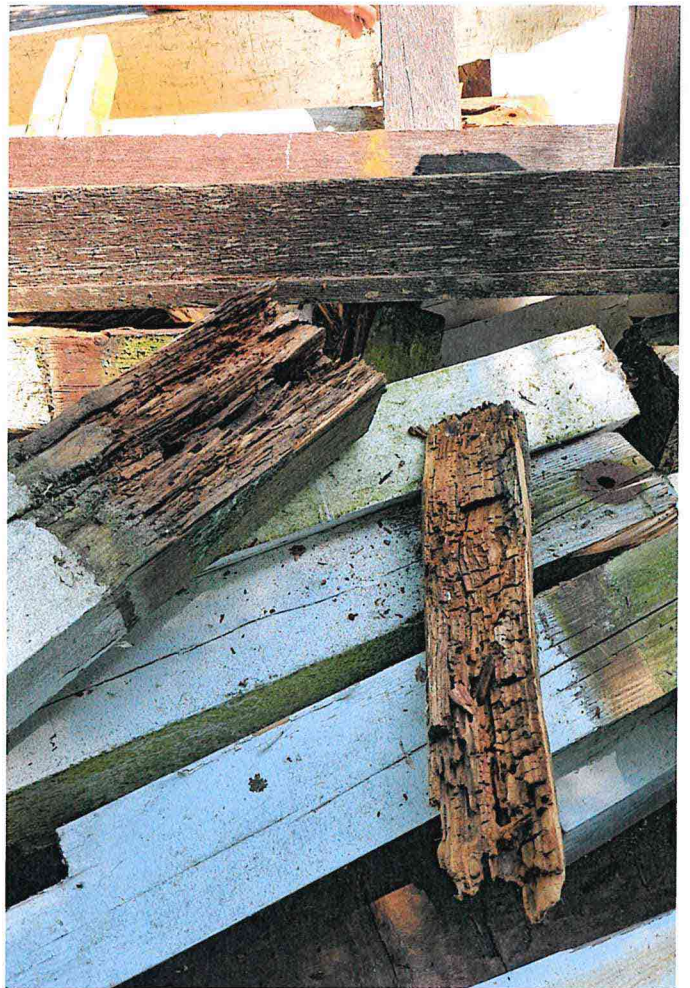
Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Seidel







Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt ein neues Mitglied in den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe der Stadt Plau am See.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 1 KV M-V und § 7 Abs. 1 Nr. 1.2 der Hauptsatzung der Stadt Plau am See ist ein Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe zu bilden. Dem Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe gehören 7 Mitglieder und davon bis zu 3 sachkundigen Einwohnern an.

Nach der Mandatsniederlegung des sachk. Einwohners Herrn Prüßner ist der Sitz im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe gem. § 32 Abs. 2 KV M-V neu zu vergeben.

Die CDU Fraktion schlägt gem. dem beiliegenden Vorschlag als neues Mitglied den sachkundigen Einwohner Herrn Ralf Herzog vor.

Anlage/n:

1	2023-06-08 Mandatsniederlegung Prüßner Tourismusausschuss (öffentlich)
2	Vorschlag der CDU Fraktion zur Nachbesetzung (öffentlich)

Felix Prüßner
Steinstr. 46
19395 Plau am See

Plau am See, 01.06.2023

Stadt Plau am See
Bürgervorsteher
Dirk Tast
Markt 2
19395 Plau am See

Mandatsniederlegung

Sehr geehrter Herr Tast,

hiermit lege ich mit sofortiger Wirkung mein Mandat als sachkundiger Einwohner im
Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft nieder.



Mit freundlichen Grüßen

Prüßner

CDU Fraktion
Jana Krohn
Fraktionsvorsitzende



08.06.2023

Nachbesetzung des
Ausschusses für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Tatsache, dass Felix Prüßner sein Mandat als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe aus persönlichen Gründen zum 01.06.2023 niedergelegt hat, haben wir in der Fraktionssitzung am 24.05.2023 die Nachbesetzung besprochen und schlagen folgendes vor.

Wir schlagen Ralf Herzog als neues Mitglied als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss vor.

Wir würden uns freuen, wenn wir in der nächsten Stadtvertretersitzung am 28.06.2023 die Nachbesetzung beschließen könnten, damit der Ausschuss ab 1. Juli 2023 vollständig ist.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Jana Krohn
Fraktionsvorsitzende

Antrag der CDU Fraktion - Stellung eines Leaderantrages zur Errichtung einer RollKunstBahn mit Sprayerwand

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i> CDU Fraktion	<i>Datum</i> 08.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Stadtverwaltung kurzfristig bis zum 30.06.2023, den als Anlage beigefügten Leaderantrag zur Errichtung einer RollKunstBahn mit Sprayerwand, stellt. Weiterhin soll der Eigenanteil in Höhe von 83.300,00 € in den Haushalt 2024 mit eingeplant werden. Sofern die Förderzusage vorliegt, soll das Projekt unter Einbeziehung des Stadtentwicklungsausschusses, Bau - und Infrastruktur und Umwelt und des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport detailliert geplant und umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 erfolgte eine Umfrage an der Schule am Klüschenberg, die vom Kinder- und Jugendzentrum organisiert wurde, zum Thema Freizeitgestaltung. Im Ergebnis entstand der Wunsch nach einer Skaterbahn bzw. einer BMX Strecke. Auch in den Foren der Bürgermeisterwahl spielte das Thema eine große Rolle.

Eine RollKunstBahn ermöglicht gewünschte Aktivitäten und sogar noch weitere.

Die Schaffung eines offenen Bewegungsraums für Kinder und Jugendliche und junge Familien für kreative Bewegung auf Rollen, wie Skateboard, BMX, Inliner, Scooter/Roller oder Rollschuh oder RC Cars, fördert die Bewegung, erhöht das Körpergefühl, die Geschicklichkeit und das Selbstbewusstsein. Gleichzeitig findet ein sozialer Austausch statt.

Die überwiegend jungen Nutzer haben durch die Anbindung ans Kinder- und Jugendzentrum

sowohl fachlich-kompetente Betreuung als auch die Nutzungsmöglichkeit eines öffentlichen WC. Am Wochenende kann die Bahn auch von Familien genutzt werden.

Durch die zentrale Lage, Bahnhof mit Busanbindung ist es auch Kindern- und Jugendlichen aus den umliegenden Ämtern und Orten sowie jungen Reisenden (Urlaubern) möglich, dieses Angebot zu nutzen, wodurch gleichzeitig der kulturelle Austausch und die unmittelbare Begegnung außerhalb digitaler Medien gefördert wird.

Junge Menschen sollen zu Bewegung und selbstwirksamer Freizeitbeschäftigung animiert werden, jenseits von klassischen Angeboten der Vereine, die von der zu erreichenden Zielgruppe aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt werden.

Geld soll vor allem für den Bau, die Herstellung und Gestaltung der RollKunstBahn verwendet werden. Bei der Planung, dem Bau und der Betreuung sollen Jugendliche soweit wie möglich mit einbezogen werden. Andere Anlagen dieser Art wurden bereits besucht (Parchim, Hitzacker, Neubrandenburg, Laage) und sind Grundlage dieses Planes.

Der Bau einer Sprayerwand, die in regelmäßigen Abständen immer wieder im neuen Gesicht erscheint oder die farbliche Hervorhebung von einzelnen Elementen der Skaterbahn fördert ebenfalls die Kreativität und bietet Kindern und Jugendlichen, die sich weniger sportlich betätigen möchten einen Bewegungsraum und die Möglichkeit zum Austausch im Freien.

Die Jugendlichen sollen bei der Planung und Gestaltung soweit wie möglich mit einbezogen werden. Dadurch wird unter anderem auch die Bindung und das Verantwortungsgefühl für Sport- und Freizeitanlagen im öffentlichen Raum der Stadt Plau am See bei Jugendlichen gefördert und gestärkt.

Die Attraktivität der Stadt wird ebenfalls erhöht, da nicht nur Einheimische, sondern auch Gäste unserer Stadt dieses Angebot nutzen können.

Finanzierung

Ausgabenplan:	Nettokosten gesamt	200.000 €
	Mehrwertsteuer gesamt	38.000 €
Finanzierungsplan	Eigenmittel	83.000 €
	Drittmittel	0,00 €
	Beantragte Mitfinanzierung Leader	154.700 €
Gesamt		238.000 €

Anlage/n:

1	Antrag der CDU Fraktion - RollKunstBahn (öffentlich)
2	Leader Antrag (öffentlich)
3	Rollkunst-Bahn Praesentation (öffentlich)
4	Protokollauszug vom 21-06-2021 (öffentlich)
5	Anfrage Sportstättenrechner (öffentlich)



Antrag der CDU Fraktion zur Stadtvertretersitzung der Stadt Plau am See am 28.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Stadtverwaltung kurzfristig bis zum 30.06.2023, den als Anlage beigefügten Leaderantrag zur Errichtung einer RollKunstBahn mit Sprayerwand, stellt.

Weiterhin soll der Eigenanteil in Höhe von 83.300,00€ in den Haushalt 2024 mit eingeplant werden.

Sofern die Förderzusage vorliegt, soll das Projekt unter Einbeziehung des Stadtentwicklungsausschusses, Bau - und Infrastruktur und Umwelt und des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport detailliert geplant und umgesetzt werden.

Begründung

Im Jahr 2019 erfolgte eine Umfrage an der Schule am Klüschenberg, die vom Kinder- und Jugendzentrum organisiert wurde, zum Thema Freizeitgestaltung. Im Ergebnis entstand der Wunsch nach einer Skaterbahn bzw. einer BMX Strecke. Auch in den Foren der Bürgermeisterwahl spielte das Thema eine große Rolle.

Eine RollKunstBahn ermöglicht gewünschte Aktivitäten und sogar noch weitere.

Die Schaffung eines offenen Bewegungsraums für Kinder und Jugendliche und junge Familien für kreative Bewegung auf Rollen, wie Skateboard, BMX, Inliner, Scooter/Roller oder Rollschuh oder RC Cars, fördert die Bewegung, erhöht das Körpergefühl, die Geschicklichkeit und das Selbstbewusstsein. Gleichzeitig findet ein sozialer Austausch statt.

Die überwiegend jungen Nutzer haben durch die Anbindung ans Kinder- und Jugendzentrum sowohl fachlich-kompetente Betreuung als auch die Nutzungsmöglichkeit eines öffentlichen WC. Am Wochenende kann die Bahn auch von Familien genutzt werden.

Durch die zentrale Lage, Bahnhof mit Busanbindung ist es auch Kindern- und Jugendlichen aus den umliegenden Ämtern und Orten sowie jungen Reisenden (Urlaubern) möglich, dieses Angebot zu nutzen, wodurch gleichzeitig der kulturelle Austausch und die unmittelbare Begegnung außerhalb digitaler Medien gefördert wird.

Junge Menschen sollen zu Bewegung und selbstwirksamer Freizeitbeschäftigung animiert werden, jenseits von klassischen Angeboten der Vereine, die von der zu erreichenden Zielgruppe aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt werden.

Geld soll vor allem für den Bau, die Herstellung und Gestaltung der RollKunstBahn verwendet werden. Bei der Planung, dem Bau und der Betreuung sollen Jugendliche soweit wie möglich mit einbezogen werden. Andere Anlagen dieser Art wurden bereits besucht (Parchim, Hitzacker, Neubrandenburg, Laage) und sind Grundlage dieses Planes.

Der Bau einer Sprayerwand, die in regelmäßigen Abständen immer wieder im neuen Gesicht erscheint oder die farbliche Hervorhebung von einzelnen Elementen der Skaterbahn fördert ebenfalls die Kreativität und bietet Kindern und Jugendlichen, die sich weniger sportlich betätigen möchten einen Bewegungsraum und die Möglichkeit zum Austausch im Freien.

Die Jugendlichen sollen bei der Planung und Gestaltung soweit wie möglich mit einbezogen werden. Dadurch wird unter anderem auch die Bindung und das Verantwortungsgefühl für Sport- und Freizeitanlagen im öffentlichen Raum der Stadt Plau am See bei Jugendlichen gefördert und gestärkt.

Die Attraktivität der Stadt wird ebenfalls erhöht, da nicht nur Einheimische, sondern auch Gäste unserer Stadt dieses Angebot nutzen können.

Finanzierung

Ausgabenplan:	Nettokosten gesamt	200.000€
	Mehrwertsteuer gesamt	38.000€
Finanzierungsplan	Eigenmittel	83.000€
	Drittmittel	0,00€
	Beantragte Mitfinanzierung	
	Leader	154.700€
Gesamt		238.000€

Plau am See, den 08.06.2023



Jana Krohn
CDU Fraktionsvorsitzende

PROJEKTERFASSUNGSBOGEN

Dieser Projekterfassungsbogen ist die Voraussetzung für die Beteiligung am Projektauswahlverfahren für eine LEADER-Förderung in der Region Warnow-Elde-Land. Grundlage für die Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit sind die Strategie für Lokale Entwicklung (SLE) 2023-2027 der LAG Warnow-Elde-Land sowie die LEADER-Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Stichtag für die Einreichung des Projekterfassungsbogens ist der 30.06. eines jeden Jahres für Projektideen deren Umsetzung für das Folgejahr geplant ist.

1. Allgemeine Daten

Projekttträger:in	Name / Vorname / Firma / Institution: Stadt Plau am See	
	Anschrift: Markt 2 19395 Plau am See	
	Telefon-Nr.: 038735/494-0	
	Mobil:	
	E-Mail: info@amtplau.de	
Ansprechpartner:in		
Rechtsform	Natürliche Person / Personengesellschaften	☐
	Juristische Person des privaten Rechts	☐
	Juristische Person des öffentlichen Rechts	☒
	Anerkannte Gemeinnützigkeit liegt vor (bitte Nachweis vorlegen)	☐

2. Projektbeschreibung

Projektbezeichnung	RollKunstBahn am KiJuZ mit Sprayerwand	
Durchführungsort / -region	Region, Ort, Ortsteil: 19395 Plau am See Steinstraße 96 Straße/ Nr.:	
Rechtliche Voraussetzungen / Planungsstand (z.B. bei baulichen Maßnahmen , falls zutreffend)	Eigentum: ☒ Pacht: ☐ Restlaufzeit bis: Bau-/ Umnutzungsgenehmigung erforderlich: ☒ wenn ja, liegt vor: ☐ wurde beantragt: ☐ muss beantragt werden: ☒	
Geplanter Realisierungszeitraum (Tag, Monat, Jahr)	01.01.2024 - 31.12.2024	
Erklärung	Meine Projektangaben können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der LAG verwendet sowie zu Zwecken des Monitoring und der Evaluierung an Dritte weitergegeben werden. JA ☒ NEIN ☐	

Bitte beschreiben Sie Ihr Projekt. Orientieren Sie sich dazu an den folgenden Fragen: Was möchten Sie konkret machen? Wofür konkret soll das Geld verwendet werden? Welche Problemstellung möchten Sie aufgreifen? Was soll erreicht werden? Was soll sich verändern? Wer sind die Nutzer/ wer soll erreicht werden? Bis wann soll das Angebot spätestens am Markt sein/ genutzt werden können? Ist das Projekt Bestandteil einer Gesamtkonzeption bzw. die Fortführung eines erfolgreichen Projektes? (ausführliche Projektbeschreibungen, Machbarkeitsstudien, Nutzungs-/ Betreiberkonzepte ggf. als Anlage beifügen)	- Bau einer "RollKunstBahn" und Sprayerwand am Kinder- und Jugendzentrum Plau am See - Schaffung eines offenen Begegnungsraums für Kinder, Jugendliche und junge Familien für kreative Bewegung auf Rollen wie Skateboard, BMX, Inliner, Scooter/Roller, Rollschuh oder RC-Cars, Entwicklung Kreativität durch künstlerisches Projekt (Sprayerwand) - Förderung von Bewegung, Körpergefühl und Geschicklichkeit bei gleichzeitigem sozialem Austausch an einem zentralen Infrastrukturlpunkt der Stadt (Bahnhof für Bus und Schiene mit ehemaligem Bahnhofshotel als Kinder- und Jugendzentrum) - die überwiegend jungen Nutzer haben durch die Anbindung ans kinder-u. Jugendzentrum sowohl eine fachlich-kompetente Betreuung als auch die Nutzungsmöglichkeit eines öffentlichen WC` - wertvolles neues und innovatives Freizeitangebot für junge Menschen aus Plau und Umgebung (bisher keine Möglichkeiten für Scater, Scooter...) - gleichzeitige Begegnung von jungen Reisenden und ortsansässigen Jugendlichen fördert kulturellen Austausch und unmittelbare Begegnung außerhalb digitaler Angebote und Plattformen - junge Menschen sollen zu Bewegung und selbstwirksamer Freizeitbeschäftigung animiert werden jenseits klassischer Angebote der Vereine (Handball, Fußball), die von der zu erreichenden Zielgruppe aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt werden - Geld für Bau, Herstellung und Gestaltung der RollKunstBahn u. Sprayerwand verwendet werden, Einbeziehung der Jugendlichen bei Planung und Gestaltung, Stärkung der Bindung und des Verantwortungsgefühl bei den Jugendlichen
Beitrag des Projektes zu den Entwicklungszielen (EZ) und Querschnittszielen (QZ) der Strategie für lokale Entwicklung (SLE) 2023-2027 der LAG Warnow-Elde-Land Zu welchen Zielen leistet das Projekt einen Beitrag?	Zuordnung zu einem Entwicklungsziel (EZ 1 – EZ 3) vornehmen! EZ 1: Erhöhung der regionalen Wertschöpfung ▪ Touristische Angebote schaffen, die Qualität erhöhen und vernetzen ☒ ▪ Touristische Infrastruktur sichern und verbessern ▪ Wertschöpfung erhöhen durch kooperative Erzeugung und Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen EZ 2: Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität ▪ Flexible Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge entwickeln ☒ ▪ Attraktivität der Orte stärken und zukunftsfähig gestalten ▪ Sozialen Zusammenhalt für alle Generationen stärken EZ 3: Erhalt und Entwicklung der Potenziale der Natur- und Kulturlandschaft ▪ Natur und Landschaft bewahren und erlebbar machen ☐ ▪ Kunst und Kultur bewahren und erlebbar machen EZ 4: Verbesserung der Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit der Akteure in der Region ☒ QZ 1: Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, soziale Inklusion, Barrierefreiheit ☒ Kurze Begründung kostenlose Nutzung für alle Leute, Barrierefreiheit und Aufenthaltsmöglichkeit für Zuschauer, Integration für Flüchtlinge und Zugezogene, Nutzung auch durch Gäste QZ 2: Klimaschutz und -anpassung, umweltverträgliche Ressourcennutzung ☒ Kurze Begründung Es wird auf die Nutzung von Roller, Skateboards, Inlineskates hingewirkt, um den Weg mit Auto, Bus, etc. zu reduzieren. Wege zur Skaterbahn nach PCH entfallen. QZ 3: Technischer bzw. digitaler Fortschritt ☒ Kurze Begründung Die Kinder- und Jugendlichen sollen über das KiJuZ auch in den Sozialen Medien entsprechende Werbeseiten und -aktionen erstellen und die Bahn somit "vermarkten"

3. Projektwirkungen

LEADER-Merhwertkriterien (Zutreffendes bitte kurz erläutern)	Das Projekt: ... hat Innovationsgehalt. Worin besteht die Innovation? (Neuartigkeit für die Region, neue Herangehensweise, neue Lösung, neues Produkt, Lerneffekte für andere Regionen) Durch die Kombination von RollKunstBahn und Spayerwand wird die Auslebung der Kreativität dieser Zielgruppe fokussiert. Durch die direkte Anbindung an das Kinder- & Jugendzentrum ist eine Betreuung sichergestellt. ... besitzt eine hohe regionale Bedeutung in mindestens einem Teilraum des LAG-Gebietes. Worin besteht die regionale Wirksamkeit? Diese RollKunstBahn ist auch für Kinder- und Jugendliche aus den Nachbarämtern Lübz und Goldberg nutzbar, die derzeit keine RollKunstBahn oder ähnliches haben. ... fördert die Beteiligung (bottom-up-Ansatz). Wie wird die regionale Bevölkerung in die Planung und Umsetzung einbezogen? (Arbeit in Projektgruppen, Arbeitskreisen) Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen der Schule am Klüschenberg und des Kinder- & Jugendzentrums (KiJuZ) Plau am See an der Detailgestaltung dieses Areals. Die Idee zu dieser RollKunstBahn ist bereits durch eine Befragung in der Schule am Klüschenberg und im KiJuZ entstanden. ... leistet einen Beitrag zur Umsetzung eines Leitprojektes der SLE 2023-2027 der LAG Warnow-Elde-Land. Worin besteht der Beitrag? HF1: Tourismusförderung durch Angebot, welches auch Touristen nutzen können. HF2: Die Kinder & Jugendlichen der Stadt können dieses Angebot nutzen. Auch Familien können hier gemeinsam aktiv werden. ... trägt zu gebietsübergreifenden / transnationalen Kooperationsvorhaben der LAG bei. Wie und mit wem erfolgt die Zusammenarbeit? (Bildung von Partnerschaften/Initiativen, Erfahrungsaustausch) Die Nutzung der RollKunstBahn ist nicht für Kinder des Amtes Plau am See, sondern auch für die Nachbarämter Lübz und Goldberg, in denen es nach unserem Kenntnisstand derzeit keine RollKunstBahn gibt, möglich. (direkte Bus- und Bahnanbindung)	
Projektspezifische Kriterien (Zutreffende Themenbereiche bitte ankreuzen und ggf. kurz beschreiben)	Touristische Entwicklung einschließlich Qualitätssteigerung ☒ Auch Touristen können dieses Angebot nutzen, welches es in unmittelbarer Umgebung nicht gibt. Multifunktionaler Ansatz zur Daseinsvorsorge (Gesundheit, Versorgung, Sport) ☒ Durch dieses Angebot wird der Sport, der Gesundheitsaspekt sowie das gesellschaftliche Miteinander gefördert. Natürliches Erbe bewahren und erleben ☐	Wertschöpfungsketten, Arbeits- und Ausbildungsplätze, Einkommen ☒ Durch die Anbindung zum KiJuZ soll mit diesem Angebot erreicht werden, Kinder und Jugendliche aller soziale Schichten auch im KiJuZ bestmöglich zu betreuen. Ehrenamt, Kinder- und Jugendbeteiligung, Sport und Freizeit ☒ Die Planung dieses Areals erfolgt durch die Kinder- und Jugendbeteiligung. Auch die Einbindung von Sport- und Freizeitveranstaltungen ist geplant. Kunst und Kultur sowie ländliche Traditionen ☒ Durch die Implementierung einer Sprayerwand können Jugendliche hier auch kreativ werden.

An welchen Indikatoren lässt sich der Erfolg des Projektes messen?	Schaffung (direkt) von Arbeitsplätzen (Anzahl):	0,00
	davon Schaffung (direkt) von Arbeitsplätzen für Frauen (Anzahl):	0,00
	Sicherung (direkt) von Arbeitsplätzen (Anzahl):	0,00
	Existenzgründung erfolgt (direkt):	JA: ☐ NEIN: ☒
	Derzeitige Anzahl Nutzer des Projektes:	0,00
	Geplante Anzahl Nutzer nach Fertigstellung des Projektes:	50,00
	Ggf. Benennung weiterer Indikatoren:	

4. Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit für das Projekt gegeben? Wie werden die Folgekosten (Unterhaltungskosten, Personalaufwand) finanziert? Ist die Weiterfinanzierung auch nach Projektende gesichert?	Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist durch die Stadt Plau am See gegeben.
---	--

5. Finanzierung

Ausgabenplan: (Ausgaben gesamt, Einzelpositionen als Anlage beifügen, Bauleistungen gemäß DIN 276)	(1) Nettokosten gesamt	€200.000,00
	(2) Mehrwertsteuer gesamt	€38.000,00
	Gesamtausgaben (1+2)	€238.000,00
Finanzierungsplan:	(1) Eigenmittel	€83.300,00
	(2) Drittmittel	€0,00
	(3) Beantragte Mitfinanzierung (LEADER*)	€154.700,00
	Gesamt (1-3)	€238.000,00
Die nationale öffentliche Kofinanzierung kann durch den/die Projektträger:in selbst aufgebracht werden?		JA: ☒ NEIN: ☐
Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird zur Förderung bei der LAG WEL beantragt. (nur möglich für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts)		JA: ☐ NEIN: ☒
Der/Die Projektträger:in ist aus gegenwärtiger Sicht grundsätzlich in der Lage, für das beantragte Projekt die Gesamtfinanzierung zu sichern.		JA: ☐ NEIN: ☒

(*) In der beantragten Mitfinanzierung (LEADER) ist ein nationaler Kofinanzierungsanteil in Höhe von 20 % der Fördersumme enthalten.
Bei öffentlichen Antragsteller:innen ist der in der LEADER-Förderung enthaltene nationale Kofinanzierungsanteil in jedem Fall selbst aufzubringen.

6. Anlagen (Welche Anlagen reichen Sie zur Erläuterung Ihrer Projektidee mit dem Projekterfassungsbogen ein?)

☐ Ausgabenplan inklusive Variantenvergleich	☐ Umweltverträglichkeitsprüfung
☒ Beschluss zur Durchführung und Finanzierung	☐ Kofinanzierungserklärung
☐ Eigentumsnachweis / Nutzungsberechtigung	☐ Detaillierte Kostenschätzung
☐ Baugenehmigung	☒ Fotos (zum Istzustand)
☐ Behördliche Erlaubnis	☒ Andere Anlagen

7. Erklärung zum Datenschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzhinweise, lt. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten im Zuge der Projektauswahl sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Lokalen Aktionsgruppe Warnow-Elde-Land habe/n ich/wir zusammen mit dem Projektbogen erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Mit dem Einreichen des Projektbogens willige/n ich/ wir in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

8. Rechtsverbindliche Unterschrift

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben, Funktion	Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Das Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Warnow-Elde-Land verarbeitet im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Warnow-Elde-Land vertreten durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Mit der Durchführung des Regionalmanagements ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt.

Betroffene Personen haben das Recht, nach Art. 13 DS-GVO informiert zu werden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

Lindenallee 2a

19067 Leezen

Telefon: +49 3866 404-0

Telefax: +49 3866 404-490

E-Mail: landgesellschaft@lgm.de

Internetseite: www.lgm.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a

19067 Leezen

E-Mail: datenschutz@lgm.de

3. Zweck der Verarbeitung

Durch die Landgesellschaft werden personenbezogene Daten zu folgenden Zweck(en) verarbeitet:

- Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung 2023-2027 der LAG Warnow-Elde-Land auf der Grundlage der VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013.
- Dazu gehören z. B. die Beratungs-, Publizitäts- und Bewertungstätigkeiten des Regionalmanagements, die Tätigkeiten der Arbeits- und Entscheidungsgremien der LAG innerhalb des Auswahlverfahrens, die Dokumentation des Auswahlverfahrens und die entsprechenden Zuarbeiten für die Bewilligungsbehörden sowie die Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind:

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013

- Werkvertrag zwischen Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Projektblatt zur Beteiligung am Projektauswahlverfahren sowie LEADER-Förderantrag

Die Landgesellschaft verarbeitet dazu folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Alle Daten die zur Beteiligung am Projektauswahlverfahren (Projektblatt) und zur Beantragung einer LEADER-Förderung (Förderantrag) erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Adressdaten, Daten zu Eigentumsverhältnissen und zur Projektfinanzierung, Kostenschätzungen sowie Fotos zur Verdeutlichung der Notwendigkeit einer Förderung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Verarbeitet werden die personenbezogenen Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Zur Umsetzung des Förderverfahrens werden die Antragstellerdaten wie unter 3. beschrieben, an die zuständigen Bewilligungsbehörden, zumeist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sowie das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, weitergeleitet.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte über die unter 3. genannten Zwecke hinaus findet ohne Zustimmung des Betroffenen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen statt.

Die technische Infrastruktur für die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt uns die Com In GmbH & Co. KG zur Verfügung. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach der EU- DSGVO besteht.

6. Speicherdauer

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen oder nach vertraglich geregelten Löschrufen vernichtet.

7. Rechte der betroffenen Person

Sie haben uns gegenüber das Recht,

- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind und
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, etwa, wenn Sie die Richtigkeit Sie betreffender personenbezogener Daten bestreiten und wir dies überprüfen müssen.

Darüber hinaus haben Sie gemäß Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit **Widerspruch** gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen.

RollKunstBahn

Projektidee
zwischen KiJuZ, Bus- und Bahnhof
für Groß und Klein



RollKunstBahn am KiJuZ

- kreative Fahrmöglichkeiten mit Skatboard, BMX-Räder, Inliner, Rollschuh und Roller (Scooter)
- Bewegungsdrang, Körper- und Gleichgewichtsgefühl, soziale Integration von Randgruppen
- Burrgelände unpassend weil Eingriff in historisches Ambiente und unnötige Konfrontation von ‚Jungen Wilden‘ mit Touristen
- Alternative zum Burghof-Spielplatz und neuer Fitnessanlage im Burgraben, dadurch setzt wieder Schwerpunktverlagerung ein
- bessere und zielgerichtete Interventionsmöglichkeiten gegeben
- Mehrfachnutzung auch für Familien oder Verkehrsschulungen für Fahrräder
- Pflege und Kontrolle durch Jugendliche am KiJuZ möglich (Eigenverantwortung)
- Sinnvolle Nutzung des Grundstücks am Bahnhof mit Möglichkeiten auch Veranstaltungen durchzuführen (z.B. RC-Car – Rennen)
- zusätzliches touristisches Angebot in der Stadt / Begegnungsraum für Jugendliche aus unterschiedlichen Regionen
- Optimale Verkehrsanbindung zum ÖPNV durch direkte Lage am Busbahnhof sichert auch Jugendlichen aus dem Amtsgebiet die regelmäßige und autarke Erreichbarkeit dieses Freizeitangebotes

Ausgangslage





Grundfläche (ca. 700qm)
in Bitumen/Beton dem
Geländeprofil folgend

an den Seiten Sitz- bzw-
Fahrfläche aus Beton
mit Kantenschutz



Sitz- und Fahrfläche
links, dem
Geländeprofil folgend
(also am Ende
dreistufig getreppt)

Nutzungsmöglichkeiten

BMX-Rad



Skateboard

Rollschuh

Inline

Scooter

Roller

Trick-Rad

Verkehrserziehungs-Parcour

Freiluft-Theater

Radball

Bobby-Car



Modellfahrzeug-
Rennstrecke (RC-Cars)

für alle Altersgruppen,
auch am Wochenende
(ohne Zugangsbeschränkung,
Zaun etc.)



Ausführung / Hersteller

Anker-Rampen (Kiel)

www.anker-skateparks.com



MinusRamps (Lüchow-Dannenberg)

www.minus-ramps.com



POPULÄR Handcrafted Skateparks (Nürnberg)

www.populaer.com



Vorschläge

Standort

Vorteile

Nachteil

am KiJuZ

gute Erreichbarkeit
öffentlich überschaubar
Betreuungsmöglichkeit
dezentral
weitere Angebote

Nähe zum Altenheim

am neuen REWE

keine fachliche Betreuung
Verantwortlichkeit / Eigentum
kommerzielle Nutzung

weitere?

Sicherheit / Regeln



Finanzierung

Baukosten ca. 300-400€/qm

(lt. Vorabfrage bei Nürnberger Hersteller von Skateparks in Beton)

Finanzierung aus verschiedenen Fördertöpfen, Stiftungen oder Spenden

(Leader - Strukturförderung, Strategiefonds, Spielplatzförderung...Eigenmittel)



Stadt Plau am See
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport

Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ (03 87 35) 4 94 - 0 Fax: (03 87 35) 4 94 - 60

Amt/Abteilung: Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Eckehard Salewski
Durchwahl: 494 30
Email: e.salewski@amtplau.de
Aktenzeichen:

Protokoll

Sitzung des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport am Mittwoch, 09.06.2021

Tagungsort: Rathausaal, Markt 2, 19395 Plau am See
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr

Anwesende Mitglieder

Sabrina Bahre, Jens Fengler, Sandra Friebe, Sven Hoffmeister, Renate Kloth, Kathrin Mach, Eckehard Salewski, **Entschuldigte Mitglieder**

Dimitrios Dagdelenidis,

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung, Änderungsvorschläge
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 14.04.2021
- 4 Info über die Jugendarbeit in der Plauer Feuerwehr, Ideen zum Tag der Vereine, Frau Roesch
- 5 Info und Ideen des KiJuz Plau am See, Herr Küstner
- 6 Beschluss über den Medienentwicklungsplan in der Version vom 02.06.2021 der Stadt Plau am See
- 7 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

-
- zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
-

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern ordnungsgemäß zugegangen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. 5 Ausschussmitglieder sind im Rathausaal anwesend. Ein Mitglied ist digital zugeschaltet.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung, Änderungsvorschläge

Die Tagesordnung wird bestätigt. Es gibt keine Änderungsvorschläge.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 14.04.2021

Der öffentliche Teil des Protokolls vom 14.04.2021 wurde genehmigt.

zu 4 Info über die Jugendarbeit in der Plauer Feuerwehr, Ideen zum Tag der Vereine, Frau Roesch

Der Ausschussvorsitzende begrüßte die Jugendwartin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plau am See Frau Roesch. Er bedankte sich für die bisher geleistete Arbeit in der Jugendfeuerwehr und verwies darauf, dass sich beide bereits zur Jugendarbeit in Plau am See ausgetauscht haben. Einleitend wurde auf die Gespräche des Ausschusses mit den Vereinen der Stadt im vergangenen Jahr verwiesen und dass überwiegend eine positive Resonanz auf den angedachten Tag der Vereine erfolgte. Die Durchführung eines Tages der Verein ist nach Ansicht der Ausschussmitglieder notwendig um die Zusammenarbeit der Vereine untereinander zu fördern und die wenigen Ressourcen besser zu bündeln. Insbesondere soll er auch dazu dienen, dass die Vereine sich entsprechend präsentieren können und somit das Interesse der Kinder und der Eltern an der Mitgliedschaft in einem oder sogar mehreren Vereinen geweckt wird. Aufgrund der Pandemie konnte der Tag der Vereine nicht 2021 durchgeführt werden. Er soll jetzt im Mai oder Juni 2022 stattfinden. Mit der Organisation der Veranstaltung wird sich der Ausschuss im Januar beschäftigen.

Frau Roesch bedankte sich für die Einladung und berichtete über ihre Arbeit mit der Jugendfeuerwehr. Vortrag als Anlage

Abschließend bekräftigte Frau Roesch, dass nach ihrer Auffassung alle Vereine so ziemlich die gleichen Probleme haben. Kongruenzdenken in der Vereinsarbeit ist nicht gut. Es ist sehr gut, den Tag der Vereine im Bereich Wittstocker Weg durchzuführen. Im Heizhaus kann die Feuerwehr entsprechende Vorführungen darbieten. Frau Roesch erklärte ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Organisationsteam.

Im Oktober 2021 besteht die Plauer Jugendwehr 30 Jahre. Das Jubiläum kann leider nicht entsprechend geplant und gefeiert werden. Die Veranstaltung soll 2022 nachgeholt werden. Der Ausschussvorsitzende bedankte sich bei Frau Roesch und wünschte viel Erfolg bei der weiteren Tätigkeit.

zu 5 Info und Ideen des KiJuz Plau am See, Herr Küstner

Der Ausschussvorsitzende begrüßte den Amtsjugendpfleger Herrn Küstner. Dieser berichtete über die Probleme der Jugendsozialarbeit während der Pandemie. Eine direkte Jugendsozialarbeit war nicht erlaubt, obwohl diese entsprechend erarbeiteter Konzepte möglich wäre. Der Landkreis hat sich auf die geltende Landesverordnung zurückgezogen und eine über die dortigen vorgegebenen Regelungen hinausgehende Arbeit mit Jugendlichen nicht zugelassen. So konnten Probleme nur telefonisch, oder vor der Tür in Einzelgesprächen angegangen werden. Dieses war für beide Seiten nicht zufriedenstellend. Ähnliche Probleme hatten auch die Vereine der Stadt. Jeder Verein hat für sich versucht die Arbeit fortzuführen. Eine Vernetzung war bedingt durch verordneten Kontaktbeschränkungen auch nicht möglich. Verschiedene doch recht interessante Aktionen konnten dennoch umgesetzt werden, wie z.B. der von der Abteilung Handball durchgeführte abgewandelte Triathlon. Dieser könnte eventuell auch für Plau am See als größere Veranstaltung organisiert und durchgeführt werden. Zurzeit können Jugendliche wieder im Kinder- und Jugendzentrum unter entsprechenden Auflagen betreut werden. Bei den derzeitigen Temperaturen dürfte die Nachfrage aber gering sein.

Das Kinder- und Jugendzentrum organisiert in diesem Jahr wieder das Eldecamp. Dieses wird in der vorletzten Ferienwoche in der Gemeinde Barkhagen als Angelcamp durchgeführt. Das Camp ist für 18 Personen kalkuliert. Die Plätze waren sehr schnell vergeben. Die Teilnehmerzahl kann leider aus Platzgründen nicht erhöht werden. Die Eldecamps in den zurückliegenden Jahren waren erfolgreich. Auch unter dem Aspekt, dass viele Jugendliche ansonsten nicht über den eigenen Gartenzaun hinauskommen.

2019 wurde in den Schulen unter den Jugendlichen eine Umfrage gestartet, was nach ihrer Ansicht in Plau am See für Jugendliche geschaff werden sollte. Es war angedacht, dass die Jugendlichen das Ergebnis im Ausschuss vorstellen und diskutieren. Es ist aber problematisch die Jugendlichen diesbezüglich zu motivieren. Dazu bedarf es noch etwas Zeit. Im Ergebnis der Umfrage ist festzustellen, dass sich eine Skaterbahn und eine BMX strecke gewünscht wird. Die Fläche neben dem Kinder- und Jugendzentrum wäre dafür geeignet. Es soll kein Hightecpark entstehen, sondern mit möglichst wenig Kosten ein Bereich, der für Jugendliche und auch für Familien nutzbar ist. Vortrag als Anlage

Die Ausschussmitglieder finden den aufgezeigten Vorschlag sehr interessant. Es ist eine gute Ergänzung zu den vorhandenen sportlichen Angeboten. Das Gelände neben dem Kinder- und Jugendzentrum könnte dafür genutzt werden. Eine Betreuung durch den Sozialarbeiter wäre möglich. Um bei der Umsetzung der Vorschläge voranzukommen, sollte ein Projektteam gebildet werden. Frau Mach, Herr Hoffmeister und Herr Küstner werden sich weiter mit dem Projekt befassen, Fakten prüfen und Vorschläge zur weiteren Diskussion erarbeiten.

Am 20. September wird Weltkindertag in Deutschland gefeiert. Aus Sicht des Amtsjugendpflegers könnte ein Kinderfest wieder am 17. September in der Turhalle gefeiert werden. Das Organisationsteam trifft sich am 09.08. um 10:00 Uhr in der Schule am Klüschenberg.

zu 6 Beschluss über den Medienentwicklungsplan in der Version vom
02.06.2021 der Stadt Plau am See

Der Entwurf des Medienentwicklungsplans liegt den Ausschussmitgliedern vor. Vom Amtsleiter wurde dieser vorgestellt und zum Verfahren zur Erlangung der Fördermittel für die Digitalisierung der Schule informiert. Die Folgekosten der Digitalisierung sind in die Haushalte der folgenden Jahre einzuplanen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Medientwicklungsplan der Stadt Plau am See.

zu 7 Sonstiges

Es wurde angefragt, ob Nachhilfeunterricht für Schüler angeboten werden kann.

Im Kinder- und Jugendzentrum wurde dazu ein Netzwerk lernen gebildet und eine Lernwerkstatt gegründet. Nachhilfe wird bereits für Grundschüler durch einen ehemaligen Lehrer gegeben. Bei Bedarf können sich Kinder und Jugendliche melden. Es können sich auch sehr gerne Personen melden, die Nachhilfe geben können. Der Amtsjugendpfleger hat bereits mehrfach über die Möglichkeit informiert.

gez. Salewski
Protokollant/in

gez. Hoffmeister
Ausschussvorsitzender

Von: Sportstättenrechner <mail@sportstaettenrechner.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2020 13:18
An: Thomas Küstner
Betreff: Ihre Anfrage beim Sportstättenrechner

Sportstättenrechner

Widdersdorfer Str. 246 | 50825 Köln

+49 221 999681 80

<https://www.sportstaettenrechner.de> | mail@sportstaettenrechner.de

Name: Thomas Küstner

Institution: Stadt Plau am See, Kinder- und Jugendzentrum

Straße: Steinstr.96

PLZ: 19395

Stadt: Plau am See

Fon: 038735-46555

E-Mail: kijuz@amtplau.de

Sehr geehrte(r) Thomas Küstner,

vielen Dank für die Nutzung des Sportstättenrechners. Im Folgenden haben wir Ihnen die Kostenschätzung Ihrer Anfrage zusammengestellt.

Bitte beachten Sie folgende Informationen:

- Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Skatepark, bei dem ca. 3/4 der Fläche als Street-Anlage und ca. 1/4 der Fläche als Bowl-Anlage geplant werden.
- Die Kostenschätzung basiert auf Durchschnittspreisen, die je nach Produkt/Hersteller und regionalen Preisunterschieden stark abweichen können.
- Die Kostenschätzung listet sämtliche Kosten ab Oberkante Erdplanum auf.
- Die Baunebenkosten wurden pauschal mit 15% des Nettobetrags angesetzt.

Diese Kalkulation kann eine Beratung mit Fachleuten und eine Kostenschätzung von Experten nicht ersetzen.

Unser Tipp:

Sprechen Sie mit Herstellern und Fachplanern, vereinbaren Sie einen Vor-Ort-Termin zur Begutachtung der örtlichen Begebenheiten und lassen Sie sich von den Experten der Branche fachkundig beraten.



Ihr Rechner: <https://rechner.sportstaettenrechner.de/rechner/skatepark>

Details Ihrer Anfrage:

Wann möchten Sie mit dem Neubau, der Sanierung oder Ausstattung Ihrer Sportstätte beginnen?: **im Jahr 2021**

Welche Gesamtfläche (in m²) hat das Areal, auf das der Skatepark gebaut werden soll?: **500**

Welche Größe (in m²) soll der Skatepark (betonierte Fläche / Rollflächen) haben?: **400**

Soll Ihr Skatepark eine Mini-Ramp enthalten?: **Ja**

Soll das Außengelände mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden?: **Nein**

Soll der Skatepark mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet werden?: **Nein**

Zeit sparen - Angebote vergleichen!: **Ich möchte Zeit sparen, den Angebotsservice nutzen und Originalangebote ausgewählter Anbieter zum Vergleich erhalten. Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen und akzeptiert.**

In welcher Planungsphase befindet sich Ihr Projekt?: **Erste Informationsbeschaffung**

Kostenschätzung

Pos.	Leistung / Beschreibung	Kosten
Pos. 1:	Baustelleneinrichtung (inkl. Bauzaun, Baustraße herstellen u. beseitigen, etc.):	13.144,00 €
Pos. 2:	Geländeflächen - Aushub, Oberboden liefern, Füllboden liefern und Einbau:	7.250,00 €
Pos. 3:	Pflasterfläche Außengelände / Aufenthalt - Wege inkl. Einfassung, Tragschicht und Bettung:	6.960,00 €
Pos. 4:	Technische Anlagen - Entwässerung:	4.692,00 €
Pos. 5:	Ausstattung der Außenanlagen (inkl. Bänke, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, etc.):	4.560,00 €
Pos. 6:	Skatepark - Skate-Flat inkl. Beton liefern und einbauen:	29.136,00 €
Pos. 7:	Skatepark - Ortbeton-Rampen radial/schräge inkl. Verschalung und Bewehrung:	62.400,00 €
Pos. 8:	Skatepark - Metall-Beton-Elemente (Curbs, Ledges, etc.):	9.020,00 €
Pos. 9:	Skatepark - Metall-Elemente (Rails, Coping, etc.):	9.760,00 €
Pos. 10:	Skatepark - Miniramp (ca. 1100x600x99 - inkl. Geländer):	23.400,00 €
Pos. 11:	Pflanz- und Saatflächen (Bäume, Sträucher, Rasen, Hecken, etc.):	2.328,00 €
Pos. 12:	Dokumentation und Sicherheitstechnische Abnahme:	4.460,00 €
Pos. 13:	Emmissionsgutachten, Geol. Gutachten, Vermesser, ggf. Statiker, etc.:	7.800,00 €
Zusammenfassung		
	Summe netto	184.910,00 €
	Baunebenkosten 15%	27.736,50 €
	Mehrwertsteuer 19%	40.402,84 €
	Summe brutto:	253.049,34 €

Antrag der Fraktion DIE LINKE - Standortentscheidung und Flächenreservierung für einen sozialen Wohnungsbau

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i> DIE LINKE	<i>Datum</i> 12.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine innenstadtnahe Standortentscheidung und Flächenreservierung für einen mehrgeschossigen sozialen Wohnungsbau noch im 2. Halbjahr 2023 herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Sachverhalt:

Herr Dr. Uwe Schlaak, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE, hat am 12.06.2023 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Auszug des Antrages der Fraktion – Die Linke:

“Die Stadt Plau am See hat gegenwärtig zwar keinen akuten allgemeinen Wohnraummangel. Sie hat jedoch strukturelle Probleme der Angebote an altersgerechten Gebäuden und Wohnraum zu sozial verträglichen Mieten. Seit einigen Jahren liegt der Wohnungsgesellschaft der Stadt ein Projekt für einen solchen mehrgeschossigen sozialen Wohnungsbau vor. Ein dafür anvisierter Standort im Bereich des B-Planes 22 Plauerhäger Str. böte gute Voraussetzungen auch hochaltrigen Bürgerinnen und Bürgern eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt zu ermöglichen. Dieser Standort hat jedoch mittlerweile mehrere Interessenten mit berechtigten gleich gelagerten Ansprüchen auf den Plan gerufen (Sporthalle für die Grundschule, Neubauobjekt FFw).

Ziel der Bemühungen sollte es sein, für den genannten Standort eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung oder eine Diversifizierung der Standorte für einzelne Nutzer zu finden.”

Anlage/n:

1	2023-06-12 Antrag der Fraktion Die Linke - Standortentscheidung sozialer Wohnungsbau (öffentlich)
---	---

Stadtvertretung Plau am See

Fraktion Die Linke

Antrag zur Stadtvertretung am 28.6.2023

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine innenstadtnahe Standortentscheidung und Flächenreservierung für einen mehrgeschossigen sozialen Wohnungsbau noch im 2. Halbjahr 2023 herbeizuführen.

Begründung:

Die Stadt Plau am See hat gegenwärtig zwar keinen akuten allgemeinen Wohnraummangel. Sie hat jedoch strukturelle Probleme der Angebote an altersgerechten Gebäuden und Wohnraum zu sozial verträglichen Mieten. Seit einigen Jahren liegt der Wohnungsgesellschaft der Stadt ein Projekt für einen solchen mehrgeschossigen sozialen Wohnungsbau vor. Ein dafür anvisierter Standort im Bereich des B-Planes 22 Plauerhäger Str. böte gute Voraussetzungen auch hochaltrigen Bürgerinnen und Bürgern eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt zu ermöglichen. Dieser Standort hat jedoch mittlerweile mehrere Interessenten mit berechtigten gleich gelagerten Ansprüchen auf den Plan gerufen. (Sporthalle für die Grundschule, Neubauobjekt FFw)

Ziel der Bemühungen sollte es sein, für den genannten Standort eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung oder eine Diversifizierung der Standorte für einzelne Nutzer zu finden.

Plau am See, den 11.6.2023



Dr. Uwe Schlaak

Fraktionsvorsitzender

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE - Umsetzungsplanung Verkehrskonzept und Aufteilung in Teilschritte

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i> Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE	<i>Datum</i> 12.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die Aufteilung des Verkehrskonzept in Teilschritte:

- Schritt 1 umfasst solche Maßnahmen, die kurzfristig umsetzbar und ohne großen finanziellen und Genehmigungsaufwand realisierbar sind. Mit der Durchführung dieser Einzelmaßnahmen wird kurzfristig begonnen (Beispiele: Ausschilderung Radwege, Teilaufpflasterung von Straßenquerungen, Fahrradstationen etc.).
- Für das Verkehrskonzept wird ein Umsetzungsplan erstellt, der sämtliche - auch langfristigen - Teilschritte und Maßnahmen sowie Termine und Kostenkalkulationen umfasst.

Verantwortlich: Verwaltung; Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt; Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine Bürgerversammlung abzuhalten, um über die vom Verkehrsplaner im Mai 2023 vorgelegten Inhalte des Verkehrskonzeptes zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Sachverhalt:

Die Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE haben am [12.06.2023](#) einen gemeinsamen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung der Stadt Plau am See eingereicht.

Auszug des gemeinsamen Antrages der Fraktionen:

“Nach Erstellung der 1. Fassung des Verkehrskonzeptes durch den Verkehrsplaner im Jahr 2019 wurde in einem umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren im Rahmen von Bürgerversammlungen, diversen Ausschusssitzungen und Vorlage bei der Verkehrsbehörde im Mai dieses Jahres vom Verkehrsplaner ein weiterentwickeltes Konzept vorgelegt, das die erarbeiteten Vorschläge umfasst und Einwände berücksichtigt. Auf Basis

dieses Konzeptes kann und muss nun zügig mit der Umsetzungsplanung begonnen werden.

Um schnell erste Verbesserungen im Sinne der Zielsetzung (Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, barrierefreie Straßenquerungen, Stärkung Radverkehr) zu erreichen, schlagen wir vor, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes in Teilschritte zu untergliedern und Einzelmaßnahmen ohne großen finanziellen und Genehmigungsaufwand zeitnah umzusetzen.

Gleichwohl muss ein umfassender Umsetzungsplan erstellt werden, der alle angestrebten Maßnahmen in Teilschritte gliedert und mit einem Zeitplan und Kostenkalkulationen hinterlegt ist. Dieser umfasst auch die Maßnahmen, für die noch Klärungsbedarf besteht sowie langwierige Genehmigungsverfahren oder hoher finanzieller Aufwand notwendig sind.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plau am See werden zeitnah über den jetzigen Stand des Verkehrskonzeptes sowie über die Umsetzungsplanung informiert."

Anlage/n:

1	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und die DIE LINKE - Verkehrskonzept (öffentlich)
---	---

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE zur Stadtvertretersitzung der Stadt Plau am See am 28. Juni 2023

Umsetzungsplanung Verkehrskonzept und Aufteilung in Teilschritte

Beschluss:

- Die Stadtvertretung beschließt die Aufteilung des Verkehrskonzept in Teilschritte:
 - Schritt 1 umfasst solche Maßnahmen, die kurzfristig umsetzbar und ohne großen finanziellen und Genehmigungsaufwand realisierbar sind. Mit der Durchführung dieser Einzelmaßnahmen wird kurzfristig begonnen. (Beispiele: Ausschilderung Radwege, Teilaufpflasterung von Straßenquerungen, Fahrradstationen etc.)
 - Für das Verkehrskonzept wird ein Umsetzungsplan erstellt, der sämtliche - auch langfristigen - Teilschritte und Maßnahmen sowie Termine und Kostenkalkulationen umfasst.
- Verantwortlich: Verwaltung; Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt; Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe
- Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine Bürgerversammlung abzuhalten, um über die vom Verkehrsplaner im Mai 2023 vorgelegten Inhalte des Verkehrskonzeptes zu informieren.

Begründung:

Nach Erstellung der 1. Fassung des Verkehrskonzeptes durch den Verkehrsplaner im Jahr 2019 wurde in einem umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren im Rahmen von Bürgerversammlungen, diversen Ausschusssitzungen und Vorlage bei der Verkehrsbehörde im Mai dieses Jahres vom Verkehrsplaner ein weiterentwickeltes Konzept vorgelegt, das die erarbeiteten Vorschläge umfasst und Einwände berücksichtigt. Auf Basis dieses Konzeptes kann und muss nun zügig mit der Umsetzungsplanung begonnen werden.

Um schnell erste Verbesserungen im Sinne der Zielsetzung (Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, barrierefreie Straßenquerungen, Stärkung Radverkehr) zu erreichen, schlagen wir vor, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes in Teilschritte zu untergliedern und Einzelmaßnahmen ohne großen finanziellen und Genehmigungsaufwand zeitnah umzusetzen.

Gleichwohl muss ein umfassender Umsetzungsplan erstellt werden, der alle angestrebten Maßnahmen in Teilschritte gliedert und mit einem Zeitplan und Kostenkalkulationen hinterlegt ist. Dieser umfasst auch die Maßnahmen, für die noch Klärungsbedarf besteht sowie langwierige Genehmigungsverfahren oder hoher finanzieller Aufwand notwendig sind.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plau am See werden zeitnah über den jetzigen Stand des Verkehrskonzeptes sowie über die Umsetzungsplanung informiert.

Plau am See, den 9. Juni 2023

(Jana Krohn, CDU)

(Anke Pohla, SPD)

(Dr. Uwe Schlaak, DIE LINKE)

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0313

öffentlich

Vierte Satzung zur Änderung Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 15.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes Plau am See

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührenordnung ist wegen der erhöhten Kosten für Strom, Gas, Abfall, Reinigung u. ä. begründet. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes führt auch bei der Vergütung des Hafenwartes zu steigenden Kosten. Die Änderungen sind der Anlage als Gegenüberstellung zu entnehmen.

Anlage/n:

1	Gegenüberstellung der Satzung Aktuell-Neu (öffentlich)
1	Entwurf der Verwaltung - Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt (öffentlich)
2	Gegenüberstellung der Gesamtkosten (öffentlich)

AKTUELL

Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Die Gebührenordnung — Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. Wasserliegeplatz:

- Liegegebühr vom 1.04. - 31.10.

Je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag 1,50 EUR

Je Person ÜBER 10 JAHRE PRO TAG 1,00 EUR

- Liegegebühr vom 1.11. — 31.03.

je Liegeplatz pro Tag 3,00 EUR

2. Nebennutzung Campen und Landliegeplatz

Landliegeplatzgebühr (innerhalb Rastplatz):

Liegegebühr vom 01.11.-31.03

- je Liegeplatz pro Monat 20,00 EUR

. Liegegebühr vom 01.04. -31 .10.

- je Liegeplatz pro Tag 5,00 EUR .

Campen:

.Zwei-Mann-Zelt pro Tag 5,00 EUR

. „Familien"zelt pro Tag 10,00 EUR

.Wohnmobil pro Tag 13,00 EUR

.Je Person ÜBER 10 JAHRE PRO TAG 1,00 EUR

NEU

Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Die Gebührenordnung — Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. Wasserliegeplatz:

Liegegebühr vom 1.04. - 31 .10.

- Je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag 2,00 EUR

Wassercamper (Hausboote)

- Bis 10m Bootslänge 2,00 EUR je Meter pro Tag
- Über 10m Bootslänge (ab dem 1. Längenmeter) 3,00 EUR je Meter pro Tag
- Je Beiboot pauschal 5,00 EUR pro Tag

Wasserwanderer (Kanu/Kajak) 5,00 EUR pro Tag je Liegeplatz

Zwei-Mann-Zelt pro Nacht 5,00 EUR

Familienzelt pro Nacht 10,00 EUR

Wohnmobil pro Nacht 20,00 EUR auf zugewiesenem Stellplatz

Je Person über 10 Jahre pro Tag 1,00 EUR

2. Nebennutzung Landliegeplatz

- Landliegeplatzgebühr (innerhalb Rastplatz auf städtischer Fläche):

Liegegebühr vom 01.11. — 31.03.

- je Liegeplatz pro Monat 20,00 EUR

3. Nutzung des Kranes und der Slipanlage

- . Slipgebühr 8,00 EUR
- Krangelgebühr 40,00 EUR
- . Kranstunde (Sonderleistungen) 60,00 EUR

Wohnmobile (außerhalb Rastplatz)
Pro Tag 13,00 EUR

4. Parkgebühren . Pkw pro Tag 2,50 EUR

- . Trailer pro Tag 2,50 EUR
- . Wohnmobile (außerhalb Rastplatz)
pro Tag 13,00 EUR

5. Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen

.Die Nutzung der Waschräume und Toiletten ist mit der Liegeplatzgebühr abgegolten.

.Die Nutzung der Duschen, Verbrauch von Elektroenergie und Wasser an den Zapfsäulen sowie die Benutzung der Fäkalienstation für jede Wertseinheit (Chip) 1,00 EUR

.Die Leerung der Chemietoilette in Spezialanlage 2,00 EUR

6. Kurzzeitlieger

Bei nicht ausgelastetem Hafen können durch das Hafenpersonal Liegeplätze zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr zum kurzzeitigen Liegen bereitgehalten werden. Die maximale Liegezeit beträgt 4 Stunden, die Benutzung der Toiletten ist im Preis eingeschlossen.

.Alle Boote 5,00 EUR.

Hinweis: Es wird Kurabgabe nach Satzung der Stadt Plau am See erhoben.

3 Nutzung des Kranes und der Slipanlage

- Slipgebühr 10,00 EUR
- Krangelgebühr 70,00 EUR
- Krangelgebühr (Sonderleistungen) 100,00 EUR

4. Entfällt

5. Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen

.Die Nutzung der Waschräume und Toiletten ist mit der Liegeplatzgebühr abgegolten.

.Die Nutzung der Duschen, Verbrauch von Elektroenergie und Wasser an den Zapfsäulen sowie die Benutzung der Fäkalienstation für jede Wertseinheit (Chip) 1,00 EUR

.Die Leerung der Chemietoilette in Spezialanlage 2,00 EUR

6. Kurzzeitlieger

Bei nicht ausgelastetem Hafen können durch das Hafenpersonal Liegeplätze zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr zum kurzzeitigen Liegen bereitgehalten werden. Die maximale Liegezeit beträgt 4 Stunden, die Benutzung der Toiletten ist im Preis eingeschlossen.

Alle Boote 5,00 EUR

Hinweis: Es wird Kurabgabe nach Satzung der Stadt Plau am See erhoben

Vierte Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), i. V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Stadtvertretung Plau am See am 28.06.2023 durch Beschluss folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- gebührensatzung

Die Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See vom 08. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung – Anlage 1

Die Gebührenordnung – Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt neugefasst:

„- Gebührenordnung –

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Plau am See

Benutzungsgebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen auf dem Wasserwanderrastplatz der Stadt Plau am See (inklusive des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes).

1. Wasserliegeplatz Liegegebühr vom 01.04.-31.10.

Je Person über 10 Jahre
pro Tag 1,00 EUR

Je angefangenen Bootslängenmeter
pro Tag/Meter 2,00 EUR

Wassercamper / Hausboote

bis 10 m Bootslänge
pro Tag 2,00 EUR
über 10 m Bootslänge ab 1. Meter
pro Tag/Meter 3,00 EUR
je Beiboot pauschal
pro Tag 5,00 EUR

Wasserwanderer (Kanu/Kajak)

pro Tag je Liegeplatz 5,00 EUR
Übernachtungen
Zwei-Mann-Zelt
pro Nacht 5,00 EUR
Familienzelt
pro Nacht 10,00 EUR
Wohnmobil, zugewiesener Stellplatz
pro Nacht 20,00 EUR

2. Nebennutzung Landliegeplatz (innerhalb Rastplatz auf städtischer Fläche)

Liegegebühr vom 01.11. - 31.03.
pro Monat 25,00 EUR

3. Nutzung des Kranes und der Slipanlage

Slipgebühr 10,00 EUR
Krangebühr 70,00 EUR
Kranstunde
Sonderleistungen 100,00 EUR

4. Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen

Die Nutzung der Waschräume und
Toiletten ist mit der Liegeplatzge-
bühr abgegolten ----

Die Nutzung der Duschen,
Verbrauch von Elektroenergie und
Wasser an den Zapfsäulen sowie die
Benutzung der Fäkalienstation für

jede Werteinheit (Chip) 1.00 EUR

Die Leerung der Chemietoilette in
Spezialanlage 2,00 EUR

5. Kurzzeitlieger

Bei nicht ausgelastetem Hafen können
durch das Hafenpersonal Liegeplätze
zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr
zum kurzzeitigen Liegen bereitgestellt
werden.

Die maximale Liegezeit beträgt
4 Stunden, die Benutzung der Toiletten
ist im Preis eingeschlossen.

alle Boote 5,00 EUR

6. Kurtaxe

Es wird Kurtaxe entsprechend der je-
weils gültigen Satzung zur Erhebung
der Kurtaxe der Stadt Plau am See er-
hoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.“

ausgefertigt:

Plau am See, den

Hoffmeister
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung ge-
gen Verfahrens- und Formvorschriften
verstoßen wurde, können diese entspre-
chend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfas-
sung M-V nur innerhalb eines Jahres
geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die
Verletzung von Anzeige-, Genehmi-
gungs- und Bekanntmachungsvor-
schriften.

Hoffmeister
Bürgermeister

Wasserwanderrastplatz

Einnahmen	IST 2021		IST 2022		Plan 2023
	€	Anzahl	€	Anzahl	
Parkgebühren	0,00	0,00	0,00		0,00
Liegegebühren	59.113,44		64.100,41		68.000,00
Kranen	6.021,84		4.470,59	133	8.941,18
Slippen			1.418,49	211	1.773,11
Entsorgung	8.527,72	10.148	9.655,46	11.490	23.000,00
Gesamt:	73.663,00		79.644,95		101.714,29
Ausgaben					
Aufwand Personal	2.334,43		2.383,88		2.700,00
Wasser Entnahme Boote	436,99		501,48		500,00
Wasser Duschen/WC	773,68		825,28		830,00
Schmutzwasser	872,15		946,15		950,00
Strom	7.247,12		5.151,71		9.885,55
Gas (f.Heizg./Warmwasser)	871,72		1.439,87		1.500,00
Abfall	2.213,40		2.912,15		3.500,00
Reinigung, Sani-Bedarf	11.720,13		14.412,61		16.000,00
Unterhaltung					
Hafenbecken	42.920,95				
Gebäude	67.061,06		4.476,67		12.800,00
Fäkaliensauganlage			850,00		
Kran	871,72		460,00		500,00
Betriebsausstattung	77,70		344,22		200,00
Abschreibung					
Hafengebäude	4.191,47		4.191,47		4.191,47
Energiesäule	154,40		154,40		154,40
Tauchpumpe	165,42		165,42		165,42
Notebook			102,47		136,63
Rasentraktor	404,10		404,10		404,10
Telefon/Internet	611,58		548,40		900,00
Büromaterial	72,34		276,44		300,00
Grundsteuer	605,98		613,28		624,97
Versicherung(Gebäude/Inventar)	322,10		339,31		387,89
Steuerberater	2.096,23		2.117,33		2.200,00
Verwaltg. PWV	33.554,38		36.921,66		45.000,00
Gesamt:	179.579,05		80.538,30		103.830,43
Verlust:	105.916,05		893,35		2.116,15

Liegetage 2022

5336 Boote